

Anlage 1

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**Gewährung von Ausgleichszahlungen gemäß § 28 Abs. 3 Nr. 4b) des
Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) auf Flächen im Forstsektor**

Durchführungsbestimmungen

Stand 28.03.2025

nach VO (EU) Nr. 2022/2472 bei der EU-Kommission angemeldet

SA-Nr. SA.XXXX (XXXX/XA)

Inhalt

1. Zweck, Rechtsgrundlage	3
1.1 Unterstützter Wirtschaftszweig	3
1.2 Anreizeffekt	3
1.3 Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts	3
1.4 Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen	3
1.5 Geeignetheit der Beihilfe	3
1.6 Verhältnismäßigkeit der Beihilfe und Kumulierung	3
1.7 Transparenz	4
1.8 Vermeidung negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel	4
1.9 Abwägung der positiven und der negativen Auswirkungen der Beihilfe (Abwägungsprüfung)	4
1.10 Rechtsgrundlage	4
2. Gegenstand des Ausgleichs	5
3. Empfängerinnen oder Empfänger von Ausgleichsleistungen	7
4. Anspruchsvoraussetzungen	7

5. Art, Umfang und Höhe des Ausgleiches	9
6. Zuständige Behörde	10
7. Antragsverfahren	11
7.1 Ausgleichsanträge	12
7.2 Inhalt und Ablauf Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen	12
7.3 Ahndung von Verstößen	13
7.4 Technische Umsetzung.....	13
7.5 Aufzeichnungs- und Transparenzerfordernis.....	14
8. Schlussbestimmungen	14

Anlagen

Anlage 1: Durchführungsbestimmungen Forst

 Anlage 1.0.1 zu 1.10: Rechtsgrundlagen RL_forstw_Maßnahmen

 Anlage 1.0.2 zu 1.10 und 4.2: Rechtsgrundlagen NWaldG

 Anlage 1.0.3: zu 4.2 Anspruchsvoraussetzungen Rechtsgrundlage SchuVO

Anlage 1.1: Maßnahmenkatalog_Forst20250210_Bm

Anlage 1.2: § 28 NWG

Anlage 1.3.1: Mustervertrag_Waldumbau_20250311

Anlage 1.3.2: Mustervertrag Erosionsschutz_20250311

Anlage 1.4: Änderungsübersicht

Anlage 1.5: Kombinationstabelle

Anlage 2: Anmeldeformular_Teil_III.12_Trinkwasserschutzmaßnahmen_240514

Anlage 3: Ergänzender Fragebogen zu Beihilfen 2.0

 Anlage 3.1: Ergänzender Fragebogen zu Beihilfen_2.1

 Anlage 3.2: Ergänzender Fragebogen zu Behilfen_2.3

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Unterstützter Wirtschaftszweig

Die Beihilfen gelten für Maßnahmen im Forstsektor.

1.2 Anreizeffekt

Die Maßnahmen ergänzen die gesetzlichen Anforderungen und leisten einen zusätzlichen Beitrag zum Gewässerschutz. Vor Inanspruchnahme der Maßnahmen durch die Beihilfeempfänger werden die Verpflichtungen des Maßnahmenkataloges nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in den örtlichen Trinkwassergewinnungsgebieten durchgeführt.

Der Empfänger der Beihilfe schließt vor Beginn des Vorhabens einen Vertrag ab (Anlage 1.3.1 und Anlage 1.3.2). Der Vertrag enthält alle Informationen gem. Rnr. 47 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01).

1.3 Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts

Die Beihilfen decken nur die freiwilligen Verpflichtungen ab, die über die obligatorischen Grundanforderungen und Standards der guten fachlichen Praxis hinausgehen.

1.4 Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen

Die Maßnahmen ergänzen die ordnungsrechtlichen Maßnahmen (Wasserschutzgebietsverordnung, Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung) und tragen zur langfristigen Sicherung und Verbesserung der Qualität des Trinkwassers bei. Infolge der Klimaerwärmung kommt es zu verstärkten Starkregenereignissen und längeren Trockenphasen. Die Maßnahmen tragen zur Stärkung der Resilienz von Forststandorten bei, fördern die Grundwasserneubildung und verringern den Schadstoffeintrag.

1.5 Geeignetheit der Beihilfe

Die Beihilfe wird in Form von Zuschüssen gewährt. Die Beihilfen decken nur die wirtschaftlichen Nachteile ab, die den Begünstigten durch die eingegangenen Verpflichtungen entstehen. Transaktionskosten werden nicht gewährt. Dadurch entstehen keine Verzerrungen von Handel und Wettbewerb.

1.6 Verhältnismäßigkeit der Beihilfe und Kumulierung

Die Höchstbeträge der Ausgleichszahlungen wurden von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf Grundlage aktueller Richtwertdeckungsbeiträge und unter Berücksichtigung zukünftiger Preissteigerungen berechnet (siehe Anlage 1.1). Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig.

Die Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern die Auflagen sich nicht teilweise oder vollständig überschneiden.

1.7 Transparenz

Siehe hierzu Abschnitt 7.5.

1.8 Vermeidung negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

Durch die Gewährung der Beihilfen finden keine Wettbewerbsverzerrungen statt. Die Maßnahmen treffen keinen spezifischen Produktmarkt. Die Beihilfen gleichen nur die erhöhten Anforderungen der Maßnahmen gegenüber einer ortsüblichen ordnungsgemäßen Bewirtschaftung aus.

1.9 Abwägung der positiven und der negativen Auswirkungen der Beihilfe (Abwägungsprüfung)

Die Beihilfe trägt zur Resilienz im Forstbereich, zur Verbesserung der Gewässerqualität, der Biodiversität und zur Förderung der Grundwasserneubildung bei.

Negative Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel werden nicht erwartet.

1.10 Rechtsgrundlage

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage und nach den Vorschriften der Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) (EU-Amtsblatt C 485 vom 21.12.2022) und hier im Besonderen Teil II Kapitel II Abschnitt 2.1.4 für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts von Waldökosystemen, Abschnitt 2.1.6 für Investitionen in Infrastruktur zur Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung im Forstsektor und Abschnitt 2.3 für Waldumwelt- und -Klimaleistungen und die Erhaltung von Wäldern.

Nationale Rechtsgrundlagen:

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) v. 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 01.01.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82) (Anlage 1.2)

- § 28 Abs. 3 Nr. 4b): Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen, die aufgrund einer vertraglich vereinbarten, über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Einschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung von Grundstücken entstehen.
- § 28 Abs. 4: Das Land gewährt Wasserversorgungsunternehmen Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und b, wenn diese dem vorsorgenden Trinkwasserschutz dienen und auf der Grundlage eines in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit im Trinkwassergewinnungsgebiet

bodenbewirtschaftenden Personen erarbeiteten Schutzkonzepts durchgeführt werden. Durch Vertrag oder Verwaltungsakt werden die Höhe des Zuschusses, der Zeitraum der Gewährung, die in dem Zeitraum zu erreichenden Ziele und die Kriterien, anhand derer das Erreichen der Ziele festgestellt werden soll (Erfolgsparemeter), festgelegt. Bei der Festlegung der Höhe des Zuschusses sind die voraussichtlich für die Gewährung der Zuschüsse insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen. Die Erfolgsparemeter müssen sich auf messbare oder prüfbare Eigenschaften der bewirtschafteten Böden oder des durch die Bewirtschaftung beeinflussten Wassers beziehen. Bei der Entscheidung über eine Zuschussgewährung soll berücksichtigt werden, inwieweit in vorherigen Gewährungszeiträumen die festgelegten Ziele erreicht wurden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für juristische Personen, zu denen sich mehrere Wasserversorgungsunternehmen oder ein oder mehrere Wasserversorgungsunternehmen mit bodenbewirtschaftenden Personen zusammengeschlossen haben.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen, RdErl. d. ML v. 1. 12. 2020 — 406-64030/1-2.6/2 — 1 i. d. F. der Änderung durch RdErl. d. ML v. 1. 2. 2023 — 406-64030/1-2.6/2-2 — (Anlage 1.0.1)

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315) (Anlage 1.0.2)

2. Gegenstand des Ausgleichs

Folgende freiwillige Vereinbarungen können unter Berücksichtigung der ausgeführten Maßnahmenbeschreibungen und Berechnungsgrundlagen abgeschlossen werden:

I Erosionsschutz Forst

Diese Maßnahme wird auf Grundlage des Teil II, Kapitel II, Abschnitt 2.1.4 und 2.16 der Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) gewährt.

Fachliche Begründung:

Die Trinkwassergewinnung aus Talsperren des Oberharzes wird durch Eintrag von Sedimenten infolge von Erosionsvorgängen aus den überwiegend forstlich genutzten Berghängen erheblich beeinträchtigt. Schwebstoffe können die Trinkwasseraufbereitung behindern und zu hygienischen Mängeln führen.

Voraussetzungen für die Förderung, Mindestanforderungen:

- a) Durchführung von Maßnahmen, die Erosionsprozesse gezielt verhindern oder verzögern bzw. Absetzprozesse vor dem Eintrag in das Oberflächengewässer fördern** (z.B. durch Bepflanzung, Verbau).
- b) Durchführung besonders schonender nicht produktiver investiver Bewirtschaftungsmaßnahmen** (z.B. Veränderung von Rückewegen parallel zum Hang).

II Verbesserung der Grundwasserneubildung

Diese Maßnahme wird auf Grundlage des Teil II, Kapitel II, Abschnitt 2.3 der Rahmenregelung der EU für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) gewährt.

Fachliche Begründung:

a) Waldumbau

Sommergrüne Mischwaldbestände oder Laubholzbestände weisen gegenüber reinen immergrünen Nadelwaldbeständen erhebliche wasserwirtschaftliche Vorteile auf. Zum einen wirkt die Streu weniger stark versauernd auf die Böden, was der Verlagerung von toxischen Schwermetallen und Aluminium in das Grundwasser entgegenwirkt. Zum anderen ist aufgrund der geringeren Interzeption von sommergrünen Mischwaldbeständen die Sickerwasserspende deutlich höher als bei immergrünen Nadelbäumen. Der Waldumbau steigert daher in besonderem Maße den öffentlichen Wert der Wälder in den Wassergewinnungsgebieten.

Voraussetzungen für die Förderung, Mindestanforderungen:

In bestehendem Wald (Altbestände) ist bei der Verjüngung der Anteil immergrüner Nadelbäume mit dem Ziel der Erhöhung der sommergrünen Waldanteile zu verringern. Es ist ein standörtlich höchstmöglicher Flächenanteil an sommergrünen Bäumen, mindestens 60 % bis zu 100% einzuhalten.

Es ist statt eines vorrangig empfohlenen Waldentwicklungstyps (WET) ein anderer mit höheren Anteilen sommergrüner Bäume zu wählen. Die Begründung von Wäldern mit Beteiligung von Robinie oder Erle sind wegen der Bindung von Luftstickstoff nicht möglich.

Die WET-Empfehlungen basieren auf den Standortskennziffern der forstlichen Standortskartierung gemäß dem „Geländeökologischen Schätzrahmen“ (Niedersächsisches Forstplanungsamt 2007) für Berg- und Tiefland. Außerdem wird die Trockenstressgefährdung im Klimawandel in die WET-Empfehlung einbezogen.

Die Grundlage für die klimaangepasste WET-Wahl ist das bei Antragstellung aktuelle Verfahren zur Baumartenwahl der forstlichen Förderung. Um die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Klima- und Klimafolgenforschung zu berücksichtigen, wird das Tool regelmäßig aktualisiert. Im Landeswald gelten die Vorgaben von Band 61 der Schriftenreihe „Aus dem Walde“ zur klimaangepassten Baumartenwahl und ggf. Neuauflagen.

b) Vorzeitige Nutzung immergrüner Nadelbaumoberstandes über Laubwaldnachwuchs

Fachliche Begründung:

Während der 20- bis 40-jährigen Überführungszeit eines immergrünen Nadelwaldes in einen sommergrünen Laubmischwald sind die hohen Interzeptionsverluste durch den immergrünen Oberstand an Nadelbäumen immer noch in Anteilen vorhanden. Eine frühzeitigere Absenkung der Überschirmung des Oberstandes bzw. dessen Räumung über einem gesicherten und geschlossenen Nachwuchs aus sommergrünen Bäumen, kann für Jahrzehnte eine zusätzliche Sickerwassermenge erzeugen.

3. Empfängerinnen oder Empfänger von Ausgleichsleistungen

3.1

Die Beihilfen gelten für Maßnahmen im Forstsektor an private oder öffentliche Landbesitzer und deren Vereinigungen, die sich freiwillig verpflichten, die geplanten Vereinbarungen im Maßnahmenkatalog (Anlage 1.1) durchzuführen.

3.2

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Rnr. 23 der Agrar-Rahmenregelung. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a – e der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 i.d.F. der VO (EU) Nr. 2023/1315 (AGVO) zutrifft.

3.3

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

4. Anspruchsvoraussetzungen

4.1

Voraussetzung für Gewährung von Ausgleichsleistungen ist,

-
- dass die beantragten Forstflächen (einschließlich Rückewegen) in Trinkwassergewinnungsgebieten in Niedersachsen liegen; Freiwillige Vereinbarungen können grundsätzlich auch für den Schutz von Einzugsgebieten bestimmter sensibler Oberflächengewässer oder Grundwasserkörper eingesetzt werden, die nicht unmittelbar zur Trinkwassergewinnung genutzt werden. In diesen Fällen bestimmt das Niedersächsische Umweltministerium die für den Abschluss und die technische Abwicklung der freiwilligen Vereinbarungen zuständige Institution.
 - dass in den Trinkwassergewinnungsgebieten eine Kooperation zwischen den bodenbewirtschafteten Personen und den Wasserversorgungsunternehmen besteht (§ 28 Abs. 4 NWG),
 - dass in der Kooperation ein Schutzkonzept mit den zu erreichenden Zielen und den dazugehörigen Erfolgsparametern, den geeigneten europarechtlich zulässigen Maßnahmen und dem Konzept der zusätzlichen Beratung existiert (§ 28 Abs. 4 NWG),
 - dass diese Anforderungen über die Anforderungen an die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung hinausgehen (siehe Ziffer 4.2),
 - dass dem Antragsteller/der Antragstellerin aufgrund dessen wirtschaftliche Nachteile entstehen,
 - dass der wirtschaftliche Nachteil nicht anderweitig ausgeglichen ist (siehe Ziffer 4.3) und eine Förderung des auszugleichenden Verhaltens nicht bereits als gleichwertige Methode erfolgt.

4.2

Zu den Anforderungen an die ordnungsgemäße Forstwirtschaft zählen die Vorgaben:

- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112 - VORIS 79100 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 315) (Anlage 1.0.2)
- der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) vom 09.11.2009 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 29.05.2013 (Nds. GVBl. S. 132) sowie der örtlichen Schutzgebietsverordnungen, (Anlage 1.0.3)

4.3

Nach diesen Durchführungsbestimmungen gewährte Zahlungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Hierfür wird ein Abgleich der Förderbeträge mittels einer „Kombinationstabelle“ (Anlage 1.5) vorgenommen, in der alle Kombinationsmöglichkeiten von Fördermaßnahmen auf derselben Fläche enthalten sind. Falls die Förderung im Rahmen der in Rede stehenden Regelung mit anderen Förderungen für Agrarumweltmaßnahmen oder

Ausgleichszulagen kombiniert wird, wird somit eine Doppelförderung ausgeschlossen. Die Antragsteller, die eine Förderung im Rahmen der vorliegenden Regelung beantragen, müssen ihr Einverständnis zum Abgleich erklären, um eine Doppelförderung auszuschließen.

5. Art, Umfang und Höhe des Ausgleiches

5.1 Beihilfefähige Kosten

Die Beihilfen werden zum Ausgleich von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Beihilfeempfängern aufgrund von Nachteilen bei der Durchführung von Freiwilligen Vereinbarungen entstehen.

- a) Für die Maßnahmen I a) und b) sind 100 % dieser Kosten erstattungsfähig (Beihilfeintensität). Ein Kostenvoranschlag ist vor Abschluss der Freiwilligen Vereinbarung einzuholen.
- b) Für die Maßnahme II a) und b) können die nachgewiesenen beihilfefähigen Kosten bis zu 100 % gefördert werden: Im Rahmen dieser Maßnahme kann die Förderung für gerechtfertigte zusätzliche Kosten und Einkommensverluste gezahlt werden, die aufgrund der mit der Vereinbarung über die Umweltschutzbeihilfe eingegangenen Umweltverpflichtungen im Vergleich zur herkömmlichen Verjüngungsplanung (höherer Nadelbaumanteil) entstehen.

Die im Rahmen dieser Durchführungsbestimmung geförderten Maßnahme beziehen sich auf beihilfefähige Investitionskosten und nicht auf Betriebskapital. Kosten im Zusammenhang mit Leasingverträgen - wie Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten und Versicherungskosten - sind nicht beihilfefähig gelten.

Bei Investitionsbeihilfen für große Unternehmen, die im Rahmen dieser Durchführungsbestimmungen gewährt werden, wird durch den Beihilfegeber sichergestellt, dass der Beihilfebetrags auf der Grundlage eines „Nettomehrkosten-Ansatzes“ auf das erforderliche Minimum beschränkt ist, wobei die hier genannten Beihilfehöchstintensitäten als Obergrenze gelten. Der Beihilfebetrags für große Unternehmen entspricht den im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation ohne staatliche Beihilfe anfallenden Nettomehrkosten für die Durchführung der Investition in dem betreffenden Gebiet.

Die Förderung wird je Hektar gezahlt. Die Umweltschutzbeihilfe berechnet sich auf Basis der Standortfläche, der Einkommensverluste aufgrund der tatsächlichen Holzpreise und der zusätzlichen Kosten im Falle spezieller Wasserschutzauflagen. Die Einkommensverluste errechnen sich als Differenz der kapitalisierten Erlöse für den jeweiligen Nadelbaum- und Laubbaumanteil. Transaktionskosten fallen nicht unter die in Rede stehende Beihilferegelung.

Die Förderung wird als einmaliger Betrag gezahlt, in der Regel zwischen 3.381 EUR und 4.733 EUR je Hektar für einen Zeitraum von zehn Jahren. In speziellen Einzelfällen kann der Ausgleich höher ausfallen bis zu einem Höchstbetrag von 15.037,58 EUR je Hektar für zehn Jahre.

5.2

Die notwendigen Wirtschaftlichkeitsberechnungen für die Einkommensverluste der Differenz der kapitalisierten Erlöse für den jeweiligen Nadelbaum- und Laubbaumanteil sind auf Basis der aktuellen Daten des Kalenderjahres 2022 durchgeführt worden (Anlage 1.1). Die durchschnittliche Kostensteigerung wurde für die Jahre 2017 bis 2022 (6-Jahres-Zeitraum) errechnet. Die Berechnungsgrundlage soll für den Zeitraum von 2024 bis 2029 verwendet werden. Von den in dem Berechnungsbeispiel genannten Standardwerten abweichende Daten für Erträge und Faktorkosten können Verwendung finden, wenn dies nachvollziehbar begründet wird.

Die Ausgleichsleistungen sind in den örtlichen Kooperationen abzustimmen und verbindlich für das jeweilige Kooperationsgebiet anzuwenden.

Die Berechnungsgrundlagen werden von der landwirtschaftlichen Fachbehörde jährlich aktualisiert und den Kooperationen als sogenanntes [Blaubuch](#) für die Ausgleichsberechnungen zur Verfügung gestellt. In den Kooperationen werden dann die regionalen Berechnungen durchgeführt. Durch dieses Verfahren ist eine Anpassung an die regionalen Verhältnisse und die volatilen Märkte gewährleistet.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden durch die bereitgestellte Finanzhilfe begrenzt, die auf Basis des [Prioritätenprogrammes](#) unter Beachtung der Faktoren: Landwirtschaftliche Fläche (LF) im Trinkwassergewinnungsgebiet, Nitratbelastung, Anzahl Betriebe und Ackerflächen für die einzelnen Trinkwasserkooperationen ermittelt wird. Die beteiligten Wasserversorgungsunternehmen (WVU) achten darauf, dass die bereitgestellten Mittel effektiv für den Wasserschutz und die Erhöhung der Grundwasserneubildung eingesetzt werden.

6. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist der Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

7. Antragsverfahren

Der Abschluss freiwilliger Vereinbarungen in Trinkwassergewinnungsgebieten gemäß § 28 (3) NWG ist eine Aufgabe der WVU, die diese im eigenen Interesse zur Sicherung ihrer Trinkwasserressourcen wahrnehmen. Das WVU schließt mit den BewirtschafterInnen Freiwillige Vereinbarungen zum Trinkwasserschutz aus dem Maßnahmenkatalog (Anlage 1.1) ab.

Begleitend zu den Maßnahmen wird in Trinkwassergewinnungsgebieten eine Gewässerschutzberatung angeboten. Für Teilnehmer an freiwilligen Vereinbarungen ist diese verpflichtend. Der NLWKN gibt in [Hinweisblättern](#) zudem Vorgaben zur Abwicklung der Freiwilligen Vereinbarungen, die zwingend zu beachten sind. Damit wird sichergestellt, dass die Beihilfeempfänger alle Informationen haben, um die im Rahmen der Maßnahme eingegangenen Verpflichtungen ausführen zu können.

Das WVU beantragt auf Grundlage eines gebietsspezifischen Schutzkonzeptes einen Zuschuss beim NLWKN und schließt mit diesem einen Vertrag (§ 28 Abs. 4 NWG) ab. Darin wird die Aufteilung der bereitgestellten Mittel auf die Gewässerschutzberatung und auf die Freiwilligen Vereinbarungen festgelegt. Darüber hinaus müssen große Unternehmen in ihrem Antrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (als kontrafaktische Fallkonstellation oder alternatives Vorhaben oder alternative Tätigkeit bezeichnet), und ihre im Antrag vorgenommenen Ausführungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation durch Nachweise untermauern (Randnummer 52 der Rahmenregelung für Agrar- und Forstbeihilfen).

In den regionalen, örtlichen Kooperationen (aktuell 74 Kooperationen) erfolgt dann auf der Basis der bereitgestellten Mittel die Konzeption gebietsspezifischer Maßnahmen. Dabei sind die Mindestanforderungen und Höchstbeträge zu beachten. Da die bereitgestellten Mittel je Kooperation budgetiert sind und regionalspezifische Gegebenheiten berücksichtigt werden, liegen die zwischen den WVU und LandwirtInnen vereinbarten Ausgleichsbeträge für die einzelnen Freiwilligen Vereinbarungen in der Regel unterhalb der mit diesem Katalog notifizierten Höchstbeträge/ha.

Wenn Standards, Anforderungen oder Auflagen der ordnungsgemäßen Forstbewirtschaftung angehoben werden, werden die entsprechenden Maßnahmen an die Grundanforderungen angepasst. Falls die Anpassungen vom BeihilfeempfängerInnen nicht akzeptiert oder nicht vorgenommen werden, endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrug wird auf den Beihilfebetrug verringert, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

7.1 Ausgleichsanträge

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz gibt Musterverträge zum Waldbau und zum Erosionsschutz mit den Mindestanforderungen der Bewirtschaftungsauflagen vor (Anlage 1.3.1 und Anlage 1.3.2). Die Musterverträge genügen den Anforderungen des europäischen Beihilferechts. Regionalspezifische Anpassungen / Ergänzungen des Vertragsmusters sind zulässig.

7.2 Inhalt und Ablauf Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen

Das WVU stellt sicher, dass die Maßnahmen ausschließlich in den in § 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 NWG genannten Gebieten (Trinkwassergewinnungsgebieten) umgesetzt werden. Das WVU überprüft die Einhaltung der vereinbarten Bewirtschaftungsbedingungen durch Einsicht in die vom Bewirtschafter zu erstellenden Dokumentationen (Schlagkarteien, Weidetagebücher) und durch Vor-Ort-Kontrollen. Es sind grundsätzlich bei einer Verwaltungskontrolle alle Vereinbarungen auf Vollständigkeit der Angaben, Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet, Übereinstimmung mit den Maßgaben dieses Maßnahmenkatalogs sowie fachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Die Vor-Ort-Kontrollen müssen jährlich mindestens 5 % aller Betriebe, die Vereinbarungen abschließen, erfassen. Von diesen Betrieben sind mindestens 50 % der in allen Auszahlungsanträgen des Jahres angegebenen Schläge vor Ort zu besichtigen und auf die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen zu kontrollieren. Die schlagspezifischen Aufzeichnungen sind für alle in den Auszahlungsanträgen angegebenen Schlägen zu kontrollieren. Bei mindestens einem Schlag pro Auszahlungsantrag ist die Flächengröße durch Abgleich mit dem Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis zum GAP-Antrag oder durch Vermessung zu kontrollieren. Das Ergebnis der Prüfung ist in Prüfprotokollen zu dokumentieren. Das Ergebnis der Vor-Ort-Kontrolle ist den kontrollierten Bewirtschaftern schriftlich mitzuteilen.

Mindestens 1 % der durch das WVU abgeschlossenen freiwilligen Vereinbarungen ist im Sinne einer wiederholenden Kontrolle vom NLWKN anhand der Prüfprotokolle des WVU und durch erneute Vor-Ort-Kontrollen auf eine korrekte Maßnahmenumsetzung zu überprüfen.

Doppelförderungen sind durch Abgleiche mit den Anträgen auf Agrarförderung auszuschließen. Dazu übermittelt das WVU über den NLWKN die Daten der Auszahlungsanträge zu den freiwilligen Vereinbarungen an die technische Dienststelle der niedersächsischen Agrarverwaltung (Servicezentrum Landesentwicklung und Agrarförderung). Der Bewirtschafter erklärt in der freiwilligen Vereinbarung sein Einverständnis zum Abgleich auf Doppelförderung.

Die Bewirtschafter, die freiwillige Vereinbarungen abschließen, müssen im gesamten Betrieb die Grundsätze der „Guten fachlichen Praxis“ (GFP-Anforderungen) einhalten. Sie verpflichten sich das WVU unverzüglich über im Betrieb, von der landwirtschaftlichen Fachbehörde festgestellte Verstöße gegen die GFP-Anforderungen zu informieren. Verstöße gegen GFP-Anforderungen im Bereich Düngung und Pflanzenschutz führen im Jahr des Verstoßes zu Kürzungen bei den freiwilligen Vereinbarungen.

Gegenstand der Vereinbarungen ist nicht die Einhaltung der GFP-Anforderungen, sondern die Erbringung von darüberhinausgehenden Leistungen zum Schutz der Gewässer. Eine gesonderte Überprüfung der Einhaltung der GFP-Anforderungen durch das WVU bedarf es daher nicht. Vielmehr kann sich dessen Prüfung auf die Erbringung der vertraglich vereinbarten über die „Gute fachliche Praxis“ hinausgehenden Leistungen beschränken.

7.3 Ahndung von Verstößen

Werden im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen Verstöße gegen die Bewirtschaftungsauflagen festgestellt, sind diese nach Art, Schwere und Ausmaß durch das WVU zu bewerten. Bei Verstößen gegen die vertraglichen Vereinbarungen sind vom WVU bereits geleistete Zahlungen ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. noch nicht geleistete Zahlungen einzubehalten.

7.4 Technische Umsetzung

Der Vertragsabschluss hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen und enthält alle Angaben gemäß Randnummer 51 der Rahmenregelung für Agrar- und Forstbeihilfen. Alle Verträge sind in elektronisch zu erstellenden Kontrolllisten zu erfassen. Diese enthalten die Maßnahmenbezeichnung, das Datum des Vertragsabschlusses und die betriebliche Registriernummer gemäß Antrag auf Agrarförderung (sofern vorhanden).

Ein Bewirtschafterwechsel ist dem WVU vom vertragsschließenden Bewirtschafter innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Der Bewirtschafter ist bei auslaufenden Pachtverträgen zur Kündigung der Maßnahme berechtigt, sofern eine Verlängerung des Pachtvertrags nicht möglich ist und der nachfolgende Bewirtschafter die Übernahme der Verpflichtung ablehnt. Im Todesfalle haben NachfolgerInnen des Bewirtschafters das Recht zur Vertragskündigung. Sofern Zahlungen für Leistungen gezahlt wurden, die aufgrund einer Vertragskündigung nicht oder nicht vollständig erbracht werden, so sind diese vom WVU mindestens für den nicht erbrachten Teil der vereinbarten Leistung zurückzufordern.

7.5 Aufzeichnungs- und Transparenzerfordernis

7.5.1

Die Bewilligungsbehörde führt die nach Randnummer 653 der Rahmenregelung für Agrar- und Forstbeihilfen vorgesehenen ausführlichen Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass die Voraussetzungen bezüglich der beihilfefähigen Kosten und der zulässigen Beihilfeshöchstintensität erfüllt sind. Die Aufzeichnungen sind zusammen mit den Förderakten ab dem Tag der Beihilfegewährung 10 Jahre lang aufzubewahren.

7.5.2

Übersteigt der Betrag der Beihilfe 10.000 Euro, werden folgende Informationen in der Beihilfe-Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission (TAM) dargestellt:

- Namen der einzelnen Beihilfeempfänger
- Art der Beihilfe und Beihilfebetrug je Beihilfeempfänger,
- Tag der Gewährung,
- Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen),
- Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Beihilfeempfänger angesiedelt ist, sowie
- Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe).

Die Informationen sind innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Beihilfegewährung zu veröffentlichen.

8. Schlussbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen treten vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

Das Land Niedersachsen ist verpflichtet, diese Durchführungsbestimmungen an etwaige künftige Änderungen der Unionsvorschriften für staatliche Beihilfen im Agrarsektor entsprechend anzupassen.

Zahlungen nach diesen Durchführungsbestimmungen dürfen erst gewährt werden, nachdem sie von der Kommission genehmigt wurde. Das Land Niedersachsen sagt zu, Beihilfen nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmungen ausschließlich vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission zu gewähren.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen**

RdErl. d. ML v. 1. 12. 2020 — 406-64030/1-2.6/2 — 1

**i. d. F. der Änderung durch RdErl. d. ML v. 1. 2. 2023 — 406-64030/1-2.6/2-2 —
— VORIS 79100 —**

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Bestimmungen

B. Erstaufforstung

C. Naturnahe Waldbewirtschaftung

D. Forstwirtschaftliche Infrastruktur

E. Schlussbestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen unter finanzieller Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Die beihilferechtliche Genehmigung der GAK-Forstmaßnahmen erfolgte durch Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 13. 8. 2015 (staatliche Beihilfe Nr. SA.39954 [2014/N]), vom 27. 2. 2017 (staatliche Beihilfe Nr. SA.47138 [2016/N]) und vom 16. 12. 2020 (staatliche Beihilfe Nr. SA.59238 [2020/N]).

Die Zuwendungen stellen staatliche Beihilfen gemäß und in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. EU Nr. C 204 vom 1. 7. 2014 S. 1), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Kommission (ABl. EU Nr. C 424 vom 8. 12. 2020 S. 30) — im Folgenden: Rahmenregelung — dar.

1.2 Ziel der Förderung ist es, die Forstwirtschaft in den Stand zu versetzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen, zu erhalten oder zu mehren, um damit die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zu sichern. Nachteile durch geringe Flächengröße, ungünstige Flächengestalt, durch Besitzersplitterung, durch Gemengelage, unzureichenden Waldaufschluss und durch andere Strukturängel sollen durch die Förderung gemindert werden.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen oder juristische Personen (des privaten und öffentlichen Rechts), sofern sie land- und forstwirtschaftliche Flächen besitzen (z. B. Forstgenossenschaften nach dem Realverbandsgesetz) sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse von Waldbesitzenden i. S. des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

2.2 Zuwendungsempfänger für die Strukturdatenerfassung nach Nummer 12.1 sind anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ) i. S. des Bundeswaldgesetzes.

2.3 Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

— Bund, Länder, die Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in Satz 1 aufgeführten juristischen Personen sind nicht förderfähig.

— Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer (Rdnr.) (26) i. V. m. Rdnr. (35) Nr. 15 der Rahmenregelung.

— Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben Rdnr. (27) der Rahmenregelung).

— Große Unternehmen (mehr als 249 Beschäftigte oder Jahresumsatz über 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme über 43 Mio. EUR) gemäß Rdnr. (35) Nr. 14 der Rahmenregelung i. V. m. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 414 S. 15), mit Ausnahme von kommunalen Körperschaften.

2.4 Träger einer gemeinschaftlichen Bodenschutzkalkung (Nummer 12.4) oder eines Wegebau (Nummer 16.1) im Körperschafts- oder Privatwald, können sein:

— private Personen, die Wald besitzen,

— kommunale Körperschaften,

— anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

Ausgaben für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht förderfähig.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Maßnahmen müssen den Grundsätzen und Zielen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie des Natur- und Umweltschutzes (insbesondere §§ 1 und 2 BNatSchG sowie Erfordernisse nach der sog. FFH-Richtlinie und der sog. EG-Vogelschutzrichtlinie) sowie des Tierschutzes (§ 1 Tierschutzgesetz) sind zu beachten.

3.2 Wer Zuwendungen empfängt, muss, sofern es sich nicht um einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss i. S. des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentum an den begünstigten Flächen haben oder schriftliche Einverständniserklärungen der entsprechend Berechtigten vorlegen.

3.3 Maßnahmen auf Flächen, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind, sind nicht förderfähig.

3.4 Abweichend von der VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO gelten die Erstellung von Standortgutachten nach Nummer 8 (Erstaufforstung und Nachbesserungen) sowie die Vorarbeiten nach Nummer 12.1 (Vorarbeiten) mit Ausnahme der Strukturdatenerfassung nicht als vorzei-tiger Maßnahmenbeginn.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Es sind nur die notwendigen und angemessenen Ausgaben und unbare Eigenleistungen förderfähig, die nach Abzug von Leistungen Dritter, gewährter Rabatte, Skonti und sonstiger Vergünstigungen sowie Kreditbeschaffungskosten verbleiben. Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.2 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und (bei natürlichen Personen) deren Familienangehörigen (unbare Eigenleistung) sind förderfähig bis zu 80 % des angemessenen Aufwands bei anteilfinanzierten Maßnahmen. Die Zuwendungspauschale für die Kulturpflege (siehe Nummer 10.3 und 14.5) ist davon ausgeschlossen.). Als Grundlage sind vergleichbare Arbeiten, die sich durch die Vergabe an Unternehmen oder bei der Durchführung in der Anstalt Niedersächsische Landesforsten ergeben würden, zu verwenden.

4.3 Wer Zuwendungen beantragt, kann Sachleistungen bis zu 80 % des örtlichen Marktwertes als förderfähig ansetzen. Es sind mindestens zwei Vergleichsangebote vorzulegen.

4.4 Im Übrigen entscheidet die Bewilligungsstelle über die Angemessenheit der vorgeschlagenen unbaren Leistungen.

4.5 Auf den Abzug von Leistungen Dritter wird verzichtet, soweit die für die einzelnen Maßnahmen geforderten Eigenmittel nicht überschritten werden. Übersteigen die Drittmittel den Eigenanteil, so sind diese gemäß den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Vorgaben (Nummer 2.5 der VV/VV-Gk zu § 44

LHO) zur Entlastung des Zuwendungsgebers einzusetzen. Die Umsatzsteuer gehört hierbei zu dem nicht förderfähigen Eigenanteil.

4.6 Die Mindestzuwendung (Bagatellgrenze) je Antrag beträgt 1 000 EUR, für Maßnahmen nach Nummer 12.3 (Jungbestandespflege) abweichend 500 EUR.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Festsetzung der Zuwendung und endet mit Ablauf (31. Dezember)

— des zehnten Jahres für Maßnahmen nach Nummer 8.1 (Erstaufforstung), Nummer 12.2 (Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung) und Nummer 16 (Infrastruktur),

— des fünften Jahres bei allen übrigen Maßnahmen.

Innerhalb der Zweckbindungsfrist sind die geförderten Vorhaben wie Kulturen, Anlagen und Bauten sachgemäß zu unterhalten und zu pflegen.

Bei geförderten Vorhaben zur Bodenschutzkalkung ist innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fortbestand des Waldes zu erhalten und zu sichern.

5.2 Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur staatlichen Beihilfe Nr. SA.47138 (2016/N) "GAK Forst" vom 27.02.2017 in Verbindung mit Entscheidung SA. 39954 (2014/N) vom 13.08.2015 enthaltenen Vorgaben sind verbindlich.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben und Sachleistungen von den Zuwendungsempfängern getätigt oder erbracht, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle/Regionalstelle geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip).

6.2 Bewilligungsstelle/Regionalstelle

Bewilligungsstelle ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover. Die Bewilligungsstelle wird in ihren Aufgaben durch landesweit verteilte Regionalstellen unterstützt.

6.3 Antragsunterlagen, Vordrucke

Es sind ausschließlich die vom ML vorgegebenen einheitlichen Vordrucke zu verwenden, die bei der Bewilligungsstelle/Regionalstelle erhältlich sind. Die Formulare enthalten mindestens die Informationen gemäß Rdnr. (71) der Rahmenregelung.

Die Bewilligungsstelle/Regionalstelle kann weitere zur Beurteilung des Antrags und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen verlangen.

6.4 Gebündelte Antragstellung

Bei einer gebündelten Antragstellung (Sammelantrag) über den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss (FWZ) für mehrere endbegünstigte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind die Fördervoraussetzungen vor Antragstellung durch den FWZ zu prüfen. Der FWZ als Erstempfänger bestätigt der Bewilligungsstelle/Regionalstelle das Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Die Zuwendung ist durch den FWZ an die Endbegünstigten weiterzuleiten.

6.5 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen einer Stichtagsregelung. Vollständige Antragsunterlagen sind bis zu folgenden Stichtagen bei der Bewilligungsstelle/ Regionalstelle einzureichen:

Forstliche Infrastruktur (Nummer 16) bis zum 31. März des Jahres

Strukturdatenerfassung (Nummer 12.1) bis zum 30. Juni des Jahres

Bodenschutzkalkung (Nummer 12.4) bis zum 30. April des Jahres

Kulturen (Nummern 8 und 12.2),

Jungbestandespflege (Nummer 12.3),
Pflegerprämie (Nummern 10.2.2 und 14.2.4) bis zum 30. Juni des Jahres
Kulturen (Nummern 8 und 12.2),
Jungbestandespflege (Nummer 12.3),
forstliche Infrastruktur (Nummer 16),
Bodenschutzkalkung (Nummer 12.4) bis zum 30. September des Jahres.
Abweichende Regelungen werden im Ausnahmefall vom ML festgelegt.

B. Erstaufforstung

7. Zuwendungszweck

Ziel ist eine Waldmehrung durch Aufforstung aus der landwirtschaftlichen Nutzung aus-scheidender oder brachliegender Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Natur-schutzes und der Landschaftspflege. Angepasste Wildbestände sind Grundlage für die Ent-stehung stabiler, multifunktionaler Wälder mit standortgemäßer Baumartenzusammenset-zung, die zum Klimaschutz und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt beitragen und als nachhaltiger Lieferant für den Rohstoff Holz dienen können.

Der Begriff „standortgemäß“[□] schließt die ökologische Zuträglichkeit der Baumarten an-hand folgender Merkmale ein:

□) Nach Prof. Dr. Hans-Jürgen Otto, „Aus dem Walde“, Heft 42, 1989.

- Die Art muss an den Boden und das Klima angepasst sein.
- Die Art muss den Boden langfristig verbessern, i. S. optimaler Stoffkreisläufe. Das be-trifft sowohl die Durchwurzelung des Mineralbodens als auch die Humusbildung und -umsetzung in intakten Zersetzer- und Mineralisierungsketten.
- Die Art darf keine Krankheiten verbreiten oder zu sonstigen Labilisierungen beitragen.
- Die Art muss mischbar sein, d. h. sich mit einheimischen Faunen- und Florenelemen-ten ökologisch verbinden lassen.
- Die Art muss sich selbst durch natürliche Verjüngung erneuern lassen.
- Die Art soll möglichst in der Lage sein, in optimalen vertikal gestaffelten Waldstrukturu-ren waldbaulich geführt zu werden.

8. Gegenstand der Förderung

Bei der Neuanlage von Wald auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind folgende Maßnahmen förderfähig:

8.1 Kulturbegründung durch Saat und Pflanzung jeweils einschließlich Kulturvorberei-tung, Waldrandgestaltung, Schutz und Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre. Hierunter fallen auch Erhebungen, wie z. B. Standortgutachten, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen.

8.2 Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen in den ersten drei Jahren nach der Aufforstung aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zu-sammenhängende Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzenden den Ausfall nicht zu vertreten haben. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Waldentwicklungs-typen (WET) entsprechen. ML kann in besonders zu begründenden Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

9. Zuwendungsvoraussetzungen

9.1 Die Förderung erfolgt mit der Verpflichtung, dass die sachgemäße Erstellung, die ord-nungsgemäße Pflege der aufgeforsteten Flächen und der Schutz der geförderten Anlagen gewährleistet werden.

9.2 Bei der Planung findet der Katalog der WET Anwendung, der in der Publikation „Kli-maangepasste Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten“ der NW-FVA und NLF, „Aus dem Walde —

Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen“, Band 61, abrufbar unter www.nw-fva.de und dort über den Pfad „Publikationen > Publikationsliste der NW-FVA“ veröffentlicht ist. In **Anlage 1** sind abweichende Vorgaben zu einigen WET des Kataloges aufgeführt, die für die Förderung maßgebend sind. Die Zuordnung der WET zu den gegebenen Standorten ist über das Geoportal „Forstliche Standortinformationen“ (abrufbar unter www.ml.niedersachsen.de/forstfoerderportal) zu ermitteln.

Sollen auf Freiflächen WET mit der Buche als Haupt- und Mischbaumart verwendet werden, kann gleichzeitig ein Vorwald im Verband 5 m mal 5 m oder 4 m mal 6 m in die Buchenbereiche eingebracht werden. Bis zur Nährstoffziffer 4 + ist die Japanlärche einzusetzen, ab Nährstoffziffer 5 die Roterle.

9.3 Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgemäßer Baumarten zuwendungsfähig, die sich über das Leitbild des jeweiligen klimaangepassten WET ergeben. Dabei ist ein Anteil von 30 % Laubholz einzuhalten, von dem 20 % standortheimische und klimaresiliente Baumarten sein müssen. Förderfähig sind die Baumarten gemäß **Anlage 2**. Bei der Waldrandgestaltung sind heimische Bäume und Sträucher gemäß **Anlage 3** zu verwenden.

9.4 Die Pflanzenzahl und die Mischungsform müssen nach Wuchsgebiet, Standort und WET angemessen sein. Maßgeblich ist das jeweilige Verjüngungsziel bei den WET. Der Pflanzenrahmen (siehe **Anlage 4**) bestimmt die minimale als auch die maximale Pflanzenzahl, die aktiv auf der geförderten Fläche eingebracht werden darf. Die als Vorwald eingebrachten Baumzahlen werden nicht auf den Pflanzenrahmen angerechnet. Bei Zuwiderhandlung kann das gesamte Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen werden.

Zuwendungsfähig ist ausschließlich die Pflanzfläche, d. h. die Kulturfläche, auf der unter Berücksichtigung eines ausreichenden Abstandes u. a. zu Waldrändern, Wegen, Erschließungslinien, Gewässern, Schirmbäumen und ggf. freizulassenden Rückegassen gepflanzt werden soll.

Die Hauptbaumart ist die vorherrschende Baumart im Bestand, die die waldbauliche und betriebswirtschaftliche Zielsetzung bestimmt, Mischbaumarten sind mit mindestens 10 % in der Fläche vertreten. Ergänzende Mischbaumarten werden gruppen- bis horstweise bzw. kleinflächenweise (Flächengröße von maximal 0,25 ha bzw. ein Durchmesser von 20 m bis 50 m) eingebracht. Bei dienenden Mischbaumarten ist eine einzelstamm- bis gruppenweise Mischung zulässig, wenn der WET dies vorsieht. Die Mischungsform ist so zu wählen, dass die Baumarten dauerhaft erhalten bleiben.

Bei Flächengrößen bis 1 ha kann bei allen WET auf die Beimischung von Begleitbaumarten verzichtet werden.

Die Vorgaben bei den prozentualen Anteilen von Haupt-, Misch- und Begleitbaumarten beim WET sind einzuhalten. Eine Bündelung der Anteile von Haupt- oder Misch- und Begleitbaumart auf dieselbe Baumart ist nicht zulässig. Bei der Umsetzung des WET muss die Begleitbaumart mit mindestens 10 % berücksichtigt werden. Der Anteil der Begleitbaumart kann auch über eine gesicherte Naturverjüngung entstehen.

9.5 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut. Die Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in der jeweils geltenden Fassung sind hierbei maßgebend. Förderfähig ist das verwendete Saat- und Pflanzgut, welches mindestens der Kategorie „ausgewählt“ entspricht.

Die Bewilligungsstelle kann in besonders zu begründenden Einzelfällen mit Zustimmung des ML Ausnahmen vor Durchführung des Vorhabens zulassen. Bei Zuwiderhandlung kann das gesamte Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen werden.

9.6 Der Zaunbau bei Kulturmaßnahmen ist ausschließlich zuwendungsfähig bei Flächen

- bis zu 3 ha,
- bei WET mit Laubholz-Hauptbaumarten oder
- zum Schutz von Begleitbaumarten mit Kleingattern.

9.7 Bei Verwendung von Einzelschutz sind Produkte förderfähig, die aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen und die einen wirksamen sowie dauerhaften Schutz gewährleisten wie z. B. Fegeschutzspiralen, Wuchshüllen nur für Laubholz, Tonkinstäbe für Rehwild nur als Fegeschutz (Mindestdurchmesser Stabstärke 18 bis 20 mm). Verfahren, die eine periodisch wiederkehrende Nachbehandlung erfordern sowie der Einsatz chemischer Mittel sind nicht förderfähig. Kunststoffbasierter Einzelschutz auf Erdölbasis ist grundsätzlich nicht förderfähig. Der Einsatz von

Einzelschutz ist unter Beachtung der Lichtverhältnisse auf Sondersituationen wie beispielsweise Kleinfläche bis maximal 0,5 ha, ungleich geformte Kulturfläche, Ergänzungspflanzung begrenzt und gilt nur für Misch- und Begleitbaumarten. Gefördert werden maximal 100 Stück Einzelschutz je Förderantrag.

9.8 Die Zaunbau- und die Einzelschutzförderung schließen die Verpflichtung zum Abbau und zur Entsorgung des Zaunes oder des Einzelschutzes nach Erfüllen des Schutzzweckes ein. Nicht mehr benötigte oder unbrauchbare Zäune oder Einzelschutz zum Schutz der Forstpflanzen vor Wildschäden sind vom Waldbesitzenden eigenverantwortlich und umgehend zu entfernen, spätestens nach Aufforderung durch die Bewilligungsstelle/Regionalstelle. Dies gilt auch für Einzelschutz, der vom Hersteller als biologisch abbaubar bezeichnet wird.

Eine Förderung für neue Kulturbegründungsmaßnahmen kann nur bewilligt werden, wenn nicht mehr benötigte oder unbrauchbare Zäune oder Einzelschutz im Forstbetrieb abgebaut worden sind. Dies ist vom Waldbesitzenden zu bestätigen.

9.9 Die Anpflanzung von Esche ist aufgrund der aktuellen Waldschutzsituation auf die Beimischung als Begleit- und Mischbaumart mit einem Anteil von maximal 20 % begrenzt.

9.10 Bei Verwendung von Großpflanzen > 120 cm (Kirsche und Edellaubholz > 150 cm) erfolgt keine Zaunbauförderung.

9.11 Als Verdunstungsschutz ist die Wurzelschutztauchung mit Alginaten in der Baumschule oder vor der Pflanzung zur Verbesserung des Anwuchserfolges zuwendungsfähig. Superabsorber und deren Produktmischungen, die aus erdölbasierten Mikrokunststoffen bestehen, sind nicht förderfähig.

9.12 Die Mindestgröße beträgt 1 ha zusammenhängende Fläche. Bei Anschluss an bestehende Waldflächen ist eine Mindestpflanzfläche von 0,3 ha einzuhalten.

9.13 Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

— der Anbau von Douglasie auf folgenden Standorten:

— in Nationalparks, Biosphärenreservaten oder gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG;

— auf Flächen von wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) in Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten;

— Standorte mit einer guten bis sehr guten Nährstoffversorgung (Nährstoffindex 4 + und besser), die den anspruchsvolleren Laubbaumarten vorbehalten sind (z. B. naturnahe Waldmeister-Buchenwälder, Sternmieren-Hainbuchen-Stieleichenwälder).

— die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit (Spanne zwischen zwei Erntehieben) bis 20 Jahre sowie die Anpflanzung von schnellwachsenden Bäumen und ähnliche Sonderkulturen;

— Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, Nationalparks, gesetzlich geschützten Biotopen sowie Natura 2000-Gebieten führen;

— Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern. Die Entscheidung darüber trifft die Waldbehörde im Rahmen von § 9 NWaldLG;

— Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen sowie andere Maßnahmen aufgrund behördlicher Auflagen;

— Maßnahmen, bei denen ein Tiefumbruch von mehr als 100 cm Tiefe durchgeführt wird (Gesamtmaßnahme einschließlich Pflanzenbeschaffung, Pflanzung, Zaunbau).

10. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

10.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Bei einer Fördermaßnahme nach Nummer 8 (Erstaufforstung) kann die Zuwendung abweichend als Vollfinanzierung nach Nummer 10.2 dritter Spiegelstrich gewährt werden. Diese Finanzierungsart ist jedoch für Gebietskörperschaften auch im Ausnahmefall unzulässig. Nummer 2.2 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO bleibt unberührt.

10.2 Förderfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben bei Kulturbegründung und Kulturpflege:

— bis zu 80 % für Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil,

— bis zu 90 % für Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil,

— bis zu 100 % für reine Laubbaumkulturen; am Ende des Zweckbindungszeitraumes ist ein Nadelholzanteil von maximal 10 % aus Naturverjüngung zulässig.

Bei Maßnahmen auf abgrenzbaren Teilflächen mit verschiedenen Kulturarten und Förderhöhen ist die bearbeitete Fläche maßgebend.

10.3 Die für die Kulturpflege zu ermittelnde Zuwendung kann einmalig im fünften Stand-jahr der geförderten Kultur auf Antrag gewährt werden, wenn die Bewilligungsstelle/Regional-stelle die erforderliche ordnungsgemäße Pflege der Kultur bescheinigt. Die geförderte Kultur darf keine Mängel erkennen lassen, die das Bestandesziel infrage stellen. Für die Be-messung der Zuwendung gilt die Zuwendungspauschale von 1.947 EUR je Hektar (100 %), ohne Unterscheidung zwischen Fremd- und Eigenleistung. Die Förderhöhe richtet sich nach der Kulturart gemäß Nummer 10.2.

10.4 Die Berechnung der Zuwendung für die Kulturpflege erfolgt auf Grundlage einer kal-kulierten Zuwendungspauschale. Dabei kann auf einen Ausgabennachweis verzichtet wer-den.

Die Zuwendungspauschale nach Nummer 10.3 wird vom ML festgelegt. Der Förder-höchstsatz nach Nummer 10.2 darf nicht überschritten werden.

C. Naturnahe Waldbewirtschaftung

11. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung von Maßnahmen im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung ist die Entwicklung stabiler, standortgemäßer, vitaler Wälder unter Berücksichtigung der öko-logischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels. Naturnahe Wälder dienen als Kohlenstoffspeicher, senken die Anbaurisiken wie Sturm, Waldbrand, Kalamitä-ten, tragen zur Sicherung der biologischen Vielfalt und zur Verbesserung der ökologischen Funktionen (Wasser-, Klima-, Immissions-, Bodenschutz etc.) bei. Dabei können die Maß-nahmen zudem der Erweiterung der Lebensraumtypen-Fläche dienen.

Die Vorarbeiten schaffen hierzu die Grundlagen für die Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung. Daneben müssen die Wildbestände den Erfordernissen einer naturna-hen Waldbewirtschaftung angepasst werden.

12. Gegenstand der Förderung

12.1 Vorarbeiten

Vorarbeiten, die u. a. der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldwirt-schaft oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung (Nummer 12.4) dienen. Hierzu zählen Untersuchungen, Analysen, fachliche Stellungnahmen, Erhebungen, Standortgutachten so-wie die erstmalige Strukturdatenerfassung einschließlich deren Darstellung und Auswertung.

12.2 Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft

Unter der Voraussetzung, dass der ggf. auf der Ausgangsfläche vorhandene Laubwald-anteil mindestens erhalten bleibt, sind folgende Vorhaben förderfähig:

— Umbau von Nadelholz-Reinbeständen und von nicht standortgemäßen oder nicht kli-matoleranten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände. Als Nadelholz-Reinbe-stände gelten Nadelholzbestände mit maximal 20 % Laubbaumarten in der herr-schenden Bestandesschicht. Maßgeblich ist die Anteilsfläche.

— Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, wenn die Bestände qualitativ geringwertig (Wertklasse 4 und schlechter, Nummer 13.2.6) oder leistungsschwach sind.

— Als leistungsschwach gelten Fichtenbestände mit einer Leistungsklasse ≤ 8 und Kie-fernbestände mit einer Leistungsklasse ≤ 4 . Der nachfolgende WET muss der natur-nahen Waldgesellschaft entsprechen.

Die künftigen Baumarten sollen in ihrer ökologischen Zuträglichkeit gegenüber dem Ausgangsbestand mindestens gleichwertig sein.

— Begründung von stabilen Laub- und Mischbeständen als Folgemaßnahme in Zusam-menhang mit neuartigen Waldschäden, Wurf, Bruch oder sonstigen Schadereignis-sen sowie Waldbrand, wenn der Anteil der geschädigten Bestandeglieder der Haupt-holzart mehr als 30 % beträgt und der Restbestockungsgrad unter 0,6 liegt.

— Ein Flächenanteil von bis zu 10 % Eibe als Begleitbaumart auf geeigneten Standorten ist zuwendungsfähig. Es sind forstliche Herkünfte gemäß den Herkunftsempfehlungen für Niedersachsen (siehe Nummer 9.5) zu verwenden.

12.2.1 Förderfähig sind Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgemäßen Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung sowie Schutz und Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre. Dabei ist ein Anteil von 30 % Laubholz aus 20 % standortheimischen und klimaresilienten Baumarten einzuhalten, der sich über das Leitbild des jeweiligen klimaangepassten WET ergibt. Bei der Waldrandgestaltung sind heimische Bäume und Sträucher (siehe Anlage 3) zu verwenden.

12.2.2 Förderfähig sind Nachbesserungen (Saat und Pflanzung), wenn bei den geförderten Kulturen in den ersten drei Jahren nach der Aufforstung aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten WET entsprechen. ML kann in besonders zu begründenden Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

12.3 Jungbestandespflege

Waldbauliche Pflegemaßnahmen in Jungbeständen mit dem Ziel, eine standortgemäße, klimaangepasste Baumartenmischung herzustellen bzw. die Stabilität und Vitalität der jungen Bestände zu sichern. Es sind Laub- und Mischbestände mit einem flächenbezogenen Laubbaumanteil von mindestens 20 % förderfähig. Bei Jungbeständen aus Naturverjüngung leitet sich der Laub- bzw. Nadelholzanteil vom aktuellen Bestandesbild ab. Entsteht der Jungbestand einer künstlichen Verjüngung, ist die Baumartenzusammensetzung zum Zeitpunkt der Pflanzung maßgebend.

Förderfähig ist eine Mischungs- und Standraumregulierung in jungen Beständen ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie die Anlage von Pflegepfaden.

Die Jungbestandespflege in Laub- und Mischbeständen ist so auszurichten, dass sich standortgemäße Baumartenmischungen erhalten und entwickeln können bzw. dass das jeweilige Bestockungsziel/Bestandesziel erreicht werden kann.

Der Laubwaldanteil soll dabei mindestens erhalten und — wenn möglich — erhöht werden. Mischbaumarten sowie seltene, konkurrenzschwächere Baumarten sind zu fördern. Weichlaubhölzer (z. B. Birke, Weide) sollen dabei als Füll- und Treibholz in angemessenem Umfang erhalten bleiben.

12.4 Bodenschutzkalkung

Förderfähig ist eine Bodenschutzkalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann (gutachtlicher Nachweis gemäß Nummer 13.5).

13. Zuwendungsvoraussetzungen

13.1 Die Strukturdatenerfassung nach Nummer 12.1 (Vorarbeiten) muss sich über den gesamten mit der Erfassung einverständenen Nichtstaatswald des Erhebungsraums erstrecken. Für überregionale Auswertungen ist dem Land ein Exemplar der erfassten Strukturdaten in einer vorgegebenen digitalen Form kostenfrei zu überlassen.

13.2 Maßnahmen nach Nummer 12.2 (Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft):

13.2.1 Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage von Planungen nach Nummer 12.1 (Vorarbeiten), von vorliegenden Erkenntnissen der Forsteinrichtung, der flächigen Standortkartierung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden. Sie müssen grundsätzlich den vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung folgen. Auf bisher nicht kartierten Flächen setzt die Förderung die Erstellung eines Standortgutachtens voraus.

13.2.2 Eine kahlschlagarme Bewirtschaftung sichert in der Regel stabilere Waldstrukturen. Da es Ausnahmen aus waldbaulichen Gründen geben kann, muss im Einzelfall die Notwendigkeit eines Kahlschlagverfahrens besonders begründet werden (Definition Kahlschlag siehe § 12 Abs. 1 NWaldLG).

13.2.3 Kulturmaßnahmen aufgrund biotischer Schäden sind nach Nummer 12.2 dritter Spiegelstrich (Schadereignisse) förderfähig, wenn die Waldbesitzenden im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft die Schadensursache nicht zu vertreten haben. Bei der Schadensermittlung können

auch Bäume berücksichtigt werden, die in den Vorjahren aus Waldschutzgründen bereits entnommen wurden.

Gefördert werden Maßnahmen in durch biotische Schaderreger betroffenen Beständen, deren Schäden überörtliche, mindestens regional, erhebliche Ausmaße angenommen haben und von den Waldbesitzenden nicht oder nur mit erheblichem Aufwand zu beheben sind. Je nach Schadensursache sind diese Schäden nicht auf Einzelbestände begrenzt, d. h. die Schäden sind vor Ort bestandesübergreifend eindeutig erkennbar.

Förderfähig sind Maßnahmen bei Befall durch Wurzelschwamm, Eichenkomplexerkrankung, Eschentriebsterben, Buchenkomplexerkrankung/-vitalitätsschwäche, Diplodia-Triebsterben an Kiefer und Rußrindenkrankheit an Ahorn. Bei Bedarf können Maßnahmen in Waldbeständen, die durch weitere Natur- und Schadereignisse geschädigt sind, auf Grundlage von Empfehlungen der NW-FVA vom ML zugelassen werden.

Unberücksichtigt bleiben Schäden durch Wild, Borkenkäfer oder Rotfäule.

Grundsätzlich fallen Kiefern- und Fichtenbestände, die Schäden durch Wurzelschwamm aufweisen, unter diese Regelung. Darüber hinaus können weitere mit Wurzelschwamm befallene Baumarten von ML auf Empfehlung der NW-FVA als förderfähig eingestuft werden. Voraussetzung für eine Neuanpflanzung ist ein bereits erheblich fortgeschrittener Schadensverlauf, d. h. es sind bereits Wurzelschwamm-Ausfalllöcher entstanden. Der Nachweis des Wurzelschwambefalls erfolgt anhand von Fruchtkörpern an Stubben und abgestorbenen Bäumen. Eine Besichtigung und Begutachtung durch die Bewilligungsstelle/Regionalstelle vor Bewilligung ist bei Kiefer empfohlen, bei anderen Baumarten erforderlich. Eine Anpflanzung von WET mit führendem Nadelholz auf durch Wurzelschwamm vorgeschädigten Flächen ist nicht förderfähig. Bei der Baumartenwahl ist eine möglichst breite Mischung aus standortgemäßen Baumarten unter Berücksichtigung von weniger befallsdisponierten Laubhölzern (gemäß Empfehlung der NW-FVA — Praxis Information Nr. 5 — Oktober 2018 Ge-meiner Wurzelschwamm) zu verwenden.

Bei der Förderung von Kulturmaßnahmen nach Schädigung durch Eichenkomplexerkrankung, Buchenkomplexerkrankung/-vitalitätsschwäche und Rußrindenkrankheit an Ahorn ist eine Umwandlung von Laubholzbeständen in einen WET mit führendem Nadelholz nicht förderfähig.

13.2.4 Das Mindestalter der Ausgangsbestände beträgt 50 Jahre. Erreicht die Kiefer eine Leistungsklasse über 5 errechnet sich das Mindestalter aus Leistungsklasse (LK) mal 10. Die Bewilligungsstelle/Regionalstelle kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Bewilligungsstelle/Regionalstelle spätestens vier Wochen vor dem Eingriff in den Ausgangsbestand von der geplanten Maßnahme schriftlich in Kenntnis gesetzt wird und die Maßnahme befürwortet.

Das Alter der Ausgangsbestände ist bei Fichte auf maximal 100 Jahre und bei Kiefer auf maximal 120 Jahre begrenzt. In besonders begründeten Einzelfällen, z. B. bei leistungsschwachen Fichten- und Kiefernbeständen (bei Fichte \leq LK 8, bei Kiefer \leq LK 4), kann bei den Altersgrenzen nach oben abgewichen werden. Die Begründung ist dem Zuwendungsantrag beizufügen. Nummer 12.2 dritter Spiegelstrich bleibt unberührt.

13.2.5 Bei der Verjüngung in WET gemäß Nummer 12.2 erster Spiegelstrich (Umbau) und zweiter Spiegelstrich (Weiterentwicklung/Wiederherstellung) mit führenden Halbschatt- und Schattbaumarten beträgt der Bestockungsgrad des Ausgangsbestandes nach der Durchführung des Vorbereitungshiebes mindestens 0,6.

13.2.6 Bei qualitativ schwachwüchsigen Beständen, die gemäß den aktuellen Niedersächsischen Waldbewertungsrichtlinien (Wertklassen, Bestandessortentafeln, www.landesforsten.de/bewirtschaften/unsere-dienstleistungen/waldbewertung) der Wertklasse 4 und schlechter zugeordnet werden, kann der Bestand abweichend von Nummer 13.2.5 bis auf einen Bestockungsgrad von 0,4 zurückgenommen werden.

Die vorbereitenden Maßnahmen im Altholz sind der Bewilligungsstelle/Regionalstelle spätestens zwei Wochen vor der Durchführung schriftlich anzuzeigen.

13.2.11 Die Mindestpflanzfläche beträgt 0,3 ha zusammenhängende Fläche.

13.2.12 Bei Kulturflächen aus Natur- und Schadereignissen gemäß Nummer 12.2 wird ab einer Flächengröße von 3 ha eine streifenweise Mischung zugelassen. Die Reihen sind parallel zur

schmalen Seite anzulegen. Bei streifenweiser Mischung dürfen 8 Reihen der gleichen Baumart nicht unterschritten und 20 Reihen nicht überschritten werden.

13.2.7 Von der Regelung nach den Nummern 13.2.5 und 13.2.6 ist der Umbau von Beständen ausgenommen, bei denen die Bewilligungsstelle/Regionalstelle die Notwendigkeit einer stärkeren Bestockungsgrad-Absenkung oder eines Kahlhiebs im Voraus ausdrücklich befürwortet, z. B. bei nicht standortgemäßen Baumarten auf labilen Standorten.

Die vorbereitenden Maßnahmen im Altholz sind der Bewilligungsstelle/Regionalstelle auch hier spätestens zwei Wochen vor Durchführung schriftlich anzuzeigen.

13.2.8 Bei der Verjüngung in WET mit führenden typischen Lichtbaumarten (z. B. Eiche, Erle, Edellaubholz, Kiefer) ist mindestens ein lockerer Schirm mit einem Bestockungsgrad von 0,2 zu erhalten.

13.2.9 Fichten-Ausgangsbestände sind aus Stabilitätsgründen von den Vorgaben zum Bestockungsgrad (Nummern 13.2.5 bis 13.2.8) ausgenommen.

13.2.10 Die Bestimmungen der Nummern 9.1 bis 9.11 gelten bei Maßnahmen nach Nummer 12.2 (Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft) entsprechend.

13.3 Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

— der Anbau von Douglasie auf folgenden Standorten:

— in Nationalparks, Biosphärenreservaten oder gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG,

— auf Flächen von wertbestimmenden LRT in FFH-Gebieten, mit Ausnahme der bodensauren Buchenlebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwald) und 9130 (Waldmeister-Buchenwald) im Erhaltungszustand B oder C, mit maximal 10 % Flächenanteil in der Verjüngung,

— Standorte mit einer guten bis sehr guten Nährstoffversorgung (Nährstoffindex 4 + und besser); die den anspruchsvolleren Laubbaumarten vorbehalten sind (z. B. naturnahe Waldmeister-Buchenwälder, Sternmieren-Hainbuchen-Stieleichenwälder).

— die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit (Spanne zwischen zwei Erntehieben) bis 20 Jahre sowie Anpflanzungen von schnellwachsenden Bäumen und ähnliche Sonderkulturen,

— Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie andere Maßnahmen aufgrund behördlicher Auflagen,

— eine anlassbezogene Standortkartierung, wenn eine durch das Land durchgeführte flächige Standortkartierung abgelehnt worden ist,

— eine vollflächige Räumung und Flächenvorbereitung,

— Maßnahmen, bei denen ein Tiefumbruch von mehr als 100 cm Tiefe durchgeführt wird (Gesamtmaßnahme einschließlich Pflanzenbeschaffung, Pflanzung, Zaunbau).

— Maßnahmen nach Nummer 12.3 (Jungbestandspflege)

— in Beständen mit einer Umtriebszeit bis zu 20 Jahren,

— in gepflanzten Nadelholzkulturen.

13.4 Die Jungbestandspflege nach Nummer 12.3 schließt an die Kulturpflege an und gilt für Bestände mit einer Oberhöhe zwischen 2 m und maximal 12 m. Bei führenden Laubholzbeständen ist die Jungbestandspflege zusätzlich bei einer Oberhöhe von mehr als 12 m bis einschließlich 16 m einmalig förderfähig. Die durchschnittliche Oberhöhe richtet sich nach der Hauptbaumart. In dieser Höhenstufe ist davon auszugehen, dass kein wirtschaftlicher Erlös in Abzug zu bringen ist.

Die Pflegemaßnahmen müssen nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ausgeführt werden. Zuwendungsfähig sind Pflegemaßnahmen nur auf Flächen, die durch eine ausreichende Anzahl von waldbaulich wirksamen, erforderlichen Eingriffen gekennzeichnet sind.

13.5 Voraussetzung für die Förderung nach Nummer 12.4 (Bodenschutzkalkung) ist, dass eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme (auch im Hinblick auf Natura 2000) bestätigt; ggf. ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

14. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

14.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Bei Maßnahmen nach Nummer 12.4 (Bodenschutzkalkung) kann die Zuwendung abweichend als Vollfinanzierung nach Nummer 14.7 Abs. 2 und 3 gewährt werden. Diese Finanzierungsart ist jedoch für Gebietskörperschaften auch im Ausnahmefall unzulässig. Nummer 2.2 VV/VV-Gk zu § 44 LHO bleibt unberührt.

14.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nummer 12.1 (Vorarbeiten) — soweit sie durch Dritte durchgeführt werden — bis zu 80 % der nachgewiesenen Ausgaben. Abweichend hiervon beträgt die Zuwendung bis zu 50 % — soweit die Maßnahmen durch Dritte durchgeführt werden — wenn die Strukturdatenerfassung sich auf die Mitgliedsfläche des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses begrenzt.

14.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt für die nachgewiesenen Ausgaben der Maßnahmen nach Nummer 12.2 (Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft), Nummer 12.2.2 (Nachbesserungen) und Nummer 14.5 (Kulturpflege):

— bis zu 70 % bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil sowie Voranbau mit Weißtanne und bei Naturverjüngungsverfahren,

— bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngungsverfahren.

Bei Maßnahmen auf abgrenzbaren Teilflächen mit verschiedenen Kulturarten und Förderhöhen ist die bearbeitete Fläche maßgebend.

14.4 Am Ende des Zweckbindungszeitraumes ist in Beständen mit reinem Laubholz ein Nadelholzanteil von maximal 10 % Flächenanteil aus Naturverjüngung zulässig.

14.5 Nummer 10.3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Zuwendungshöhe richtet sich nach der Kulturart gemäß Nummer 14.3.

14.6 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nummer 12.3 (Jungbestandespflege) bis zu 50 % der nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch 600 EUR je ha — bei Eigenleistung max. 480 EUR je ha.

14.7 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nummer 12.4 (Bodenschutzkalkung) bis zu 90 % der nachgewiesenen Ausgaben.

Abweichend hiervon beträgt die Zuwendung bei Waldflächen, deren private Besitzer im Kalkungsgebiet nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen, bis zu 100 %.

In Gemarkungen mit intensiver Gemengelage, insbesondere in Realteilungsgebieten, können auch Waldflächen, die die Voraussetzungen von vorgenanntem Satz nicht erfüllen (Kommunal- und Großprivatwald), im Interesse einer Erleichterung der gemeinsamen Abwicklung berücksichtigt werden, soweit deren Anteil nicht mehr als 20 % der gesamten Waldkalkungsfläche beträgt.

14.8 Nummer 10.4 gilt entsprechend. Die Förderhöchstsätze nach Nummer 14.3 dürfen nicht überschritten werden.

D. Forstwirtschaftliche Infrastruktur

15. Zuwendungszweck

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine bodenschonende und nachhaltige Waldbewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen zugänglich zu machen. Die Walderschließung dient auch dazu, den Wald für die Bevölkerung zu öffnen und einen öffentlichen Mehrwert für Erholung, Freizeitgestaltung und Tourismus zu erreichen.

Zur Vorbeugung von Kalamitäten von Pflanzenschädlingen sollen Einrichtungen zur Nasslagerung (Wasserlagerung) und dadurch Konservierung von Holz geschaffen werden können. Dies ermöglicht nach Schadereignissen die Aufarbeitung und den Abtransport von Rundholz, das ohne Abtransport und Konservierung zur Vermehrung von Schaderregern, insbesondere des Borkenkäfers, führen würde. Ziel dabei ist auch die Vermeidung eines flächendeckenden Insektizideinsatzes in den Beständen.

16. Gegenstand der Förderung

16.1 Wegebau

16.1.1 Ausbau vorhandener forstwirtschaftlicher Wege oder Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege aus den in Nummer 15 Abs. 1 genannten Gründen.

Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen, Anbindung von Wegen und Rückegassen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme. Die Anlagen sind nicht gesondert förderfähig.

Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

16.1.2 Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege im Zusammenhang mit der Bewältigung von Schadereignissen überregionaler Bedeutung. Die Anwendung der Regelung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des ML.

16.2 Holzkonservierungsanlagen

Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur Nasslagerung (Wasserlagerung) von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung aus den in Nummer 15 Abs. 2 genannten Gründen. Dies beinhaltet Investitionen zur Beregnung oder zur Einlagerung des Holzes in Gewässer zur Schaffung ungünstiger Bedingungen für Pilze und Insekten. Ein Einsatz von chemischen Mitteln ist nicht zulässig.

16.3 Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

— Neubau forstwirtschaftlicher Wege.

— Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

— Grundsätzlich Wege mit Schwarz- oder Betondecken oder Bauschutt, ausgenommen geprüftes Recyclingmaterial.

— Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.

— Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je Hektar führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (z. B. Kleinprivatwald, schwierige Geländebedingungen) gefördert werden. Die Entscheidung trifft die Bewilligungsstelle aufgrund gesondert vorzulegender Begründung.

— Erwerb von Grund und Boden.

— Mehrkosten, die bei Überschreitung einer Fahrbahnbreite von 3,50 m entstehen, soweit sie nicht durch verkehrstechnische Anforderungen (z. B. in Kurven, Einmündungen usw.) erforderlich sind.

— Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten für die Bauausführung sowie von Fachliteratur.

— Verarbeitungsinvestitionen (nach Nummer 16.2 Holzkonservierungsanlagen).

— Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung (nach Nummer 16.2).

17. Zuwendungsvoraussetzungen

17.1 Bei der Durchführung der Maßnahme nach Nummer 16.1 (Forstwirtschaftlicher Wegebau) sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.

17.2 Bei Planung und Ausführung der Vorhaben nach Nummer 16.1 (Forstwirtschaftlicher Wegebau) sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus, z. B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (Arbeitsblatt DWA — A 904) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zuwendungsfähig sind auch den Zweck erfüllende Einfachbauweisen.

17.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 16.1.1 (Wegeausbau) sind im Antrag Angaben zum forstwirtschaftlichen Nutzen und zu den Zielen der Erschließungsmaßnahme nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Herleitung der Bestandes- und Planungsdaten kann gutachterlich erfolgen. Bei Förderanträgen von kommunalen Körperschaften ohne Waldbesitz oder anteiligem Waldbesitz im Erschließungsgebiet (Trägerschaft), gilt Folgendes:

Die Mehrheit der von einer Wegebaumaßnahme direkt betroffenen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer müssen der Maßnahme nach Nummer 16.1 (Forstwirtschaftlicher Wegebau) zustimmen.

17.4 Die geförderten forstwirtschaftlichen Wege müssen der Erholung suchenden Bevölkerung nach Maßgabe des NWaldLG offenstehen.

17.5 Die Notwendigkeit einer Maßnahme nach Nummer 16.2 (Holzkonservierungsanlagen) ist durch die NW-FVA zu belegen.

18. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

18.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

18.2 Förderfähig sind bei Maßnahmen nach Nummer 16.1 (Forstwirtschaftlicher Wegebau) die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung und Bauleitung. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt.

18.3 Förderfähig sind bei Maßnahmen nach Nummer 16.2 (Holzkonservierungsanlagen) die Ausgaben der erstmaligen Investition einschließlich etwaiger Anschlusskosten (z. B. für Elektrizität) sowie das erforderliche technische Gerät.

Wer Zuwendungen beantragt, kann Sachleistungen bis zu 80 % des örtlichen Marktwertes als förderfähig ansetzen. Es sind mindestens zwei Vergleichsangebote vorzulegen.

18.4 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nummer 16.1 beträgt

— bei Betrieben mit einer Forstbetriebsfläche bis 1 000 ha bis zu 70 %,

— bei Betrieben mit einer Forstbetriebsfläche über 1 000 ha bis zu 42 %, der zuwendungsfähigen Ausgaben.

18.5 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nummer 16.2 beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

E. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

(zu den Nummern 9.2 und 13.2.10)

Abweichende Vorgaben zum Verjüngungsziel bei bestimmten Waldentwicklungstypen

WET 10 Ausschließliche Einbringung der Hauptbaumart möglich,

WET 11 ausschließliche Einbringung der Hauptbaumart möglich,

WET 12 ausschließliche Einbringung der Hauptbaumart möglich, bei Einbringung auch der Begleitbaumarten anteilig 10 — maximal 25% (Hainbuche, Birke, Aspe, Eberesche, Salweide) einzelstamm- bis truppweise; auch als Naturverjüngung

Der Buchenanteil wird vernachlässigt, der Schwerpunkt liegt auf der gleichzeitigen Einbringung standort- und klimaangepasster Begleitbaumarten gemäß WET-Vorgabe.

WET 18 bis 20 % Begleitbaumarten möglich,

WET 21 Begründung nur auf Flächen innerhalb von Schutzgebieten,

z. B. FFH-Lebensraumtyp,

WET 23 bis 20 % Begleitbaumarten, Europäische Lärche als „sonstige natürliche Begleitbaumart“ möglich (keine Douglasie),

WET 28 Hybridlärche möglich,

WET 31 Esche gemäß Nummer 9.7 förderfähig,

WET 33 Esche gemäß Nummer 9.7 förderfähig,

WET 34 Esche gemäß Nummer 9.7 förderfähig,

bei frischer Einstufung des Standortes kann neben Flatterulme, Esche auch Schwarznuss gepflanzt werden. Esche kann auch durch Flatterulme und Schwarznuss ersetzt oder ergänzt werden,

WET 42 nicht förderfähig,

WET 50 nicht förderfähig,

WET 62 bei Einstufung eines hohen Trockenstressrisikos für die Buche kann Roteiche ergänzt oder übernommen werden. Die akkreditierte Standortkartiererin oder der akkreditierte Standortkartierer muss dies schriftlich (Vordruck zur Standortkartierung) bestätigen, WET 70 10 — 30 % Begleitbaumarten,

WET 82 keine Hybridlärche möglich,

WET 88 keine Hybridlärche möglich.

Für alle WET gilt:

Bei der Umsetzung der WET muss ein Mindestanteil standortheimischer und klimaresilienter Baumarten von 20 % (z. B. Rotbuche, Winterlinde, Hainbuche) berücksichtigt werden. Die Mischungsform ist so zu wählen (z. B. trupp-, gruppenweise), dass die Baumarten dauerhaft (Zeit-, Dauermischung, dienende Funktion) erhalten bleiben.

(zu den Nummern 9.3 und 13.2.10)

Verzeichnis der förderfähigen Baumarten

1. Standortheimische Baumarten 01.02.2023

28

Name (Deutsch)	Name (wissenschaftlich)
Aspe	<i>Populus tremula</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>
Buche	<i>Fagus silvatica</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Eibe	<i>Taxus baccata</i>
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Feldulme	<i>Ulmus minor</i>
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>
Frühblühende Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Gemeine Kiefer	<i>Pinus silvestris</i>
Graupappel	<i>Populus canescens</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>
Roterle/Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Wildapfel	<i>Malus silvestris</i>
Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Heimische Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>

Anlage 1.0.2

Quelle:

<https://voris.wolterskluwer-online.de/node/csh-da-filter!a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a-->

WKDE_LTR_0000003520%23747e5c4c469d37ae992ea44 1407d38eb?sourceDocumentId=undefined

Bibliografie	
Titel	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)
Ämtliche Abkürzung	NWaldLG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	79100

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112 - VORIS 79100 -)

Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S.

315) Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis⁽¹⁾	§§
-----------------------------------------	-----------

Erster Teil

Gesetzeszweck, Begriffsbestimmungen, Zusammenwirken

Gesetzeszweck	1
Wald und übrige freie Landschaft	2
Waldeigentumsarten	3
Waldbesitzende, sonstige Grundbesitzende	4
Berücksichtigung der Waldfunktionen, Zusammenarbeit der Behörden	5

Zweiter Teil

Forstliche Rahmenplanung

Inhaltsverzeichnis ⁽¹⁾	§§
Forstliche Rahmenpläne	6
Verfahren der forstlichen Rahmenplanung	7
Dritter Teil	
Walderhaltung, Erstaufforstung, Waldbewirtschaftung und -entwicklung	
Waldumwandlung	8
Erstaufforstung	9
Entschädigung	10
Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, eigendynamische Waldentwicklung	11
Kahlschlagsbeschränkung, Wiederaufforstung und -bewaldung	12
Waldschutz	13
Behördliche Maßnahmen	14
Sonderregelungen für die Bewirtschaftung von Landes-, Kommunal-, Stiftungs- und Genossenschaftswald	15
Vierter Teil	
Betreuung und Förderung	
Fachkundige Bewirtschaftung des Kommunalwaldes nach § 15 und des Genossenschaftswaldes	16
Betreuung des Privatwaldes und sonstigen Kommunalwaldes	17
Waldbauliche Förderung	17a
Förderung der Betreuung	17b
Erteilung allgemeiner Auskünfte	17c
Fünfter Teil	
Maßnahmen gegen Waldbrände und Schädlinge	
Bestellung von Waldbrandbeauftragten	18

Aufgaben und Befugnisse der Waldbrandbeauftragten	19
Kreiswaldbrandbeauftragte	20
Schutz vor Brand- und Schädlingsgefahren	21
Beihilfe zur Brandschutzversicherung	22

Sechster Teil

Betreten der freien Landschaft

Recht zum Betreten	23
Begehen	24
Fahren	25
Reiten	26
Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile	27
Weitergehende Gestattungen	28
Rücksichtnahme	29
Haftung	30
Verbote und Sperren	31
Geltung anderer Vorschriften	32

Siebenter Teil

Verhalten in der freien Landschaft

Pflichten zum Schutz vor Schäden	33
Verbote zum Schutz vor Schäden	34
Schutz vor Brandgefahren	35
Feld- und Forstschutz	36

Achter Teil

Freizeitwege

Bestimmung von Freizeitwegen	37
Verfahren	38
Wirkungen der Bestimmung	39
Entschädigung	40
Überörtliche Freizeitwege	41
Neunter Teil	
Schlussbestimmungen	
Ordnungswidrigkeiten	42
Behörden	43
Übergangsregelungen	44
Änderung des Realverbandsgesetzes	45
Änderung des Gesetzes über Landwirtschaftskammern	46
Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes	47
Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes	48
Änderung des Gesetzes über die Region Hannover	49
In-Kraft-Treten	50

Die Inhaltsübersicht wurde redaktionell angepasst.

§§ 1 - 5, Erster Teil - Gesetzeszweck, Begriffsbestimmungen, Zusammenwirken

§ 1 NWaldLG - Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. den Wald
 - a) wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion),
 - b) wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrarstruktur und die Infrastruktur (Schutzfunktion) und
 - c) wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion)

- zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
- 2. die Forstwirtschaft zu fördern,
- 3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzenden herbeizuführen und
- 4. die Benutzung der freien Landschaft zu ordnen.

§ 2 NWaldLG - Wald und übrige freie Landschaft

(1) Die freie Landschaft besteht aus den Flächen des Waldes und der übrigen freien Landschaft, auch wenn die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Bestandteile dieser Flächen sind auch die zugehörigen Wege und Gewässer.

(2) Nicht zur freien Landschaft gehören

- 1. Straßen und Wege, soweit sie aufgrund straßengesetzlicher Regelung für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind,
- 2. Gebäude, Hofflächen und Gärten,
- 3. Gartenbauflächen einschließlich Erwerbsbaumschulen und Erwerbsobstflächen sowie
- 4. Parkanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zu baulichen Anlagen stehen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

(3) Wald ist jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. Nach einer Erstaufforstung oder wenn sich aus natürlicher Ansamung mindestens kniehohere Waldbäume entwickelt haben, liegt Wald vor, wenn die Fläche den Zustand nach Satz 1 wahrscheinlich erreichen wird.

(4) Zum Wald im Sinne des Absatzes 3 gehören auch

- 1. kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Schneisen, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen, Lichtungen, Waldwiesen, mit dem Wald zusammenhängende und ihm dienende Wildäsungsflächen und Wildäcker,
- 2. Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und seiner Bewirtschaftung oder seinem Besuch dienende Flächen wie Parkplätze, Spielplätze und Liegewiesen sowie
- 3. Moore, Heiden, Gewässer und sonstige ungenutzte Ländereien, die mit Wald zusammenhängen und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind.

(5) Als Wald gelten

- 1. mit dem Wald im Sinne der Absätze 3 und 4 verbundene überwiegend für den Eigenbedarf der Waldbesitzenden bestimmte Waldbaumschulen und
- 2. mit Waldbäumen bestandene Parkanlagen, die nicht unter Absatz 2 Nr. 4 fallen und nicht innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen.

(6) Waldflächen im Sinne der Absätze 3 bis 5 verlieren ihre rechtliche Eigenschaft als Wald nicht dadurch, dass sie durch Windwurf oder Brand geschädigt, kahl geschlagen, gerodet oder unzulässig in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt worden sind.

(7) Wald sind nicht

- 1. kleinere Flächen in der übrigen freien Landschaft, die nur mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind,
- 2. Hofgehölze,
- 3. Flächen, auf denen Waldbäume mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden (Kurzumtriebsplantagen),
- 4. Weihnachtsbaumkulturen,
- 5. Schmuckreisigkulturen.

§ 3 NWaldLG - Waldeigentumsarten

(1) Staatswald ist der Wald im Alleineigentum des Landes Niedersachsen oder der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (Landeswald), des Bundes oder eines anderen Landes.

(2) Kommunalwald ist der Wald im Alleineigentum einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, eines Zweckverbandes oder einer sonstigen kommunalen Körperschaft.

(3) Stiftungswald ist der Wald im Alleineigentum einer unter der Aufsicht des Landes stehenden Stiftung des öffentlichen Rechts.

(4) Privatwald ist der nicht unter die Absätze 1 bis 3 fallende Wald, auch wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts

Eigentümer ist.

(5) Genossenschaftswald ist der Privatwald im Alleineigentum eines Realverbandes im Sinne des niedersächsischen Realverbandsgesetzes oder einer Teilnehmergeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz.

§ 4 NWaldLG - Waldbesitzende, sonstige Grundbesitzende

(1) Waldbesitzende sind die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer und die nutzungsberechtigte Person, sofern diese unmittelbare Besitzerin des Waldes ist.

(2) Sonstige Grundbesitzende sind die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks in der übrigen freien Landschaft und die nutzungsberechtigte Person, sofern diese unmittelbare Besitzerin des Grundstücks ist.

§ 5 NWaldLG - Berücksichtigung der Waldfunktionen, Zusammenarbeit der Behörden

(1) Die Behörden berücksichtigen bei ihren Planungen und Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1. Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten ist bereits in der Vorbereitungsphase zu unterrichten; außerdem ist sie anzuhören, soweit Rechtsvorschriften nicht eine weiterreichende Beteiligung vorsehen.

(2) Entscheidungen nach den §§ 8, 9 und 12 Abs. 2, die die Waldbehörde entweder selbst trifft oder an denen sie im Wege der Herstellung des Einvernehmens mitwirkt, werden, sofern die Behörde nicht über eigenes forstlich ausgebildetes Personal verfügt, im Benehmen mit der Anstalt Niedersächsische Landesforsten getroffen. Dasselbe gilt für Entscheidungen eines Landkreises als Aufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 4.

(3) Betreffen Entscheidungen aufgrund dieses Gesetzes oder des Bundeswaldgesetzes Privatwald, so hat die Anstalt Niedersächsische Landesforsten vor einer Stellungnahme nach Absatz 1 oder 2 die Landwirtschaftskammer Niedersachsen forstfachlich zu beteiligen.

§§ 6 - 7, Zweiter Teil - Forstliche Rahmenplanung

§ 6 NWaldLG - Forstliche Rahmenpläne

Zur Ordnung und Verbesserung der Forststruktur sowie zur Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sollen forstliche Rahmenpläne aufgestellt werden. In den forstlichen Rahmenplänen sind die zur Erreichung der Ziele nach Satz 1 erforderlichen Maßnahmen im Plangebiet darzustellen.

§ 7 NWaldLG - Verfahren der forstlichen Rahmenplanung

(1) Die oberste Waldbehörde stellt das Landeswaldprogramm als forstlichen Rahmenplan für das Land auf. Die Waldbehörden können regionale forstliche Rahmenpläne aufstellen.

(2) Zu dem Entwurf des Landeswaldprogramms erhalten

1. die betroffenen Träger öffentlicher Belange,
2. die übrigen betroffenen Verbände auf Landesebene und
3. die nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine

Gelegenheit zur Stellungnahme.

§§ 8 - 15, Dritter Teil - Walderhaltung, Erstaufforstung, Waldbewirtschaftung und -entwicklung

§ 8 NWaldLG - Waldumwandlung

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung muss vorliegen, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird.

(2) Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit die Umwandlung erforderlich wird durch

1. Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung,
2. eine Baugenehmigung oder eine Bodenabbaugenehmigung oder
3. von der Naturschutzbehörde in einer Verordnung oder im Einzelfall angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

Bei Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 hat die dafür zuständige Behörde die Absätze 3 bis 8 anzuwenden; sie entscheidet im Einvernehmen mit der Waldbehörde. Für Regelungen nach Satz 1 Nr. 1 gelten die Absätze 3 bis 8 sinngemäß.

(3) Die Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn

1. die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und
2. die in Nummer 1 genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 Satz 5 und der Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 das öffentliche Interesse an der Erhaltung der folgenden Waldfunktionen überwiegen:
 - a) Schutzfunktion:
 - aa) erhebliche Bedeutung der Waldfläche für das Klima, den Wasserhaushalt, den Erosionsschutz oder die Bodenfruchtbarkeit der Umgebung,
 - bb) erhebliche Bedeutung der Waldfläche für den Schutz einer Siedlung oder eines öffentlichen Aufgaben dienenden Grundstücks vor Lärm, Immissionen oder Witterungseinflüssen,
 - cc) Schutz vor erheblichen Schäden oder Ertragsausfällen in benachbarten Waldbeständen,
 - dd) Festlegung der Waldfläche im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für Natur und Landschaft oder
 - ee) erhebliche Bedeutung der Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich Arten- und Biotopschutz,
 - b) Erholungsfunktion:
 - aa) Festlegung der Waldfläche im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für die Erholung,
 - bb) Darstellung oder Festsetzung der Waldfläche in einem Bauleitplan als Wald oder Grünfläche,
 - cc) Lage der Waldfläche in einer Gemeinde, deren Waldanteil erheblich hinter dem Landesdurchschnitt zurückbleibt, oder
 - dd) andere erhebliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung,
 - c) Nutzfunktion:

erhebliche Bedeutung der Waldfläche für die forstliche Erzeugung.

Liegt Wald mit einer Gesamtgröße von bis zu 2.500 m² innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, so kann eine Umwandlung genehmigt werden, sofern nicht bei der nach Satz 1 vorzunehmenden Abwägung das öffentliche Interesse an der Sicherung der genannten Waldfunktionen weit überwiegt.

(4) Eine Waldumwandlung soll nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. Das Alter des Waldbestandes der umzuwandelnden Fläche bleibt dabei unberücksichtigt. Die Genehmigung kann im Ausnahmefall auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen. Die Genehmigung kann befristet erteilt werden. In diesem Fall ist durch Auflage anzuordnen, dass die Fläche innerhalb angemessener Frist wieder aufgeforstet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten nicht für die Renaturierung von Mooren sowie bei Maßnahmen der Naturschutzbehörde, die

1. dem Bestand von Heiden,

2. der Pflege und Entwicklung im Sinne von § 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder
3. der Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang 1 sowie der Habitate der Arten nach Anhang 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368),

dienen.

(5) Die Ersatzmaßnahmen nach Absatz 4 Sätze 1 und 3 können nicht verlangt werden, soweit

1. seit dem 1. April 2009
 - a) eine Erstaufforstung durchgeführt wurde, ohne dass dazu eine rechtliche Verpflichtung bestand und ohne dass die Erstaufforstung mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde, oder
 - b) eine natürliche Waldneubildung zugelassen wurde,
2. der Eigentümer der Ersatzflächen der Durchführung einer Maßnahme nach Nummer 1 zustimmt und
3. die Waldbehörde feststellt, dass die Maßnahme nach Nummer 1 geeignet ist, die Umwandlung auszugleichen.

Die Waldbehörde hat anstelle einer Ersatzmaßnahme nach Absatz 4 eine Walderhaltungsabgabe zu verlangen, wenn eine Ersatzmaßnahme nicht vorgenommen werden kann, weil zu ihrer Durchführung Grundstücke benötigt werden, die nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beschafft werden können. Die Höhe der Walderhaltungsabgabe bemisst sich nach den Kosten, die die waldbesitzende Person für eine Erstaufforstung, einschließlich der Kosten für die üblicherweise erforderliche Kulturpflege, und für den Flächenerwerb auf der Grundlage ortsüblicher Ackerlandpreise aufwenden müsste. Die Waldbehörde soll die Walderhaltungsabgabe für Erstaufforstungen verwenden; sie kann die Abgabe im Ausnahmefall für andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts verwenden. Die Zahlung der Walderhaltungsabgabe kann durch das Angebot gleichwertiger dem Wald dienender Ersatzmaßnahmen abgewendet werden.

(6) Werden Ersatzmaßnahmen nach Absatz 4 vorgenommen oder durch Maßnahmen nach Absatz 5 ersetzt, entfallen daneben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht.

(7) Ist Wald ohne die erforderliche Genehmigung in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt oder sind die Waldbäume zu diesem Zweck beseitigt worden, so soll die Waldbehörde die unverzügliche Wiederaufforstung der Grundfläche anordnen, sofern sie nicht nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 eine Genehmigung erteilt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend, wenn

1. Waldflächen nach § 2 Abs. 3 in einer Gesamtgröße von mehr als einem Hektar in Waldflächen nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 oder
2. Wald nach § 2 Abs. 3, 4, 5 Nr. 1 und Abs. 6 in eine mit Waldbäumen bestandene Parkanlage nach § 2 Abs. 5 Nr. 2

überführt werden. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Überführung von Waldflächen in Moorflächen.

§ 9 NWaldLG - Erstaufforstung

(1) Erstaufforstungen, die einer Prüfung oder Vorprüfung ihrer Umweltverträglichkeit zu unterziehen sind, bedürfen der Genehmigung durch die Waldbehörde. Andere Erstaufforstungen sind der Waldbehörde spätestens zwei Monate vor ihrer Durchführung anzuzeigen.

(2) Die Waldbehörde kann die Genehmigung (Absatz 1 Satz 1) einer Erstaufforstung ablehnen und eine Erstaufforstung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Anzeige (Absatz 1 Satz 2) untersagen, wenn

1. die Festsetzungen eines Bebauungsplans, die Regelungen einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder die Darstellungen eines Flächennutzungsplans der Erstaufforstung entgegenstehen oder
2. eine Abwägung ergibt, dass
 - a) Ziele, Grundsätze oder sonstige Erfordernisse der Raumordnung sowie
 - b) besondere Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege
 entgegenstehen.

Die Waldbehörde kann auf die Anzeige hin oder mit der Genehmigung Auflagen erteilen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen nach Satz 1 ausreichend Rechnung getragen werden kann; sie kann die Genehmigung auch befristen.

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 finden keine Anwendung, wenn die Erstaufforstung

1. aufgrund eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung erforderlich wird,
2. von einer durch die Naturschutzbehörde in einer Verordnung oder im Einzelfall angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahme nach § 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes umfasst ist, oder

3. eine Ersatzaufforstung (§ 8 Abs. 4, 7 oder 8) ist, an deren Anordnung die Waldbehörde durch eigene Entscheidung oder Herstellung des Einvernehmens beteiligt war.
- (4) Die Waldbehörde kann die Beseitigung einer Erstaufforstung verlangen, wenn
1. eine Grundfläche ohne die erforderliche Genehmigung aufgeforstet wird und die Genehmigung nicht erteilt werden kann,
 2. eine Grundfläche aufgeforstet wird, ohne dass der Waldbehörde die erforderliche Anzeige zugegangen ist, und die Erstaufforstung untersagt werden kann.

§ 10 NWaldLG - Entschädigung

(1) Wird die Genehmigung einer Waldumwandlung oder Erstaufforstung versagt und entstehen der waldbesitzenden oder sonstigen grundbesitzenden Person dadurch erhebliche Nachteile, die dieser Person auch unter Berücksichtigung der Bindungen, die sich aus der Lage und der Bedeutung des Grundstücks innerhalb der Landschaft ergeben, nicht zuzumuten sind, so leistet ihr das Land auf Verlangen eine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung setzt die Waldbehörde auf Antrag der waldbesitzenden oder sonstigen grundbesitzenden Person in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 3 und 4 und des § 17 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes (NEG) fest. Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung gilt § 43 NEG entsprechend.

(3) Soll eine Umwandelungsgenehmigung zum Schutz einer Siedlung oder eines anderen, öffentlichen Aufgaben dienenden Grundstücks vor Lärm, Immissionen oder Witterungseinflüssen aufgrund des § 8 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b versagt werden, so hat beim Schutz einer Siedlung die Gemeinde, im Übrigen der Träger der öffentlichen Aufgabe das Land von Entschädigungsansprüchen der waldbesitzenden Person freizustellen.

§ 11 NWaldLG - Ordnungsgemäße Forstwirtschaft, eigendynamische Waldentwicklung

(1) Die waldbesitzende Person hat ihren Wald ordnungsgemäß, insbesondere nachhaltig zu bewirtschaften und dabei zugleich der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung zu tragen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft). Ordnungsgemäß ist die Forstwirtschaft, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt.

(2) Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind insbesondere:

1. Langfristigkeit der forstlichen Produktion,
2. Sicherung nachhaltiger Holzproduktion und Erhaltung der Waldökosysteme als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt durch Hinwirken auf gesunde, stabile und vielfältige Wälder,
3. ausreichender Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen,
4. bei Aufforstungen Wahl standortgerechter Baumarten unter Verwendung geeigneten Saat- und Pflanzengutes bei Erhaltung der genetischen Vielfalt,
5. bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Bestand,
6. Anwendung von bestands- und bodenschonenden Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen, Holznutzung und -transport,
7. standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen, soweit er zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist,
8. möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Einsatz des integrierten Pflanzenschutzes,
9. Hinwirken auf Wilddichten, die den Waldbeständen und ihrer Verjüngung angepasst sind, sowie
10. Maßnahmen zur Waldschadensverhütung.

(3) Eine Waldfläche kann unter Aussetzung der Nutzfunktion der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden, wenn die waldbesitzende Person dies der Waldbehörde angezeigt hat oder es sich um Landeswald handelt. Absatz 2 Nrn. 8 bis 10 gilt auch für die eigendynamische Waldentwicklung. Die eigendynamische Entwicklung gilt als beendet, wenn Holz entnommen wird, um es wirtschaftlich zu verwerten.

§ 12 NWaldLG - Kahlschlagsbeschränkung, Wiederaufforstung und -bewaldung

(1) Die waldbesitzende Person hat der Waldbehörde Hiebmaßnahmen, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche

1. auf weniger als 25 vom Hundert verringern oder
2. vollständig beseitigen,

vorher anzuzeigen (Kahlschläge). Nicht anzuzeigen sind Hiebmaßnahmen in geschädigten Beständen, wenn die Nutzung zur Vermeidung weiterer Schäden wirtschaftlich geboten oder der Kahlschlag aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist, sowie Hiebmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 1

1. zur Einleitung, Förderung oder Übernahme einer Naturverjüngung oder
2. zum Vor- und Nachanbau mit anderen Baumarten.

Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten braucht Maßnahmen nach Satz 1 im Landeswald nicht anzuzeigen, hat aber die Untersagungsgründe des Absatzes 3 zu berücksichtigen.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 darf nur durchgeführt werden, wenn

1. die Waldbehörde ihr zugestimmt hat oder
2. seit dem Eingang der Anzeige bei der Waldbehörde zwei Monate verstrichen sind, ohne dass diese die Maßnahme untersagt hat.

(3) Die Maßnahme soll untersagt werden, wenn durch sie

1. die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes erheblich beeinträchtigt werden kann,
2. der Boden und die Bodenfruchtbarkeit der Fläche oder des benachbarten Gebiets erheblich geschädigt werden können oder
3. der Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigt werden kann.

(4) Die waldbesitzende Person hat Waldkahlfleichen, die nicht im Rahmen einer wissenschaftlichen Maßnahme oder zur Erfüllung der Voraussetzungen eines ökologischen Gütesiegels (Zertifizierung) der eigendynamischen Entwicklung überlassen sind, in angemessener Frist wieder aufzuforsten. Sie kann die Flächen stattdessen, wenn eine standörtlich geeignete ausreichende Verjüngung in spätestens drei Jahren nach Entstehung der Kahlfleiche zu erwarten ist, einer natürlichen Verjüngung überlassen. Ist nach drei Jahren eine Verjüngung nach Satz 2 nicht entstanden, so hat die waldbesitzende Person die Flächen wieder aufzuforsten.

(5) Verlichtete Waldbestände, die nicht der eigendynamischen Entwicklung überlassen sind, hat die waldbesitzende Person in angemessener Frist zu ergänzen, soweit diese sich nicht ausreichend natürlich verjüngen.

§ 13 NWaldLG - Waldschutz

Gehen von Waldflächen einer waldbesitzenden Person Gefahren für benachbarte Waldflächen anderer Waldbesitzer durch Schadorganismen aus, so hat die waldbesitzende Person den Gefahren nach den bewährten Regeln der forstlichen Praxis entgegenzuwirken. Satz 1 gilt auch für die einer eigendynamischen Entwicklung überlassenen Waldflächen.

§ 14 NWaldLG - Behördliche Maßnahmen

Kommt die waldbesitzende Person ihren Verpflichtungen aus § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 13 nicht nach, so kann die Waldbehörde die zur Durchführung erforderlichen Anordnungen erlassen. Bei Kommunal- und Genossenschaftswald trifft die für die Körperschaft zuständige Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

§ 15 NWaldLG - Sonderregelungen für die Bewirtschaftung von Landes-, Kommunal-, Stiftungs- und Genossenschaftswald

(1) Im

1. Landes-, Kommunal- und Stiftungswald mit einer Fläche von insgesamt mehr als 50 Hektar,
2. Kommunalwald mit einer Fläche von insgesamt mehr als 5 und nicht mehr als 50 Hektar und
3. Genossenschaftswald

hat die ordnungsgemäße Forstwirtschaft (§ 11 Abs. 1 und 2) sowie der Waldschutz (§ 13) durch fachkundige Personen im Sinne des Absatzes 2 zu erfolgen (fachkundige Bewirtschaftung); die Entwicklung von Flächen nach § 13 Satz 2 sowie die Erforderlichkeit von Waldschutzmaßnahmen nach § 13 Satz 1 auf diesen Flächen ist in geeigneten Abständen zu überprüfen. Die Waldbesitzenden weisen der zuständigen Waldbehörde in Bezug auf die vorhandene Naturalausstattung ihres Waldes jeweils nach Ablauf von zehn Jahren, erstmals mit Ablauf des Planungszeitraums des am 1. Januar 2022 geltenden periodischen Betriebsplans, nach, dass die Verpflichtungen des Satzes 1 erfüllt worden sind; der Nachweis ist durch fachkundige Personen zu erstellen. Für Wald nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 genügt ein zahlenbasierter Nachweis über die Beachtung der Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 11 Abs. 2 Nrn. 1 und 2. Bei der Berechnung der Flächengröße nach Satz 1 sind Teilflächen, die der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden, mitzuzählen.

(2) Fachkundig ist, wer

1. einen für die Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste oder zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst erforderlichen Hochschulabschluss erworben hat oder
2. eine nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder nach der Niedersächsischen Laufbahnverordnung gleichwertige Berufsqualifikation besitzt.

(3) Der Landeswald ist zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere unter Beachtung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes, zu bewirtschaften. Durch Umsetzen des Regierungsprogramms zur "Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten (LÖWE)" trägt die Anstalt Niedersächsische Landesforsten dafür Sorge, im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung den nachwachsenden Rohstoff Holz bereitzustellen und die Schutzfunktionen des Waldes gemäß § 1 Nr. 1 Buchst. b sowie die Erholungsfunktion zu fördern. Insbesondere hat die Anstalt Niedersächsische Landesforsten einen angemessenen Baumbestand zu erhalten, die Erzeugnisse des Waldes wirtschaftlich zu verwerten sowie die Öffentlichkeit über die vielfältigen Wirkungen des Waldes durch Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterrichten. Der Schutzfunktion des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Hierfür

1. soll der Flächenanteil der Laubbaumarten im Landeswald unter Beachtung der Erkenntnisse der Klimafolgenforschung langfristig auf 65 vom Hundert erhöht werden,
2. sollen Reinbestände auf die natürlich vorkommenden Waldgesellschaften beschränkt werden,
3. soll der Flächenanteil der über 100-jährigen Bäume im Landeswald über 25 vom Hundert hinaus weiterentwickelt werden,
4. sollen Bestandsphasen mit Bäumen über 160 Jahre langfristig einen Anteil von 10 vom Hundert erreichen,
5. soll auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen verzichtet werden,
6. soll für den Erhalt der Biodiversität ein Totholzvorrat in wirksamer Höhe von durchschnittlich auf die Gesamteigentumsfläche der Anstalt Niedersächsische Landesforsten bezogen mindestens 40 Kubikmeter je Hektar vorgehalten werden und
7. soll die Waldverjüngung bevorzugt durch Naturverjüngung erfolgen, sofern sie unter Berücksichtigung des Klimawandels auch zukünftig standortgerecht ist und nicht andere Schutz- und Entwicklungsfunktionen des Waldes entgegenstehen.

(4) Soweit hinsichtlich Kommunal- und Genossenschaftswald eine Pflicht nach Absatz 1 nicht erfüllt wird, kann die zuständige Aufsichtsbehörde anordnen, dass innerhalb angemessener Frist sichergestellt wird, dass zur Erfüllung der Pflicht fachkundige Personen tätig werden. Wird die Anordnung nicht befolgt, so kann die Aufsichtsbehörde anstelle der waldbesitzenden Person einen Betreuungsvertrag schließen. Die Aufsichtsbehörde hat auf die vorzeitige einvernehmliche Beendigung eines solchen Vertragsverhältnisses hinzuwirken, wenn die waldbesitzende Person für eine anderweitige Erfüllung ihrer Pflichten nach Absatz 1 sorgt.

§§ 16 - 17c, Vierter Teil - Betreuung und Förderung

§ 16 NWaldLG - Fachkundige Bewirtschaftung des Kommunalwaldes nach § 15 und des Genossenschaftswaldes

(1) Zur fachkundigen Bewirtschaftung von Kommunal- und Genossenschaftswald nach § 15 Abs. 1 Satz 1 sind Personen im Sinne des § 15 Abs. 2 in ausreichender Zahl einzusetzen. Die Verpflichtung des Satzes 1 kann entweder durch eigenes Personal der Waldbesitzenden erfüllt oder mittels einer betreuten Bewirtschaftung (Betreuung) der Waldflächen durch Personal eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses, dessen Mitglied die Waldbesitzenden sind, oder durch einen Vertrag sichergestellt werden, der abgeschlossen werden kann mit

1. der Anstalt Niedersächsische Landesforsten,
2. der Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
3. einer anderen kommunalen Körperschaft,
4. einem privaten Unternehmen oder
5. einer Einzelperson.

Zur Betreuung gehört die betriebliche Beratung. Die Betreuung kann darauf beschränkt werden, die Bewirtschaftungsmaßnahmen zu planen, den Nachweis nach § 15 Abs. 1 Sätze 2 oder 3 zu erbringen und die Überprüfungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 vorzunehmen.

(2) Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sollen den Besitzenden von Wald nach Absatz 1 Satz 1 auf deren Anforderung den Abschluss eines Vertrages nach Absatz 1 Satz 2 anbieten.

§ 17 NWaldLG - Betreuung des Privatwaldes und sonstigen Kommunalwaldes

Besitzende von Privatwald sowie von Kommunalwald, der die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfüllt, können zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft Verträge mit den in § 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 5 Genannten schließen. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen soll den Besitzenden von Wald nach Satz 1 auf deren Anforderung den Abschluss eines Vertrages anbieten.

§ 17a NWaldLG - Waldbauliche Förderung

Beihilfen für waldbauliche Maßnahmen in der forstwirtschaftlichen Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie gewährte Beihilfen nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel des Landes sollen nur für standortgerechte, europäische Baumarten gewährt werden. Sofern die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt zu einer abweichenden Einschätzung zu Satz 1 gelangt, kann das zuständige Ministerium in den Richtlinien zur Gewährung der Beihilfen Ausnahmen definieren. Förderfähig sind insbesondere Baumarten, die sich neben ihrer Standortgerechtigkeit durch eine hohe CO₂-Speicherfähigkeit und Wuchsleistung auszeichnen.

§ 17b NWaldLG - Förderung der Betreuung

Das Land kann Besitzenden von Kommunal- und Genossenschaftswald Zuwendungen nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel gewähren, wenn sie für ihre Waldflächen Betreuung nach § 16 in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Betreuung von Waldflächen der Besitzenden von Wald nach § 17 in Verbindung mit § 16, wenn die Betreuung durch fachkundige Personen nach § 15 Abs. 2 erfolgt. Der Zweck der Zuwendungen nach den Sätzen 1 und 2 soll jeweils auf die Umsetzung und Weiterentwicklung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die sowohl die wirtschaftliche als auch die ökologische und soziale Leistungsfähigkeit der Forstbetriebe sicherstellt, gerichtet sein.

§ 17c NWaldLG - Erteilung allgemeiner Auskünfte

Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen erteilen den Besitzenden von Privatwald sowie von Kommunalwald, der die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 nicht erfüllt, unentgeltlich nicht betriebsbezogene Auskünfte zu allgemeinen Fragen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

§§ 18 - 22, Fünfter Teil - Maßnahmen gegen Waldbrände und Schädlinge

§ 18 NWaldLG - Bestellung von Waldbrandbeauftragten

(1) Die Waldbehörde legt Waldbrandgefahrenbezirke fest und bestellt für diese Waldbrandbeauftragte. Die Bestellung, der Sitz und die örtliche Zuständigkeit der Waldbrandbeauftragten werden öffentlich bekannt gemacht.

(2) Zu Waldbrandbeauftragten dürfen nur folgende Personen, wenn sie im Sinne des § 15 Abs. 2 fachkundig sind, bestellt werden:

1. Forstbedienstete des Landes, der Anstalt Niedersächsische Landesforsten, des Bundes, der Landkreise, der Gemeinden und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
2. Leiterinnen und Leiter privater Forstbetriebe und
3. Bedienstete von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen nach den §§ 15 bis 40 des Bundeswaldgesetzes.

Sie dürfen nur mit ihrer Zustimmung und der Zustimmung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers bestellt werden.

(3) Waldbrandbeauftragte nehmen ihre Aufgaben im Auftrag der Waldbehörde wahr. Diese kann Weisungen erteilen, Berichte anfordern und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anordnen.

(4) Kosten für die Tätigkeit der Waldbrandbeauftragten werden vom Land nicht erstattet.

§ 19 NWaldLG - Aufgaben und Befugnisse der Waldbrandbeauftragten

(1) Die Waldbrandbeauftragten treffen vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände, insbesondere organisieren sie einen Feuerwarndienst für die Waldbesitzenden. Die Maßnahmen sollen mit den Landkreisen und Gemeinden des jeweiligen Gefahrenbezirks abgestimmt werden.

(2) Die Waldbrandbeauftragten können anordnen, dass Waldbesitzende in ihrem Wald auf eigene Kosten

1. die erforderlichen Zufahrten, Wendepunkte und Wasserstellen für die Feuerwehren anlegen und
2. im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit weitere Sicherheitsvorkehrungen treffen.

Maßnahmen, die dem Schutz der Wälder mehrerer Waldbesitzender dienen, sind nach § 21 zu treffen.

(3) Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes unterstützen die Waldbrandbeauftragten die Einsatzleitung der Löschkräfte.

§ 20 NWaldLG - Kreiswaldbrandbeauftragte

(1) Die Waldbehörde bestellt für ihr Gebiet eine Forstbeamtin oder einen Forstbeamten zur Kreiswaldbrandbeauftragten oder zum Kreiswaldbrandbeauftragten.

(2) Die Kreiswaldbrandbeauftragten

1. Fördern die Zusammenarbeit der Waldbrandbeauftragten mit der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister und den Feuerwehren,
2. Beratenden Landkreis fachlich,
3. sorgen für die Unterrichtung und Fortbildung der Waldbrandbeauftragten in allen die Waldbrandbekämpfung betreffenden Fragen,
4. sind Mitglied im Katastrophenschutzstab und
5. wirken, wenn im Katastrophenfall Waldbrände zu bekämpfen sind, in der Technischen Einsatzleitung mit; ihnen kann die technische Leitung eines Einsatzes oder die Leitung eines Abschnitts übertragen werden.

§ 21 NWaldLG - Schutz vor Brand- und Schädlingsgefahren

Zum Schutz des Waldes gegen Brandgefahr und gegen Schadorganismen kann die Waldbehörde nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzenden die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Maßnahmen nur für mehrere Waldbesitzende gemeinsam oder durch den einzelnen Waldbesitzenden allein nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten durchzuführen sind. Sind Bestimmungen über das Gebiet einer Waldbehörde hinaus erforderlich, so trifft die oberste Waldbehörde die erforderlichen Maßnahmen. Die Kosten sind auf die Waldbesitzenden nach Maßgabe des ihnen entstehenden Vorteils umzulegen.

§ 22 NWaldLG - Beihilfe zur Brandschutzversicherung

Das Land gewährt Besitzenden von Privatwald für die Versicherung ihres Waldes gegen Brandgefahr eine Beihilfe in Höhe von 50 vom Hundert der Kosten eines angemessenen Versicherungsschutzes. Die Versicherungssumme darf den Bestandswert nicht überschreiten. Das Land kann auch, statt die Beihilfe nach Satz 1 zu gewähren, zusichern, dass es für einen ebenso hohen Betrag wie die Versicherung aufkommt, soweit die Versicherung 50 vom Hundert des nach den Sätzen 1 und 2 versicherbaren Schadens nicht übersteigt.

§§ 23 - 32, Sechster Teil - Betreten der freien Landschaft

§ 23 NWaldLG - Recht zum Betreten

(1) Jeder Mensch darf die freie Landschaft (§ 2 Abs. 1) betreten und sich dort erholen. Dieses Recht findet seine Grenze in einer für die Grundbesitzenden unzumutbaren Nutzung, insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen oder eine gewerbsmäßige Nutzung.

(2) Nicht betreten werden dürfen

1. Waldkulturen, Walddickungen, Waldbaumschulen sowie Flächen, auf denen Holz eingeschlagen wird,
2. Äcker in der Zeit vom Beginn ihrer Bestellung bis zum Ende der Ernte und
3. Wiesen während der Aufwuchszeit und Weiden während der Aufwuchs- oder Weidezeit.

(3) Betreten im Sinne dieses Gesetzes ist das Begehen, das Fahren in den Fällen des § 25 Abs. 1 und das Reiten.

§ 24 NWaldLG - Begehen

Das Begehen schließt das Skilaufen, das nicht durch Motorkraft oder Zugtiere bewirkte Schlittenfahren und das Benutzen von Krankenfahrstühlen ohne Motorkraft ein.

§ 25 NWaldLG - Fahren

- (1) Das Fahren mit Fahrrädern ohne Motorkraft und mit Krankenfahrstühlen mit Motorkraft ist auf tatsächlich öffentlichen Wegengestattet. Tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundeigentümerin, des Grundeigentümers oder der sonstigen berechtigten Person tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege (Absatz 2 Satz 2), Reitwege und Freizeitwege (§ (FV_UF_2023

37).

(2) Außerhalb von Fahrwegen ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen sowie mit von Zugtieren gezogenen Fuhrwerken oder Schlitten nicht gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Das Fahren mit den in Satz 1 genannten Fahrzeugen auf Fahrwegen wird durch dieses Gesetz nicht geregelt.

§ 26 NWaldLG - Reiten

(1) Das Reiten ist auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen (§ 25 Abs. 2 Satz 2) gestattet. Die Gestattung erstreckt sich nicht auf Fahrwege, die durch Beschilderung als Radwege gekennzeichnet sind.

(2) Um die Feststellung der Identität von Reiterinnen und Reitern zu erleichtern, kann die Waldbehörde durch Verordnung bestimmen, dass Personen in der freien Landschaft außerhalb eingefriedeter Grundflächen nur reiten dürfen, wenn die Pferde ein amtliches Kennzeichen tragen.

§ 27 NWaldLG - Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile

In der freien Landschaft sind außerhalb von genehmigten Campingplätzen das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen sowie der Aufenthalt in Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen nicht gestattet.

§ 28 NWaldLG - Weitergehende Gestattungen

Die Waldbesitzenden und sonstigen Grundbesitzenden können die Benutzung ihrer Grundstücke über die Regelungen der §§ 23 bis 25, 26 Abs. 1 und des § 27 hinaus gestatten. Eine Gestattung nach § 27 darf nur begrenzt auf wenige Tage und nur in Einzelfällen erteilt werden.

§ 29 NWaldLG - Rücksichtnahme

Wer Grundstücke im Rahmen der §§ 23 bis 28 betritt, darf die Waldbesitzenden und sonstigen Grundbesitzenden der betretenen und der benachbarten Grundstücke und andere Personen nicht schädigen, gefährden oder belästigen. Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Reiterinnen und Reiter haben besondere Rücksicht auf andere Personen zu nehmen. Sie haben Krankenfahrstühlen, Fußgängerinnen und Fußgängern Vorrang einzuräumen, es sei denn, dass sie auf gekennzeichneten Radwegen fahren oder auf gekennzeichneten Reitwegen reiten.

§ 30 NWaldLG - Haftung

Wer von den Betretensrechten nach den §§ 23 bis 28 Gebrauch macht, handelt auf eigene Gefahr. Die Waldbesitzenden und sonstigen Grundbesitzenden haften insbesondere nicht für

1. natur- oder walddtypische Gefahren durch Bäume,
2. natur- oder walddtypische Gefahren durch den Zustand von Wegen,
3. aus der Bewirtschaftung der Flächen entstehende typische Gefahren,
4. Gefahren, die dadurch entstehen, dass
 - a) Wald in der Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang (Nachtzeit) außerhalb von tatsächlich öffentlichen Wegen (§ 25 Abs. 1 Satz 2) begangen wird,
 - b) die freie Landschaft in der Nachtzeit (Buchstabe a) mit Fahrrädern ohne Motorkraft außerhalb von Radwegen oder von Fahrwegen (§ 25 Abs. 2 Satz 2) befahren wird oder
 - c) bei der Ausübung von Betretensrechten sonstige schlechte Sichtverhältnisse nicht berücksichtigt werden, sowie für
5. Gefahren außerhalb von Wegen, die
 - a) natur- oder walddtypisch sind oder
 - b) durch Eingriffe in die freie Landschaft oder durch den Zustand von Anlagen entstehen, insbesondere durch Bodenerkundungsschächte, Gruben und Rohrdurchlässe.

Die Haftung der Waldbesitzenden oder sonstigen Grundbesitzenden ist nicht nach Satz 2 Nr. 3, 4 oder 5 Buchst. b ausgeschlossen, wenn die Schädigung von Personen, die den Wald oder die freie Landschaft betreten, von den Waldbesitzenden oder sonstigen Grundbesitzenden vorsätzlich herbeigeführt wird.

§ 31 NWaldLG - Verbote und Sperren

(1) Waldbesitzende und sonstige Grundbesitzende dürfen die Ausübung der Betretensrechte nach den §§ 23 bis 28 schriftlich, durch Zeichen oder in dringenden Fällen mündlich verbieten sowie durch Zäune, Sperren oder sonstige Hindernisse verhindern oder wesentlich erschweren, soweit dies erforderlich ist

1. zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben,
2. zur Brandverhütung,
3. zum Schutz der Waldbesitzenden, sonstiger Grundbesitzender oder anderer Personen vor Schäden oder unzumutbaren Belästigungen, insbesondere bei übermäßig häufiger Benutzung,
4. zur Vermeidung von erheblichen verbotswidrigen Abfallablagerungen an Badeteichen und Grillplätzen,
5. zur ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke,
6. zum Schutz der besonders geschützten Arten von wild lebenden Tieren und wild wachsenden Pflanzen sowie von Wild, das während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen ist,
7. wegen ständiger erheblicher Beunruhigung des Wildes durch Besucherinnen und Besucher
8. zur Bejagung des Schalenwildes
 - a) durch Treib-, Drück- oder Stöberjagden oder
 - b) durch andere Formen der Bejagung, wenn jagdrechtliche Abschusspflichten ohne die Sperrung nicht mehr zu erfüllen sind,
9. aus wichtigem Grund für weitere Vorhaben, mit denen eine gleichzeitige Benutzung der Grundstücke durch die Allgemeinheit nicht vereinbar ist.

Zäune, Sperren oder sonstige Hindernisse dürfen auch errichtet werden, soweit dies erforderlich ist, um Schäden durch Wild auf Straßen und Nachbargrundstücken zu verhüten; diese Sperranlagen sind so zu gestalten, dass die Ausübung der Betretensrechte soweit möglich gewährleistet bleibt, zumindest durch begehbare oder überschreitbare Vorrichtungen auf den vorhandenen Wegen.

(2) Die Errichtung von Gehegen für wild lebende Tiere zum Zweck der Jagdausübung (Jagdgehege) ist in der freien Landschaft unzulässig.

(3) Verbote, Zäune, Sperren und sonstige Hindernisse, die auf Absatz 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 9 und Satz 2 gestützt werden, bedürfen bei Privatwald der Genehmigung durch die Waldbehörde, sofern sie die Dauer von einer Woche überschreiten sollen. Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(4) Sind Verbote, Zäune, Sperren und sonstige Hindernisse mit Absatz 1 nicht vereinbar, so kann die Waldbehörde die zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustandes erforderlichen Anordnungen treffen. Die Anordnungen gelten auch gegenüber den Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolgern.

§ 32 NWaldLG - Geltung anderer Vorschriften

Unberührt bleiben die Vorschriften des Straßenrechts, des Straßenverkehrsrechts, des Naturschutzrechts, des Jagdrechts und anderer Rechtsvorschriften, die das Betreten einschränken oder dazu in weiterem Umfang berechtigen.

§§ 33 - 36, Siebenter Teil - Verhalten in der freien Landschaft

§ 33 NWaldLG - Pflichten zum Schutz vor Schäden

(1) In der freien Landschaft ist jede Person verpflichtet,

1. dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde
 - a) nicht streunen oder wildern und
 - b) in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) an der Leine geführt werden, es sei denn, dass sie zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind,
2. Koppeltore, Wildgattertore und andere zur Sperrung von Eingängen in eingefriedete Grundstücke oder von Wegen dienende Vorrichtungen nach dem Öffnen zu schließen,
3. das eigene und das anvertraute Vieh außerhalb eingefriedeter Grundstücke zu beaufsichtigen oder zu sichern.

(2) Die Feld- und Forstordnungsbehörden können durch Verordnung bestimmen, dass Hunde in der freien Landschaft auch außerhalb der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli an der Leine zu führen sind

1. zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere vor Beunruhigung durch Festlegung von Schongebieten oder
2. zum Schutz von Erholungssuchenden vor Belästigungen durch frei laufende Hunde auf Grundflächen, die besonderen Formen der Erholung dienen, insbesondere auf Liegewiesen, Spielplätzen und Sportanlagen.

Die Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b bleiben unberührt.

§ 34 NWaldLG - Verbote zum Schutz vor Schäden

Es ist in der freien Landschaft verboten, unbefugt

1. Bäume, Hecken, Wallhecken, Sträucher, Pflanzen und Früchte ohne vernünftigen Grund zu beschädigen,
2. Feld- und Waldwege und die dazugehörenden Einrichtungen zu beschädigen oder ihre Benutzung erheblich zu erschweren,
3. Wegweiser, Hinweisschilder, Einfriedungen, Geländer und elektrische Zäune, Vorrichtungen, die zum Schutz von Bäumen dienen, sowie Vorrichtungen, die zur Sperrung von Eingängen in eingefriedete Grundstücke oder Wegen dienen oder zur Verhütung von Unfällen aufgestellt sind, wegzunehmen, umzuwerfen, zu beschädigen, unkenntlich, unwirksam oder unbrauchbar zu machen,
4. Stamm-, Stoß- oder Losnummern sowie entsprechende Zeichen an stehenden oder gefällten Stämmen und an aufgeschichteten Stößen von Holz oder anderen Walderzeugnissen sowie an Torf zu zerstören, unkenntlich zu machen, nachzumachen oder zu verändern,
5. aufgeschichtete forstwirtschaftliche Erzeugnisse zu betreten, umzuwerfen, zu verstreuen, vom Standort zu entfernen oder deren Stützen wegzunehmen,
6. zur Bewässerung eines Grundstücks dienendes Wasser abzuleiten und
7. Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ableitung oder Zuleitung von Wasser oder zur Beregnung dienende Anlagen zu beseitigen, zu beschädigen oder in einer ihre Funktion beeinträchtigenden Weise zu verändern.

§ 35 NWaldLG - Schutz vor Brandgefahren

(1) In Wald, Moor und Heide sowie in gefährlicher Nähe davon ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober Feuer anzuzünden oder zu rauchen. Dies gilt nicht für Waldbesitzende, sonstige Grundbesitzende und Personen, die zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und für diese auf den Grundstücken Dienste oder Arbeiten verrichten, sowie für die dort zur Jagd Befugten.

(2) Das Grillen ist nur auf Grillplätzen gestattet, die die waldbesitzende oder sonstige grundbesitzende Person angelegt hat.

(3) Wer in Wald, Moor, Heide oder in gefährlicher Nähe davon ein Feuer angezündet hat, hat es zu überwachen. Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen nicht weggeworfen werden.

(4) Die Waldbehörde kann in Zeiten besonderer Brandgefahr und in besonders brandgefährdeten Gebieten durch Verordnung

1. den Zutritt zu Wald, Moor und Heide verbieten oder beschränken,
2. Verbote nach Absatz 1 über den Zeitraum vom 1. März bis 31. Oktober hinaus ausdehnen oder
3. andere oder weitergehende Bestimmungen über den Umgang mit Feuer und feuergefährlichen Gegenständen in Wald, Moor und Heide sowie in gefährlicher Nähe davon treffen.

(5) Sind Bestimmungen nach Absatz 4 über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erforderlich, so erlässt die oberste Waldbehörde die Verordnung.

§ 36 NWaldLG - Feld- und Forstschutz

Die Aufgaben der Gefahrenabwehr nach dem Sechsten und nach diesem Teil dieses Gesetzes obliegen den Feld- und Forstordnungsbehörden (§ 43 Abs. 2 Satz 1) sowie im Außendienst den Behörden nach § 43 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 sowie den Feldhüterinnen, Feldhütern, Forsthüterinnen und Forsthütern. Die Feldhüterinnen, Feldhüter, Forsthüterinnen und Forsthüter sind Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte (§ 50 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes). Sie haben nicht die Befugnisse nach den §§ 14 bis 16, 18 und 24 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.

§§ 37 - 41, Achter Teil - Freizeitwege

§ 37 NWaldLG - Bestimmung von Freizeitwegen

(1) Es obliegt den Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, Grundflächen in der freien Landschaft zu Wanderwegen, Radwegen, kombinierten Wander- und Radwegen oder Reitwegen (Freizeitwegen) zu bestimmen. Freizeitwege dienen dazu, die freie Landschaft und den Zugang zu Ufern für das Betreten (§ 23 Abs. 3) zu erschließen. Reitwege können auch dazu dienen, den Verkehr auf anderen Straßen und Wegen von Reitenden zu entlasten.

(2) Zu Freizeitwegen dürfen bestimmt werden

1. Privatwege, soweit nicht
 - a) deren sonstige Zweckbestimmung durch die vorgesehene Benutzung erheblich

beeinträchtigt wird oder

- b) Erfordernisse der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden Grundflächen oder andere schutzwürdige Interessen der betroffenen Grundbesitzenden überwiegen,
2. mit schriftlicher Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auch sonstige Grundflächen.

§ 38 NWaldLG - Verfahren

(1) Zur Vorbereitung der Bestimmung eines Freizeitweges stellt die Gemeinde einen Wegeplan auf. Der Plan muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der von dem Weg durchschnittenen Grundstücke nach dem Katasternachweis,
2. die vorgesehene Breite und Ausbauart des Weges und
3. die vorgesehene Verwendung des Freizeitweges nach § 37 Abs. 1 Satz 1.

Dem Plan ist eine topografische Karte im Maßstab von mindestens 1 : 25.000 beizufügen, in der der geplante Verlauf des Weges dargestellt ist.

(2) Die Gemeinde legt den Plan mit der Karte für die Dauer eines Monats zur Einsicht aus. § 73 Abs. 4 und 5 Sätze 1, 2 Nrn. 1 und 2 und Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bestimmt die Gemeinde durch Allgemeinverfügung den Freizeitweg und seine Verwendung (

§ 37 Abs. 1 Satz 1); sie entscheidet dabei über etwaige Einwendungen. Die Allgemeinverfügung muss die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 und die Karte (Absatz 1 Satz 3) enthalten. Sie ist öffentlich bekannt zu machen. Auf die Veröffentlichung der Karte kann verzichtet werden, wenn diese zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten wird und die Bekanntmachung darauf hinweist. Den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, ist die Verfügung zuzustellen; auf die Zustellung der Karte kann in den Fällen des Satzes 4 verzichtet werden.

§ 39 NWaldLG - Wirkungen der Bestimmung

(1) Soweit die Bestimmung zum Freizeitweg unanfechtbar ist, sind die Betroffenen verpflichtet, dessen Herrichtung und Betreten zu dulden.

(2) Die Gemeinde hat die Freizeitwege gemäß ihrer Verwendung (§ 37 Abs. 1 Satz 1) zu kennzeichnen. Sie hat die Wege zu unterhalten und insbesondere bauliche Anlagen wie Brücken, Treppen, Geländer und Durchlässe in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Das Betreten der Freizeitwege geschieht auf eigene Gefahr; § 30 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes sammelt die Gemeinde die auf Freizeitwegen lagernden Abfälle, die Erholungssuchende verbotswidrig zu hinterlassen pflegen, zur weiteren Entsorgung auf eigene Kosten auf und stellt sie an zentralen Abholstellen für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur kostenlosen Übernahme bereit, wenn behördliche Maßnahmen gegen die verursachende Person nicht hinreichend Erfolg versprechend erscheinen. Die Gemeinde kann ihre Pflicht vertraglich auf Dritte übertragen. Die Sätze 1 und 2 gelten auf an Freizeitwege angrenzenden Grundflächen entsprechend, sofern die Besitzer dieser Flächen von der Gemeinde verlangen, dass Abfälle im Sinne des Satzes 1 beseitigt werden.

(4) Auf Verlangen einer waldbesitzenden oder sonstigen grundbesitzenden Person, deren Grundstück an einen Freizeitweg angrenzt, hat die Gemeinde

1. Den Freizeitweg zeitweise zu sperren,
2. dessen zeitweise Sperrung zu gestatten oder
3. den Freizeitweg zu verlegen oder aufzuheben,

soweit die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Nr. 1 nicht mehr vorliegen. Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, kann die Gemeinde einen Freizeitweg zeitweise sperren oder ihn verlegen oder aufheben. Für die Aufhebung und Verlegung gilt

§ 38 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Aufhebung die Aufstellung eines Wegeplans sowie Einzelangaben über den Weg und seinen Verlauf nicht erforderlich sind.

§ 40 NWaldLG - Entschädigung

(1) Werden Grundflächen zu Freizeitwegen bestimmt, so leistet die Gemeinde den Betroffenen auf deren Verlangen eine Entschädigung für den Rechtsverlust und für sonstige durch die Maßnahme eintretende Vermögensnachteile.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat die Gemeinde für den Rechtsverlust eine laufende Entschädigung in Höhe des für Grundflächen gleicher Art ortsüblichen Miet- oder Pachtzinses, mindestens jedoch in Höhe des für landwirtschaftlich genutzte Grundflächen der geringsten Ertragsklasse ortsüblichen Landpachtzinses zu zahlen. Die Entschädigung setzt die Gemeinde auf Antrag der Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 und 4 NEG fest. Haben sich die tatsächlichen Verhältnisse nach Festsetzung der Entschädigung wesentlich geändert, so wird diese neu festgesetzt. Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung gilt § 43 NEG entsprechend.

(3) Die Gemeinde kann die Bestimmung eines Freizeitweges davon abhängig machen, dass Dritte, insbesondere Reitvereine und gewerbliche reitsportliche Unternehmen, sie von der Entschädigungspflicht freistellen und eine etwa notwendige Herrichtung und die Unterhaltung des Weges übernehmen, sofern der Weg auf Betreiben der Dritten bestimmt werden soll oder sonst bevorzugt deren Belangen dient. Die Freistellung wirkt nicht gegenüber Entschädigungsberechtigten.

§ 41 NWaldLG - Überörtliche Freizeitwege

Freizeitwege, die innerhalb des Bereichs einer Samtgemeinde über das Gebiet einer Mitgliedsgemeinde hinausführen, sind von der Samtgemeinde zu bestimmen und zu unterhalten. Die Samtgemeinde hat die Entschädigung nach § 40 festzusetzen und zu leisten. Freizeitwege, die innerhalb des Kreisgebiets über das Gebiet einer Samtgemeinde oder einer nicht zu einer Samtgemeinde gehörenden Gemeinde hinausführen sollen, sind durch den Landkreis zu bestimmen und zu unterhalten. In den Fällen des Satzes 3 hat der Landkreis die Entschädigung nach § 40 festzusetzen und zu leisten. Die §§ 37 bis 40 gelten entsprechend.

§§ 42 - 50, Neunter Teil - Schlussbestimmungen

§ 42 NWaldLG - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 8 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 8 erforderliche Genehmigung

1. Wald in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umwandelt,
2. Waldflächen nach § 8 Abs. 8 überführt oder
3. Waldbäume (§ 2 Abs. 3) zu Zwecken nach Nummer 1 oder 2 fällt, rodet oder auf sonstige Weise beseitigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt

1. entgegen § 23 Abs. 2
 - a) eine Waldkultur, Walddickung, Waldbaumschule oder eine Fläche, auf der Holz eingeschlagen wird,
 - b) einen Acker in der Zeit vom Beginn der Bestellung bis zum Ende der Ernte oder
 - c) eine Wiese oder Weide während der Aufwuchszeitbetritt;
2. über die Gestattung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 hinaus mit einem Krankenfahrstuhl mit Motorkraft oder mit einem Fahrrad in der freien Landschaft außerhalb von Wegen fährt;
3. entgegen § 25 Abs. 2 Satz 1 mit einem Kraftfahrzeug oder einem von Zugtieren gezogenen Fuhrwerk oder Schlitten außerhalb der Fahrwege fährt;
4. über die Gestattung nach § 26 Abs. 1 hinaus in der freien Landschaft reitet;
5. entgegen einer Verordnung nach § 26 Abs. 2 ohne amtliches Kennzeichen reitet, soweit die Verordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
6. entgegen § 27 im Wald oder in der übrigen freien Landschaft zeltet oder einen Wohnwagen oder ein Wohnmobil aufstellt oder sich darin aufhält;
7. ein Grundstück entgegen einem rechtmäßigen oder von der Waldbehörde genehmigten Verbot nach § 31 betritt.

Nicht ordnungswidrig ist das Verhalten in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 bis 4 und 6, wenn eine weitergehende Gestattung der Waldbesitzenden oder sonstigen Grundbesitzenden gemäß § 28 erteilt worden ist, in den Fällen des § 27 jedoch nur, wenn sich die Gestattung in den Grenzen des § 28 Satz 2 hält.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 1 einen Kahlschlag nicht rechtzeitig anzeigt;
2. entgegen § 12 Abs. 2 einen Kahlschlag durchführt;
3. entgegen § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a nicht dafür sorgt, dass ein seiner Aufsicht unterstehender Hund in der freien Landschaft nicht streunt oder wildert;
4. entgegen § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b nicht dafür sorgt, dass ein seiner Aufsicht unterstehender Hund in der freien Landschaft in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Juli an der Leine geführt wird;

5. entgegen § 33 Abs. 1 Nr. 2 ein Koppel- oder Wildgattertor oder eine Vorrichtung, die zur Sperrung von Eingängen in eingefriedete Grundstücke oder Wegen dient, nachdem er sie geöffnet hat, nicht wieder schließt;
6. entgegen § 33 Abs. 1 Nr. 3 eigenes Vieh oder anvertrautes Vieh außerhalb eingefriedeter Grundstücke nicht beaufsichtigt oder sichert;
7. dem Gebot einer Verordnung nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 über das Anleinen von Hunden zuwiderhandelt, soweit die Verordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
8. entgegen § 34 Nr. 1 einen Baum, eine Hecke, eine Wallhecke, einen Strauch, Pflanzen oder Früchte ohne vernünftigen Grund beschädigt;
9. entgegen § 34 Nr. 2 einen Feld- oder Waldweg oder eine dazugehörige Einrichtung beschädigt oder ihre Benutzung erheblich erschwert;
10. entgegen § 34 Nr. 3 einen Wegweiser, ein Hinweisschild, eine Einfriedung, ein Geländer, einen elektrischen Zaun, eine Vorrichtung, die zum Schutz von Bäumen dient, oder eine Vorrichtung, die zur Sperrung eines Weges oder eines Eingangs in ein eingefriedetes Grundstück dient oder zur Verhütung von Unglücksfällen aufgestellt ist, wegnimmt, umwirft, beschädigt oder unkenntlich, unwirksam oder unbrauchbar macht;
11. entgegen § 34 Nr. 4 die Stamm-, Stoß- oder Losnummer oder ein entsprechendes Zeichen an einem stehenden oder gefällten Stamm oder an einem aufgeschichteten Stoß von Holz, einem anderen Walderzeugnis oder an Torf zerstört, unkenntlich macht, nachmacht oder verändert;
12. entgegen § 34 Nr. 5 aufgeschichtete forstwirtschaftliche Erzeugnisse umwirft, verstreut, vom Standort entfernt oder deren Stützen wegnimmt;
13. entgegen § 34 Nr. 6 zur Bewässerung eines Grundstücks dienendes Wasser ableitet;
14. entgegen § 34 Nr. 7 einen Graben, einen Wall, eine Rinne oder eine andere zur Ableitung oder Zuleitung von Wasser oder zur Beregnung des Grundstücks dienende Anlage beschädigt, beseitigt oder in einer ihre Funktion beeinträchtigenden Weise verändert;
15. entgegen § 35 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Verordnung nach § 35 Abs. 4 Nr. 2, in Wald, Moor oder Heide oder in gefährlicher Nähe davon ein Feuer anzündet oder raucht;
16. entgegen § 35 Abs. 3 Satz 1 ein Feuer, das er in Wald, Moor, Heide oder in gefährlicher Nähe davon angezündet hat, nicht überwacht;
17. entgegen § 35 Abs. 3 Satz 2 in Wald, Moor und Heide oder in gefährlicher Nähe davon einen brennenden oder glimmenden Gegenstand wegwirft;
18. dem Verbot einer Verordnung nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 oder 3 zuwiderhandelt, soweit die Verordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 43 NWaldLG - Behörden

(1) Die Aufgaben der Waldbehörden und der höheren Forstbehörde nach § 45 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswaldgesetzes nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte wahr. Oberste Waldbehörde ist das Fachministerium.

(2) Die Aufgaben der Feld- und Forstordnungsbehörden nehmen die Gemeinden wahr. Diese berufen Feldhüterinnen, Feldhüter, Forsthüterinnen und Forsthüter. Als solche dürfen nur Personen bestellt werden, die zur Gemeinde in einem Beamten- oder Dienstverhältnis stehen. Ausnahmsweise können nach Satz 2 Personen zur neben- oder ehrenamtlichen Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben berufen werden, wenn ein enger Sachzusammenhang der Vollzugsaufgaben mit einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis besteht und die Weisungsgebundenheit gegenüber der Gemeinde gewährleistet ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sind für Außendienstaufgaben zuständig:

1. die Anstalt Niedersächsische Landesforsten im Landeswald und, vorbehaltlich der Nummer 2, in dem von ihr verwalteten Stiftungswald,
2. die Klosterkammer Hannover in dem von ihr verwalteten Stiftungswald.

Diese Aufgaben einschließlich der Aufgaben der Forsthüterinnen und Forsthüter nach § 36 Satz 2 können nur fachkundige Personen im Sinne des § 15 Abs. 2 wahrnehmen.

(4) Für den Bundeswald beleiht die oberste Waldbehörde abweichend von Absatz 2 Satz 2 die Forstämter des Bundes mit den Außendienstaufgaben; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die unmittelbare Fachaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden führen vorbehaltlich des Satzes 2 Nr. 2 die Landkreise als Waldbehörden. Die oberste Waldbehörde führt die unmittelbare Fachaufsicht über

1. die ihr nachgeordneten Waldbehörden,

2. die kreisfreien und großen selbständigen Städte für die Aufgaben nach Absatz 2
3. die Forstämter für die Aufgaben nach Absatz 3 und über
4. die Beliehenen für die Aufgaben nach Absatz 4.

(6) Die Aufgaben der Waldbehörden sowie der Feld- und Forstordnungsbehörden gehören zum übertragenen Wirkungskreis. Die für diese Aufgaben entstehenden Kosten werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten.

(7) Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte sowie der selbständigen Gemeinden für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Landkreise nach diesem Gesetz wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).

§ 44 NWaldLG - Übergangsregelungen

(1) § 46 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1978 (Nds. GVBl. S. 595) gilt mit der Maßgabe fort, dass sich

die unter diese Vorschrift fallenden Waldgenossenschaften durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auflösen können.

(2) Eine am 31. März 2009 als Weihnachtsbaum- oder als Schmuckreisigkultur genutzte Waldfläche muss unverzüglich nach der Beendigung dieser Nutzung in eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft (§ 11) überführt werden, sofern der Grundbesitzende nicht nachweist, dass die Fläche bei Begründung der Kultur keine Waldfläche war.

§ 45 NWaldLG - Änderung des Realverbandsgesetzes

(Änderungen hier nicht wiedergegeben)

§ 46 NWaldLG - Änderung des Gesetzes über Landwirtschaftskammern

(Änderungen hier nicht wiedergegeben)

§ 47 NWaldLG - Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes

(Änderungen hier nicht wiedergegeben)

§ 48 NWaldLG - Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

(Änderungen hier nicht wiedergegeben)

§ 49 NWaldLG - Änderung des Gesetzes über die Region Hannover

(Änderungen hier nicht wiedergegeben)

§ 50 NWaldLG - In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Landeswaldgesetz in der Fassung vom 19. Juli 1978 (Nds. GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101),
2. das Gesetz über den Körperschafts- und Genossenschaftswald vom 4. März 1961 (Nds. GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 494),
3. das Feld- und Forstordnungsgesetz in der Fassung vom 30. August 1984 (Nds. GVBl. S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101).

Hannover, den 21. März 2002

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages Rolf Wernstedt

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident Sigmar Gabriel

Anlage 1.0.3

Quelle:

<https://voris.wolterskluwer-online.de/node/csh-da-filter!a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a-->

WKDE_LTR_0000003520%23a829a68445b6323badc4590 e9f5b917d?sourceDocumentId=undefined

Bibliografie

Titel	Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO)
Amtliche Abkürzung	SchuVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	28200

Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO)

Vom 9. November 2009 (Nds. GVBl. S. 431 - VORIS 28200 -)

Geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2013 (Nds. GVBl. S. 132)

Aufgrund des § 49 Abs. 3 und des § 50 Abs. 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345) wird verordnet:

Redaktionelle Inhaltsübersicht

§§

Geltungsbereich	1
Nutzungsbeschränkungen	2
Aufzeichnungen	3
Befreiungen	4
Anforderungen an die Düngung	5
Kontrolle	6
Ordnungswidrigkeiten	7
Übergangsregelung	8
Inkrafttreten	9

§ 1 SchuVO - Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für

1. die festgesetzten Wasserschutzgebiete (§ 51 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG) und
2. die als Wasserschutzgebiete vorgesehenen Gebiete, für die vorläufige Anordnungen festgesetzt worden sind (§ 52 Abs. 2 WHG), für die Dauer der vorläufigen Anordnung.

§ 2 SchuVO - Nutzungsbeschränkungen

(1) Unbeschadet weitergehender Regelungen in örtlichen Wasserschutzgebietsverordnungen oder vorläufigen Anordnungen sind die in der Anlage aufgeführten Nutzungen in der Schutzzone I verboten und unterliegen in den Schutzzonen II (engere Schutzzone), III, III A und III B (weitere Schutzzone) den Beschränkungen nach der **Anlage**.

(2) Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach Absatz 1 gelten nicht für Nutzungen aufgrund einer mit Zustimmung der Wasserbehörde geschlossenen Vereinbarung über Einschränkungen bei der Bodenbewirtschaftung im Rahmen einer Kooperation nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Finanzhilfe zum kooperativen Schutz von Trinkwassergewinnungsgebieten.

(3) Genehmigungsvorbehalte und Nutzungsbeschränkungen aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen, insbesondere der Klärschlammverordnung (AbfKlärV), der Düngeverordnung (DüV) und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, bleiben unberührt.

§ 3 SchuVO - Aufzeichnungen

¹Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr (P_2O_5), den nach § 3 Abs. 3 DüV ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen. ²Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufzubewahren.

§ 4 SchuVO

(weggefallen)

§ 5 SchuVO - Anforderungen an die Düngung

(1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen in einem Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung dieser Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten.

(2) ¹Auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzflächen in einem Wasserschutzgebiet darf die Stickstoffzufuhr den Düngebedarf des betreffenden Düngejahres nicht überschreiten. ²Die Düngeempfehlung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist bei der Bemessung des Düngebedarfs zu beachten. ³Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor (P_2O_5) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor (P_2O_5) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.

§ 6 SchuVO - Kontrolle

(1) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach § 3 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 dieser Verordnung und nach Artikel 67 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/ EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 309 S. 1) zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 7 SchuVO - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 133 Abs. 2 Nr. 1 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder einer Beschränkung nach § 2 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 3 Satz 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
3. entgegen § 3 Satz 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
4. einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 5 zuführt oder
5. entgegen § 6 Abs. 1 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt.

§ 8 SchuVO - Übergangsregelung

Bestehende Genehmigungen bleiben von den Beschränkungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9 SchuVO - Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten vom 24. Mai 1995 (Nds. GVBl. S. 133) außer Kraft.

Hannover, den 9. November 2009

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

S a n d e r
Minister

Anlage 1 SchuVO

Anlage

(zu § 2 Abs. 1)

Nutzungen	Schutzzone II (Engere Schutzzone)	Schutzzone III, III A und III B (Weitere Schutzzone)
1. Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung		
a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	Verbot	Verbot
b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	Verbot	Genehmigungsvorbehalt
2. Grünlanderneuerung, ausgenommen umbruchlose Verfahren	Genehmigungsvorbehalt	Genehmigungsvorbehalt
3. Brachen ohne gezielte Begrünung	Verbot	Verbot
4. Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Januar	Verbot	Verbot
Ausnahme: Umbruch mit nachfolgendem Anbau von Winterraps		
5. Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen		
a) zur Änderung der Nutzungsart	Verbot	Verbot

	b) zu sonstigen Zwecken, wenn der Kahlschlag 0,5 ha überschreitet	Genehmigungsvorbehalt	Genehmigungsvorbehalt
6.	Zufuhr von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	Verbot	Verbot
<hr/>			
7.	Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft, Gärresten und Geflügelkot sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 DüV auf		
	a) Grünland	Verbot	Verbot in der Zeit vom 1. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar
	b) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen	Verbot	Verbot in der Zeit von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar des Folgejahres. Der Zeitraum verlängert sich bei einer Frühjahrsbestellung um einen Monat. Der Verbotszeitraum beginnt erst am 16. September, wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Zwischenfrucht oder Winterraps angebaut wird.
	c) forstwirtschaftliche Nutzflächen	Verbot	Verbot
8.	Aufbringen von Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfKlärV	Verbot	Genehmigungsvorbehalt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010, Verbot ab dem 1. Januar 2011
9.	Ausbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische oder forstwirtschaftliche Nutzflächen	Verbot	Verbot

10.	Bau und Betrieb von Erdbecken zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	Verbot	Verbot
11.	Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers	Verbot	in der Schutzzone III A: Verbot, in der Schutzzone III B: Genehmigungsvorbehalt
12.	Erdwärmenutzung		
	a) oberhalb eines Grundwasserleiters	Genehmigungsvorbehalt	
	b) mit Erschließung eines Grundwasserleiters	Verbot	Genehmigungsvorbehalt
13.	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	Verbot	Verbot

Maßnahmenkatalog für Freiwillige Vereinbarungen im Forstbereich

**in für den Gewässerschutz sensiblen Bereichen,
insbesondere in Trinkwassergewinnungsgebieten**

Maßnahmenbezeichnung: I) Erosionsschutz Forst

Fachliche Begründung:

Die Trinkwassergewinnung aus Talsperren des Oberharzes wird durch Eintrag von Sedimenten infolge von Erosionsvorgängen aus den überwiegend forstlich genutzten Berghängen erheblich beeinträchtigt. Schwebstoffe können die Trinkwasseraufbereitung behindern und zu hygienischen Mängeln führen.

Voraussetzungen für die Förderung, Mindestanforderungen:

- a) Durchführung von Maßnahmen, die Erosionsprozesse gezielt verhindern oder verzögern bzw. Absatzprozesse vor dem Eintrag in das Oberflächengewässer fördern (z.B. durch Bepflanzung, Verbau).
- b) Durchführung besonders schonender nicht produktiver investiver Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. Veränderung von Rückewegen parallel zum Hang).

Höhe der Förderung:

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten der Erosionsschutzmaßnahmen bis zu 100 %. Ein Kostenvoranschlag ist vor Abschluss der freiwilligen Vereinbarung einzuholen.

Maßnahmenbezeichnung: II) Verbesserung der Grundwasserneubildung

a) Waldumbau

Fachliche Begründung:

Sommergrüne Mischwaldbestände oder Laubholzbestände weisen gegenüber reinen immergrünen Nadelwaldbeständen erhebliche wasserwirtschaftliche Vorteile auf. Zum einen wirkt die Streu weniger stark versauernd auf die Böden, was der Verlagerung von toxischen Schwermetallen und Aluminium in das Grundwasser entgegenwirkt. Zum anderen ist aufgrund der geringeren Interzeption von Laubbäumen die Sickerwasserspende deutlich höher als bei Nadelbäumen. Der Waldumbau steigert daher in besonderem Maße den öffentlichen Wert der Wälder in den Wassergewinnungsgebieten.

Voraussetzungen für die Förderung, Mindestanforderungen:

In bestehendem Wald (Altbestände) ist bei der Verjüngung der Anteil immergrüner Nadelbäume mit dem Ziel der Erhöhung der sommergrünen Waldanteile zu verringern. Es ist ein standörtlich höchstmöglicher Flächenanteil an sommergrünen Bäumen, mindestens 60 % bis zu 100% einzuhalten.

Es ist statt eines vorrangig empfohlenen Waldentwicklungstyps (WET) ein anderer mit höheren Anteilen sommergrüner Bäume zu wählen. Die Begründung von Wäldern mit Beteiligung von Robinie oder Erle sind wegen der Bindung von Luftstickstoff nicht möglich.

Die Grundlage für die klimaangepasste WET-Wahl ist das bei Antragstellung aktuelle Verfahren zur Baumartenwahl der forstlichen Förderung. Um die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Klima- und Klimafolgenforschung zu berücksichtigen, wird das Tool regelmäßig aktualisiert. Im Landeswald gelten die Vorgaben von Band 61 der Schriftenreihe „Aus dem Walde“ zur klimaangepassten Baumartenwahl und ggf. Neuauflagen.

b) Vorzeitige Nutzung immergrüner Nadelbaumoberstandes über Laubwaldnachwuchs

Fachliche Begründung:

Während der 20- bis 40-jährigen Überführungszeit eines immergrünen Nadelwaldes in einen sommergrünen Laubmischwald sind die hohen Interzeptionsverluste durch den immergrünen Oberstand an Nadelbäumen immer noch in Anteilen vorhanden. Eine frühzeitigere Absenkung der Überschirmung des Oberstandes bzw. dessen Räumung über einem gesicherten und geschlossenen Nachwuchs aus sommergrünen Bäumen, kann für Jahrzehnte eine zusätzliche Sickerwassermenge erzeugen.

Voraussetzungen für die Förderung, Mindestanforderungen:

Während der Überführungsphase wird ein Nadelholzoberstand über einem Voranbau mit einem Bestockungsgrad (B°) von 0,7 (in etwa Überschirmung von 70%) bis zur Hiebsreife bewirtschaftet. Eine Absenkung des B° unter 0,6 im Rahmen einer Durchforstung länger als 15 Jahre vor der Hiebsreife des Oberstandes ist, liegt außerhalb einer normalen forstlichen Bewirtschaftung. Förderungsfähig sind zu berechnende Hiebsunreifeverluste.

Förderung:

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Mehrkosten und Ertragsverluste bis zu 100% der Waldumbaumaßnahmen im Vergleich zur normalen Verjüngungsplanung (höhere Nadelholzanteile).

Die Förderung darf 15.037,58 €/ha nicht überschreiten. Geeignete Komplementärfinanzierungen sind zu nutzen.

Berechnung gemäß anliegender Berechnungsgrundlagen

Berechnungsgrundlagen

Erläuterungen:

1. Quellen:

Vorliegende Berechnungen wurden unter zu Hilfenahme der nachfolgenden Quellen erstellt:

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Hrsg.): Richtwertdeckungsbeiträge 2022. Fachbereich 3.1 Betriebswirtschaft, Unternehmensberatung, Markt, Familie und Betrieb, Dr. Matthias Schindler (Redaktion), Oldenburg, 2022
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (Hrsg.): Betriebsplanung Landwirtschaft 2018/19. Daten für die Betriebsplanung in der Landwirtschaft. 24. Auflage, Darmstadt, 2019

2. Berücksichtigung von Preissteigerungen und -schwankungen in der Ermittlung der Höchstbeträge:

Die vorliegenden Ausgleichsberechnungen sollen bis zum Jahr 2029 Gültigkeit besitzen. Dabei unterliegen die Erzeuger- und Einkaufspreise jedoch regelmäßigen Preisschwankungen, für Lohnkosten und beispielweise auch für Baukosten lässt sich eine kontinuierliche Preissteigerung ermitteln. Dies muss in der Berechnung der Höchstbeträge jeder einzelnen Maßnahme Berücksichtigung finden.

Index landwirtschaftlicher Produktionswerte 2017 - 2022							
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Ø Steigerung in %
Preisindex	108,6	109	111,5	108	117,5	156,2	47,60%

Lohnentwicklung 2017 - 2022 in €							
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Ø Steigerung in %
prozentuale Lohnkostenentwicklung	+2,59%	+2,59%	+2,59%	+2,59%	+2,59%	+3,1%	16,05%

Index Idw. Maschinenpreise 2017 - 2022							
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Ø Steigerung in %
Preisindex	103,90	106,60	109,10	111,00	114,20	125,60	21,70%

Index Idw. Dienstleistungen 2017 - 2022							
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Ø Steigerung in %
Preisindex	98,5	102,7	103,9	103,1	112,9	146,9	48,40%

Index Idw. Bauten 2017 - 2022							
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Ø Steigerung in %
Preisindex	104,9	109,2	114,3	118	124,7	145	40,10%

Index Instandhaltung Idw. Bauten 2017 - 2022							
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Ø Steigerung in %
Preisindex	105,4	109,5	114,1	118,3	124,7	142,9	37,50%

Mittelwert der durchschnittlichen Preis- und Lohnkostensteigerung:

35,23%

Quellen: Statistisches Bundesamt, Online-Datenbank: Genesis online

[Reallöhne im Jahr 2022 um 3,1 % gegenüber 2021 gesunken - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Presse-und-Publikationen/Pressemitteilungen/2022/03/03-2022-03-01-Reallohn.html)

[Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Ausprägungen auswählen \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Presse-und-Publikationen/Pressemitteilungen/2022/03/03-2022-03-01-Reallohn.html)

Um die Höchstbeträge für die kommenden sechs Jahre unter Beachtung dieser kontinuierlichen Preissteigerungen berechnen zu können wird ein gemittelter Zuschlag auf die Kosten der einzelnen Maßnahmen in Höhe von 35,23% vorgenommen.

Zudem berücksichtigen die vorliegenden Berechnungsschemata einen Lohnansatz von 22 € je Arbeitskraftstunde. Dies ist der Lohnansatz für einen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer mit Berufsausbildung und hinreichender Berufserfahrung.

Es wird darauf hingewiesen, dass es durch die Ukraine- und Coronakrisen ab Mitte des Jahres 2022 zu erheblichen Preissprüngen gekommen ist, die sich in der im Vergleich zu den Vorjahren deutlich höheren prozentualen Kostensteigerung zeigt.

Waldumbau

Anmerkung:

Mit der Verringerung von Nadelbaumanteilen zugunsten erhöhter Laubbaumanteile sind Erlösverluste verbunden. Der maximale Ausgleichsbetrag ist auf **15.037,58 €/ha** (inkl. Berücksichtigung einer Preissteigerung) begrenzt, obwohl der Erlösverlust deutlich größer sein kann.

Holzproduktionswerte (€/ha und Jahr)												
Standort (Nährstoff- kennziffer)	Roteiche			Rotbuche			Douglasie			Kiefer		
	Leistungs- klasse	U = 100	Kulturkosten	Leistungs- klasse	U = 140	Kulturkosten	Leistungs- klasse	U = 80	Kulturkosten	Leistungs- klasse	U = 120	Kulturkosten
2	6	19,00 €	6.400,00 €	4	1,00 €	3.200,00 €	9	158,00 €	3.300,00 €	3	25,00 €	1.000,00 €
2+	7	55,00 €	6.400,00 €	5	19,00 €	3.200,00 €	10	181,00 €	3.300,00 €	4	46,00 €	1.000,00 €
3-	7	55,00 €	6.400,00 €	5	19,00 €	3.200,00 €	11	211,00 €	3.300,00 €	5	49,00 €	2.000,00 €
3	7	55,00 €	6.400,00 €	6	23,00 €	4.000,00 €	12	247,00 €	3.300,00 €	6	68,00 €	2.000,00 €
3+	8	93,00 €	6.400,00 €	7	32,00 €	5.000,00 €	14	310,00 €	3.300,00 €	7	78,00 €	2.400,00 €
ab 4-	8	93,00 €	6.400,00 €	8	41,00 €	6.000,00 €	17	418,00 €	3.300,00 €	8	95,00 €	2.800,00 €

Grundsätzliches Berechnungsschema			
Fördersatz Waldumbau =	jährlicher Ertragsverlust durch Baumartenwechsel	+	Mehrkosten Kulturerstellung
	ökonomisch optimale Baumart - zusätzlicher Laubbaumerlös	+	maßnahmenabhängige Festlegung
	Anschließend: Kapitalisierung der Ertragsverluste		

Beispielrechnung	
3+ Standort ohne Komplementärfinanzierung	<p>Umbau eines Kiefernbestandes zu Buche & Douglasie. Buche 60%; die "Nichtpflanzung der Douglasie wird gefördert; die grundsätzlich geplanten 40 % Buche erhalten keine Förderung; es wird nur der Ertragsverluste (Differenz Dgl - Bu) gefördert; keine Mehrkostenkulturerstellung</p> <p>310,00 €/ha und Jahr * 0,6 - 32,00 €/ha und Jahr * 0,6 = 166,8 €/ha und Jahr</p> <p>Kapitalisierung mit 1,5 %:</p> <p>11.120,00 €</p>

Ausgleichsbetrag: 11.120,00 €/ha

Ausgleichsbetrag incl. 35,23 % Kostensteigerung: 15.037,58 €/ha

§ 28 Verwendung

- (1) ¹Aus dem Aufkommen der Gebühr für Wasserentnahmen ist vorab der Verwaltungsaufwand zu decken, der dem Land und den zuständigen kommunalen Körperschaften durch den Vollzug der §§ 21 bis 28 sowie des § 59 Abs. 2 dieses Gesetzes und des § 78a Abs. 5 Satz 4 WHG entsteht. ²Die Höhe des zu berücksichtigenden Verwaltungsaufwandes bemisst sich nach dem Ansatz im Haushaltsplan des Landes.
- (2) ¹Zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes erhalten die zuständigen kommunalen Körperschaften aus dem Ansatz nach Absatz 1 pauschale Zuweisungen. ²Die Höhe richtet sich nach der Zahl der Gebührenschuldner.
- (3) ¹Das verbleibende Aufkommen ist für Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushalts, für sonstige Maßnahmen der Wasserwirtschaft und für Maßnahmen des Naturschutzes zu verwenden. ²Mindestens 40 Prozent des Gesamtaufkommens sind für folgende Maßnahmen einzusetzen:
1. Erstattung von Ausgleichsleistungen nach Absatz 5,
 2. Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen im Sinne von § 59 Abs. 2,
 3. Förderung der sparsamen Wasserverwendung, insbesondere von Modell- und Pilotvorhaben bei kleinen und mittleren Unternehmen,
 4. in Wasserschutzgebieten und in sonstigen Gebieten, die in einer Bewilligung oder Erlaubnis zur Entnahme von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung als Einzugsgebiet dargestellt sind (Trinkwassergewinnungsgebiete),
 - a) zusätzliche Beratung der land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzer von Grundstücken einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Boden- und Gewässeruntersuchungen,
 - b) Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen, die aufgrund einer vertraglich vereinbarten, über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Einschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung von

Grundstücken entstehen,

c) Erkundung und Bewertung von Grundwasserbelastungen,

5. Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach den §§ 27 bis 31 WHG und der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser nach § 47 WHG,

6. Erforschung einer besonders auf den Grundwasserschutz ausgerichteten Land- und Forstwirtschaft sowie eines entsprechend ausgerichteten Erwerbsgartenbaus in Wasserschutzgebieten anhand von Modellen und Pilotvorhaben,

7. Erforschung einer schonenden Grundwasserbewirtschaftung,

8. Förderung der Renaturierung der Flussauen und Feuchtgrünlandbereiche zum Zweck der Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung,

9. Naturschutzmaßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Wasserhaushalts und des Dauergrünlands und

10. Erschwernisausgleich nach einer Verordnung nach § 42 Abs. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG).

(4) ¹Das Land gewährt Wasserversorgungsunternehmen Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und b, wenn diese dem vorsorgenden Trinkwasserschutz dienen und auf der Grundlage eines in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit im Trinkwassergewinnungsgebiet bodenbewirtschaftenden Personen erarbeiteten Schutzkonzepts durchgeführt werden. ²Durch Vertrag oder Verwaltungsakt werden die Höhe des Zuschusses, der Zeitraum der Gewährung, die in dem Zeitraum zu erreichenden Ziele und die Kriterien, anhand derer das Erreichen der Ziele festgestellt werden soll (Erfolgsparemeter), festgelegt. ³Bei der Festlegung der Höhe des Zuschusses sind die voraussichtlich für die Gewährung der Zuschüsse insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen. ⁴Die Erfolgsparemeter müssen sich auf messbare oder prüfbare Eigenschaften der bewirtschafteten Böden oder des durch die Bewirtschaftung beeinflussten Wassers beziehen. ⁵Bei der Entscheidung über eine Zuschussgewährung soll berücksichtigt werden, inwieweit in vorherigen Gewährungszeiträumen die festgelegten Ziele erreicht wurden. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für juristische Personen, zu denen sich mehrere Wasserversorgungsunternehmen oder ein oder mehrere Wasserversorgungsunternehmen mit bodenbewirtschaftenden Personen zusammengeschlossen haben.

(5) ¹Das Land erstattet auf Antrag den von Anordnungen für Wasserschutzgebiete Begünstigten einen Anteil der Ausgleichsleistungen, die diese nach § 52 Abs. 5

WHG gezahlt haben. 2Das Fachministerium regelt durch Verordnung

1. die Höhe des zu erstattenden Anteils, der mehr als 50 Prozent der Ausgleichsleistung betragen muss,
2. den Betrag, bei dessen Unterschreiten die Erstattung unterbleibt, und
3. das Verfahren, insbesondere die Antragstellung, die Antragsfrist und die vorzulegenden Unterlagen.

3Der Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit der Erstattung nach Maßgabe der Verordnung rechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

[1] § 28 Abs. 3 Nr. 5 eingef., bish. Nr. 5–9 werden Nr. 6–10 mWv 1.1.2015 durch G v. 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477); Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 einl Satzteil und Nr. 9 geänd., Nr. 1, 5 und 10 sowie Abs. 4 und 5 neu gef. mWv 1.1.2022 durch G v. 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911); Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 geänd. mWv 1.10.2022 durch G v. 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 578); Abs. 5 Satz 3 angef. mWv 1.1.2024 durch G v. 25.9.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82).

§ 28: Text gilt seit 01.01.2024

© [Verlag C.H.BECK oHG 2024](#)

Anlage 1.3.1

Freiwillige Vereinbarung gemäß § 28 (3) Ziffer 4b NWG

zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushaltes in der Kooperation Fuhrberger Feld

für die Maßnahme Waldumbau

(Begründung einer Folgegeneration als Laubmischbestand anstelle eines Nadelholzmischbestandes über Pflanzung)

Firma «Firma»		
Name, Vorname		Geburtsdatum
«Name», Vorna«Vorname»		Telefon «Telefon»
PLZ «PLZ»	Wohnort «Ort»	E-Mail
IBAN		
Registrier-Nr. Agrarförderung:	gem.	Antrag

nachstehend „Waldeigentümer“ genannt.

und

der enercity AG, Glockseeplatz 1
30169 Hannover

Präambel

Die Vereinbarungspartner streben gemeinsam an, Waldflächen im Wasserschutzgebiet Fuhrberger Feld zu einem Laubmischwald umzubauen. Hierdurch soll die Grundwasserspende in Menge und Güte langfristig verbessert werden. Für diese Maßnahme wird enercity Mittel aus der Wasserentnahmegebühr des Landes Niedersachsen einsetzen

Sofern die Fläche in Tabelle 2 in der Spalte GAK ein ja enthält, wird enercity des Weiteren Fördermittel nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen (RdErl. d. ML v. 01.12.2020-406-64030/1 – 2.6 i. d. F. der Änderung durch RdErl. d. ML v. 1.2. 2023-406-64030/1-2.6/2-2, (staatliche

Beihilfe Nr. SA.59238 [2020/N]) beantragen und der Waldeigentümer seine hierfür erforderliche Zustimmung erteilen. In diesem Fall sind der Zuwendungsbescheid zur waldbaulichen Förderung sowie die Förderrichtlinie in der jeweils anzuwendenden Fassung Bestandteil dieser Vereinbarung. Für den Fall, dass die Bewilligungsbehörde dem Antrag entspricht, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Vereinbarungsgegenstand sind die Grundstücke des Waldeigentümers mit den in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführten Katasterbezeichnungen bzw. Bezeichnungen gemäß Forsteinrichtung und Größen

Tabelle 1

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Abteilung</u>	<u>Größe</u>
«Gemarkung»	«Flur»	«Flurstück»	«Abt»	«Größe»

Die Fläche dieser Vereinbarung ist im beigefügten Lageplan farblich gekennzeichnet.
(FV_UF_2023

Entschädigt werden die in §2 aufgeführten Maßnahmen zur grundwasserschonenden Bewirtschaftung.

§ 2 Bewirtschaftungsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen

(1) Bei der Verjüngung der Waldfläche wird ein höherer Flächenanteil als standörtlich üblich mit Laubholz begründet. Von dieser waldbaulichen Zielsetzung, der Überführung in einen Laubholzbestand, darf bei der Bewirtschaftung der Fläche während der Laufzeit der Freiwilligen Vereinbarung nicht abgewichen werden.

(2) Vor Beginn eines Voranbaus des vorstehend beschriebenen Waldstücks wird der Waldeigentümer folgende Maßnahmen durchführen:

- Durchforstung des Nadelholzbestandes, dabei Absenkung des Bestockungsgrades auf 0,4 bis 0,7. Es dürfen keine größeren Kronen auf den Durchforstungsblöcken verbleiben,
- Ein Rückegassensystems ist festzulegen und zu markieren.

(3) Als Entschädigung für den geringeren Ertrag der laubholzdominierten Pflanzung erhält der Waldeigentümer aus der Wasserentnahmegebühr:

- Die Kulturbegründung durch enercity. (Sachleistung)
- Einen Auszahlungsbetrag, der nach Abschluss der Maßnahme und Abrechnung der waldbaulichen Förderung (sofern beantragt) zum nächsten 31.12. ausgezahlt wird. Der Auszahlungsbetrag berechnet sich aus dem Entschädigungsbetrag (Tabelle 2), abzüglich der Aufwendungen für die Kulturbegründung. Hierrüber erhält der Waldbesitzer eine Aufstellung.

Tabelle 2

Abteilun	Größe (ha)	Mischbaumarten zur				GAK	Wildzaun	Entschädigungs- satz (EUR/ha)
		Anteil (%)	Baumart 1	Anteil (%)	Baumart 2			
«Abt»	«Größ e	«BA_1	«BA_1__Art ..	«BA_2	«BA_2__Art»	«GA K____ WET WG_	«Zaun»	«Entschädigungs- satz»

(4) Die Pflanzung erfolgt mit Buche und den in der Tabelle 2 aufgeführten Mischbaumarten.

(5) Der Waldeigentümer übernimmt analog der Richtlinien für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen (RdErl. d. ML v. 16.10.2015 -406-64030/1 – 2.6) die Verpflichtung zu Pflege, Schutz, und Nachbesserung der Kulturen, sowie die spätere Beseitigung des Wildschutzzaunes. Der Waldeigentümer stellt insoweit enercity im Innenverhältnis von allen behördlichen Verfügungen und Ansprüchen Dritter frei. Kommt der Waldeigentümer mit dieser Verpflichtung in Verzug, kann enercity die Vornahme erforderlicher Maßnahmen (z. B. die Vornahme von Pflegemaßnahmen) auf Kosten des Waldeigentümers selbst veranlassen.

(6) Schäden an der Kultur auf Grund von Wildverbiss sowie Fegeschäden sind, sofern kein Wildschutzzaun vorgesehen ist (s. Tabelle 2) vom Absatz 5 ausgenommen. Der Waldeigentümer hat auf ungezäunten Flächen ggf. später sich als nötig erweisende Wildschutzmaßnahmen während der Vertragsdauer zu dulden. Die Kosten für die Erstellung trägt enercity, für die Unterhaltung hat der Waldeigentümer entsprechend Abs. 5 zu sorgen.

(7) enercity stellt sicher, dass Anwuchsausfälle über 10% auf Grund von Mängeln der Pflanzenqualität und Pflanzung durch den ausführenden Unternehmer für den Waldeigentümer kostenfrei nachgebessert werden.

§ 3 Datenerhebung und -speicherung

(1) Der Waldeigentümer gestattet enercity die Nutzung der im Rahmen der Waldinventur für seine Eigentumsflächen erhobenen Daten. Die Daten werden durch die Forstbetriebsgemeinschaft zur Verfügung gestellt.

(2) enercity verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und weiterer datenschutzrechtlicher Regelungen. Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie in der (FV_UF_2023

Anlage „Datenschutzinformation der enercity AG“, die damit Bestandteil des Vertrages ist.

§ 4 Laufzeit,

(1) Diese Vereinbarung beginnt mit der Vereinbarungsunterzeichnung und endet am 31.12.«Vertragsende».

§ 5 Kündigung, Änderungen

(1) Das Recht beider Vereinbarungsparteien aus einem wichtigen Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Alle für die Fläche aufgewandten Mittel sind in diesem Fall entsprechend § 6 zurückzuzahlen.

(2) Der Waldeigentümer bedarf während der Laufzeit der Freiwilligen Vereinbarung für die Veräußerung, die Verpachtung oder die Überlassung des in § 1 bezeichneten Grundstücks an Dritte der Zustimmung von enercity. Die Zustimmung wird erteilt, wenn

- das Ergebnis der Umbaumaßnahmen erhalten bleibt und
- der Dritte in die sich aus dieser Vereinbarung für den Waldeigentümer ergebenden Pflichten eintritt und dies schriftlich erklärt.

(3) Änderungen dieser Freiwilligen Vereinbarung können nur schriftlich abgeschlossen werden.

§ 6 Rückzahlungen

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die dem Waldbesitzer aus dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten kann enercity vom Waldeigentümer neben der Erstattung der für die Maßnahme insgesamt aufgewandten Kosten (einschließlich eventuell beantragter Fördermittel aus der GAK) und Zinsen in Höhe des Zinssatzes des Rückforderungsbescheides der Bewilligungsbehörde, den Ersatz eines enercity aus der Vereinbarungsverletzung etwa entstandenen sonstigen Schadens beanspruchen.

§ 7 Sonstiges

(1) Mitarbeiter und Beauftragte von enercity, des NLWKN und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sind für die Laufzeit der Freiwilligen Vereinbarung berechtigt, jederzeit das Grundstück zu betreten und Kontrollen vorzunehmen.

(2) Der Grundeigentümer gestattet enercity sowie ihren Beauftragten für die Dauer der Vereinbarung alle Maßnahmen, die der Untersuchung von Stofftransporten im Sickerwasser, sowie des Grundwassers dienen (z.B. Nitrattiefenprofile, Sauglanzenuntersuchung). Durch die Maßnahmen darf die Nutzung der Fläche nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Maßnahmen sind dem Grundeigentümer vorher anzuzeigen.

Alle weitergehenden Maßnahmen bedürfen einer gesonderten Zustimmung des Grundeigentümers

(3) Die Kostenbelege der Kulturbegründung (Sachleistung) werden während der Vertragslaufzeit bei enercity aufbewahrt. Der Waldeigentümer kann in dieser Zeit Kopien der Belege anfordern.

(4) Der Waldeigentümer versichert,

- dass die Maßnahme auf dieser Fläche nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verfügungen durchgeführt wird.
- er keine weiteren Zuschüsse oder Finanzierungen von Dritten für die Maßnahme annehmen wird.

«Ort», _____

Ort, Datum

Wedemark, _____

Waldeigentümer

Enercity Hannover AG Im
Auftrag

Anlage 1.3.2

**Freiwillige Vereinbarung gem. § 28 (3) Ziffer 4 b NWG zum
Schutz der Gewässer und des Wasserhaushaltes
in der Trinkwasserschutzkooperation Westharz -
Forstwirtschaft
für die Maßnahme „Erosionsschutz Forst“**

(Bezeichnung gem. MU-Katalog)

zwischen

Harzwasserwerke GmbH

....., nachstehend
Wasserversorgungsunternehmen (WVU) genannt,

und

Name, Vorname		Telefon
Ortsteil, Straße, Haus-Nr.		Telefax
PLZ	Wohnort	E-Mail
IBAN	BIC	Kreditinstitut
Registrier-Nr. aus Agrarförderantrag ----- (unbedingt angeben!)		Zuständige Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer: _____

nachstehend Bewirtschafter/in genannt.

§ 1 Zweck

Die Vereinbarung dient dazu, möglichst langfristig Maßnahmen durchzuführen, mit denen Trübstoff- einträge aus forstwirtschaftlich genutzten Flächen in der Trinkwasserschutzkooperation Westharz vermindert werden.

§ 2 Fördergegenstand / Bewirtschaftungsauflagen

- 1) Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die in den anliegenden Maßnahmenkatalogen:
 - „**Gesamtkatalog Nr. 2** für erosionsmindernde Maßnahmen im Einzugsbereich der Innerstetalsperre 2023 – 2027“
 - und „**Gesamtkatalog Nr. 4** für erosionsmindernde Maßnahmen im Einzugsbereich der Sösetalsperre 2023 – 2027“

näher bezeichneten **Maßnahmen** entsprechend dem abgestimmten Vorschlag der Gewässerschutzberatung auf den dafür vorgesehenen Flächen bzw. in den dafür vorgesehenen Abteilungen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der/Die Bewirtschafter/in verpflichtet sich, bei der Maßnahmenumsetzung die Empfehlungen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) zu beachten. Die Beachtung dieser Empfehlungen erfordert die kritische Auseinandersetzung mit ihnen selbst, verpflichtet jedoch nicht zu ihrer vollständigen Umsetzung. Bei einer Abweichung von den Empfehlungen ist die Harzwasserwerke GmbH vorab zu informieren und eine zeitnahe Rückantwort abzuwarten. Bei der Maßnahmenkatalogerstellung durch die Gewässerschutzberatung wurden die Empfehlungen des GLD schon weitgehend berücksichtigt.

Sollten an bereits bestehenden Maßnahmen (auch aus vorherigen Maßnahmenkatalogen) Schäden durch Hochwasser oder andere unvorhersehbare Katastrophen entstehen, sind diese unverzüglich der Gewässerschutzberatung mitzuteilen.

Über eine Instandsetzung und mögliche Förderung entscheidet die Gewässerschutzberatung. Zu den instand zusetzenden Maßnahmen gehören auch Maßnahmen aus vorherigen Maßnahmenkatalogen.

2) Mindestanforderungen gem. MU-Maßnahmenkatalog:

Durchführung von Maßnahmen, die Erosionsprozesse gezielt verhindern oder verzögern bzw. Absetzprozesse vor dem Eintrag in das Oberflächengewässer fördern (z.B. durch Bepflanzung, Verbau).

Durchführung besonders schonender nicht produktiv investiver Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. Veränderung von Rückewegen parallel zum Hang).

3) Die Teilnahme an der für die Bewirtschafter/innen kostenlosen Wasserschutzberatung ist verpflichtend.

4) Die Harzwasserwerke GmbH hat das Recht, selbst oder durch beauftragte Personen die von dieser Vereinbarung erfassten Bereiche oder Flächen jederzeit nach Rücksprache mit dem Bewirtschafter zu betreten und dort Untersuchungen durchzuführen. Dieses Recht gilt auch für Vertreter des NLWKN.

5) Unabhängig von den hier vereinbarten Bewirtschaftungsauflagen behalten die weitergehenden Regelungen in den örtlichen Wasserschutzgebietsverordnungen Gültigkeit.

6) Empfehlungen des GLD:

- Die Sicherung von Prallhängen, rutschungsgefährdeten Steilböschungen u.a. mit Wasserbausteinen, die Beseitigung von Wurzeltellern usw. und die Anlage von Querungsbauwerken sollten auf das für die Sicherung der Trinkwasserqualität unbedingt Notwendige reduziert werden und somit nur in Einzelfällen erfolgen.
- Beim Ausbau von Querungsbereichen sollte es grundsätzlich zu keiner Verschlechterung bzgl. der Durchgängigkeit der betroffenen Gewässer kommen. Vielmehr soll eine Verbesserung der Ist-Situation angestrebt werden. Die in der Anlage befindlichen Hinweise von TRÄBING (2013) und das Arbeitsblatt DWA-A 904 sollten beim Bau von Durchlässen und Furten beachtet werden.
- Die Pflanzung von Erlen zur Stabilisierung der Bachränder sollte abschnittsweise und nicht für den gesamten Bachverlauf („keine grüne Verrohrung“) erfolgen.
- Es sollte grundsätzlich keine gezielte Wasserableitung trübstoffhaltigen Wassers in Fließgewässer erfolgen.

7) Weitere Nebenbestimmungen:

- Zum Schutz des Trinkwassers darf bei geförderten Maßnahmen mit Einbau oder Verbau von Gesteinen oder steinigem Material, z.B. im Wegebau, nur Gestein silikatischen Ursprungs verwendet werden. Der Rechnung ist ein entsprechender Nachweis über den Ursprung des Gesteins anzufügen.

- 8) Die Beantragung und Inanspruchnahme anderer Fördermittel oder Zuwendungen für die vereinbarten Maßnahmen ist auf den Vertragsflächen unzulässig.
- 9) Der/Die Bewirtschafter/in stellt sicher, dass die Maßnahmenumsetzung auf seinen/ihren Eigentumsflächen stattfindet.
- 10) Im gesamten Betrieb sind die Grundsätze der Guten fachlichen Praxis und der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft als Mindestvoraussetzungen für die Ausgleichszahlungen verpflichtend einzuhalten.
- 11) Der/Die Bewirtschafter/in gestattet der Gewässerschutzberatung sowie der Harzwasserwerke GmbH, Flächendaten und Karten der durchgeführten Maßnahmen an die Landwirtschaftskammer, zum Abgleich der Doppelförderung, zu übermitteln.

§ 3 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt vom 00.00.2023 bis zum 31.12.2027.

Mit den Maßnahmen darf erst nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch das WVU begonnen werden.

§ 4 Kündigung

- 1) Das WVU ist berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen, wenn die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht oder unvollständig erfüllt werden oder vorsätzlich falsche Angaben gemacht wurden.
- 2) Der Bewirtschafter ist berechtigt, aus wichtigen Gründen die Vereinbarung vorzeitig zu kündigen.
- 3) Gehen während der Dauer der Vereinbarung Flächen auf andere Personen oder Institutionen als den Vertragspartner über, ist der/die Bewirtschafter/in (Vertragspartner/in) zur Kündigung der betroffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen berechtigt. Ein etwaiger Rechtsnachfolger des Bewirtschafters ist berechtigt, anstelle seines Vorgängers in die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung einzutreten. Der/Die Bewirtschafter/in verpflichtet sich, einen etwaigen Rechtsnachfolger auf diese Möglichkeit hinzuweisen und den Bewirtschafterwechsel dem WVU unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt für einen Wechsel auf Seiten des WVU.
- 4) Werden Anforderungen aus dem forstwirtschaftlichen Fachrecht oder aus dem europäischen Beihilferecht so geändert, dass sie Anforderungen dieser Vereinbarung betreffen, ist die Vereinbarung ggf. anzupassen. Wird eine solche Anpassung von dem/der Bewirtschafter/in nicht akzeptiert, endet seine/ihre Verpflichtung ohne Rückforderung berechtigt gezahlter Ausgleichsleistungen.
- 5) Die Kündigung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 5 Ausgleichszahlungen

- 1) Für die Durchführung der in § 2 genannten sowie in dem anliegenden Maßnahmenkatalog beschriebenen und vorkalkulierten Maßnahmen erhält der Bewirtschafter oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen vom WVU eine Ausgleichszahlung entsprechend den tatsächlich nachgewiesenen maßnahmenbezogenen Ausführungskosten. Die im anliegenden Maßnahmenkatalog angegebenen kalkulierten Gesamtkosten dürfen in Summe nicht überschritten werden.
- 2) Vom vereinbarten Maßnahmenkatalog abweichende Maßnahmen müssen schriftlich begründet werden und bedürfen der Zustimmung der zuständigen NLWKN-Betriebsstelle. Die Höhe des Ausgleichs ist gegebenenfalls entsprechend der geänderten Leistung für den Trinkwasserschutz anzupassen.

§ 6 Rückzahlung

- 1) Im Falle einer Kündigung nach § 4 (1) ist das WVU berechtigt, Ausgleichszahlungen ganz oder teilweise zurückzufordern bzw. noch nicht ausgezahlte Ausgleichszahlungen einzubehalten. Bereits berechtigt vorgenommene Ausgleichszahlungen bleiben von der Rückzahlung unberührt.
- 2) Rückzahlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung zu leisten. Nach Überschreitung dieser Frist ist der zurückzuzahlende Ausgleich mit 5% pro Jahr über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz zu verzinsen (BGB §§ 247, 288).

§ 7 Sonstiges

- 1) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Schriftformklausel nach Satz 1 selbst. Bei neuen oder geänderten gesetzlichen Vorschriften ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen.
- 2) Ansprüche des Bewirtschafter/der Bewirtschafterin gegenüber dem WVU, die über die in § 5 festgelegten Ansprüche hinausgehen, bestehen nicht. Hierunter fallen insbesondere solche Ansprüche, die sich bei Beendigung der Vereinbarung aus der Notwendigkeit der Unterhaltung oder Instandsetzung von Anlagen ergeben, welche im Rahmen der Bewirtschaftungsaufgaben errichtet wurden. Das Gleiche gilt auch für Ansprüche des WVU gegenüber den Bewirtschaftern/innen.
- 3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
- 4) Der Gerichtsstand ist Hildesheim.

WVU

.....

Ort, Datum

.....

(rechtsverbindliche Unterschrift)

BewirtschafterIn

.....

Ort, Datum

.....

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 1.4: Änderungsübersicht

Genehmigungsbeschluss 2016 (SA. 42333)	Neuer Maßnahmenkatalog
Gültigkeitsdauer der Beihilfe	
Laufzeit höchstens 7 Jahre (zuletzt genehmigt bis Ende 2024)	Laufzeit 5 Jahre (laut Durchführungsbestimmung gültig bis 31.12.2029)
Beihilfeempfänger	
Land- bzw. Waldbesitzer	gleiche Zielrichtung der Förderung; die Kategorien der Begünstigten wurden im Vergleich zum „gemeinsamen“ Beschluss nicht geändert, es sollen KMU und große Unternehmen gefördert werden
Maßnahme IV) Erosionsschutz Forst	
Maßnahme IV) war mit max. 100 % der Kosten Bestandteil des KOM-Beschlusses	Umbenennung in Maßnahme I) , keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen
Maßnahme V) Erstaufforstung	
Maßnahme V) Erstaufforstung (über 12 Jahre) wurde im KOM-Beschluss geprüft	Die V) Erstaufforstung wurde <i>gestrichen</i> (Maßnahme erwies sich für den Trinkwasserschutz als wenig effektiv), d.h. Wegfall der Maßnahme
Maßnahme VI) Verbesserung der Grundwasserneubildung	
Im Maßnahmenkatalog und KOM-Beschluss existierte eine Regelung VI), unterteilt in zwei Unterkategorien a) und b)	Umbenennung in Maßnahme II) , enthält ebenfalls a) und b), im Einzelnen s.u.
a) Waldumbau Schaffung von Misch- oder Laubwäldern, Verringerung von Nadelbaumanteilen auf 0-40 %; Je Hektar 2500 - 3500 EUR Beihilfebetrug, maximal 7000 EUR Höchstbetrag	Maßnahme inhaltlich unverändert, beinhaltet auch den Anbau von sommergrünen Mischwaldbeständen (z.B. Lärchen) Förderung der Maßnahmen (vormals V a) nun II a) erhöht sich infolge der gestiegenen Kosten von 2.500 – 3.500 €/ha auf 3.381 – 4.733 €/ha, der Höchstbetrag wurde entsprechend der

	Berechnungen der Landwirtschaftskammer von 7.000 € auf 15.037,58 € angepasst
b) Erhalt extensiv genutzter Sandheiden	Die Maßnahme VI b) „Erhalt extensiv genutzter Sandheiden“ wurde bereits mit den landwirtschaftlichen Maßnahmen angemeldet und genehmigt und ist nicht Teil des neuen Maßnahmenkatalogs, d.h. hier keine Änderung
(Kein Äquivalent)	Einführung unter II) b) einer neuen Maßnahme: „vorzeitige Nutzung immergrüner Nadelbaumoberstandes über Laubwaldnachwuchs“ (dadurch wird Sickerwassermenge erhöht)

Anlagen 1.5

Code*	Freiwillige Vereinbarungen (FV)	Maßnahmen der ELER - Förderperiode 2023 - 2027 (nach Richtlinie AUKM)																																										
		1 a	1 b	1 c	1 d	2	3	4	5	6	7	EA	EEA	BS8	BS9	BV 1	BV 3	AN 1	AN 2	AN 3	AN 4	AN 5	AN 6	AN 7	AN 8	AN 9	BF 1	BF 2	BF 8	GN 1	GN 2	GN 3	GN 4	GN 5	BK 1	BB 1	BB 2	NG A	NG GL					
		freiwillige Stilllegungen Acker (> 4 %) Bewirtschaftung Acker Dauer-Kulturen ohne chem.-synth. PSM erweitertes Erbschweinsmangold Heckens Winter- und Sommerhecken Ökologischer Landbau - Grundförderung Ökologischer Landbau - Zusatz-Überschutz Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland Naturschutzrechtliche Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern Naturschutzrechtliche Bewirtschaftung zum Schutz von Feldhammern Naturschutzrechtliche Bewirtschaftung zum Schutz des Ortolans Naturschutzrechtliche Bewirtschaftung zum Schutz der Röhrlane Strukturelle Blüh- und Schutzstreifen mit jährlicher Aussaat Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaliger Aussaat Naturschutzrechtliche Bewirtschaftung in bestimmten Schwermetallarmen deis Weisenböschungsbäume Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen in Schutzgebieten Moorschonender Einsatz Naturschutzrechtliche Bewirtschaftung auf Ackerland zum Schutz Nordischer Gastvögel Naturschutzrechtliche Bewirtschaftung auf Grünland zum Schutz Nordischer Gastvögel																																										
L	A	-	-	-	-	+	+	+	+	+	+	E	E	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	+	+	E	E	+	+	+	+	+	+	+				
L	B	-	-	-	-	+	+	+	+	+	+	E	E	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	+	+	E	E	+	+	+	+	+	+	+				
L	C	-	-	-	-	+	+	+	+	+	+	E	E	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	+	+	+	+	E	+	+	+	+	+	+	+				
L	D	-	-	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+			
L	E	+	-	-	-	+	+	-	-	+	+	-	-	-	-	+	+	-	+	-	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-			
L	F1	-	-	-	-	+	+	-	-	+	+	-	-	-	-	+	+	DF	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
L	F2	+*	Z	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
L	G	-	-	-	Z	-	-	Z	+	-	Z	E	E	-	-	+	+	-	-	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	+	DF	DF	-	DF									
L	H	-	-	-	Z	-	-	Z	+	-	Z	E	E	-	-	+	+	-	-	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF	DF	DF												
L	I	-	-	-	-	+	-	-	-	+	+	E	E	-	-	DF	DF	DF	DF	-	DF	+	DF	DF	DF	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-		
L	J	-	-	-	-	+	-	-	-	+	+	-	-	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-	
L	K	-	-	-	-	+	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
L	L	-	-	-	-	+	-	-	-	Z	+	E	E	-	-	-	-	DF	DF	-	DF	+	DF	DF	DF	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	-
L	M	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	-	-	-	-	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
II.		-	-	-	-	+	-	-	-	+	+	E	E	-	-	+	+	-	-	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+	+	+	+	-	+	
III.		-	-	-	-	+	-	Z	+	+	+	E	E	-	-	+	+	DF	DF	+	DF	+	DF	DF	DF	DF	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	DF

Kombinationsmöglichkeiten von Freiwilligen Vereinbarungen gem. § 28 (3) Ziff. 4b NWG und ELER-AUM/AUKM auf der selben Fläche (rot markiert - Veränderungen gegenüber 2024)

- Erläuterung der Kombinationsmöglichkeiten:
 -* aus technischen bzw. organisatorischen Gründen keine Überschneidungen möglich (z. B. unterschiedliche Zielflächen oder sich gegenseitig ausschließende Bewirtschaftung)
 + die Maßnahmen schließen sich gegenseitig aus, wenn mit der FV die Bodenbearbeitung im Herbst ausgeschlossen wird
 + Kombination möglich, Zahlungen werden addiert
 *

TEIL III 12

ALLGEMEINER FRAGEBOGEN FÜR DIE RAHMENREGELUNG FÜR STAATLICHE BEIHILFEN IM AGRAR- UND FORSTSEKTOR UND IN LÄNDLICHEN GEBIETEN

Dieser allgemeine Fragebogen für die Anmeldung staatlicher Beihilfen gilt für alle Sektoren, die unter die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten¹ (im Folgenden die „Rahmenregelung“) fallen. Bitte füllen Sie außerdem für alle Maßnahmen, die unter die Rahmenregelung fallen, den entsprechenden ergänzenden Fragebogen aus.

0. PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT MIT DEM BINNENMARKT NACH ARTIKEL 107 ABSATZ 3 BUCHSTABE C AEUV

Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV kann die Kommission Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Bei der Bewertung wird die Kommission die in diesem Fragebogen beschriebenen Aspekte berücksichtigen.

1. Erfüllt die Beihilfemaßnahme die folgenden Voraussetzungen?

Erste Voraussetzung:

- Ermittlung des betreffenden Wirtschaftszweigs
- Anreizeffekt: Die Beihilfe muss dazu führen, dass die betreffenden Unternehmen ihr Verhalten ändern und eine zusätzliche Tätigkeit aufnehmen, die sie ohne die Beihilfe nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würden.
- Die Beihilfe verstößt nicht gegen einschlägige Bestimmungen und allgemeine Grundsätze des Unionsrechts.

Zweite Voraussetzung:

- Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen: Die Beihilfemaßnahme muss eine wesentliche Verbesserung bewirken, die der Markt selbst nicht herbeiführen kann, zum Beispiel durch Behebung von Marktversagen oder, falls anwendbar, Lösung eines Gleichheits- oder Kohäsionsproblems.
- Geeignetheit der Beihilfe: Die geplante Beihilfemaßnahme muss ein geeignetes Instrument für die Entwicklung des Wirtschaftszweigs sein.
- Verhältnismäßigkeit der Beihilfe (Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum): Die Höhe und die Intensität der Beihilfe müssen auf das Minimum begrenzt sein, das erforderlich ist, damit die zusätzlichen Investitionen oder

¹ ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1.

Tätigkeiten von dem/den betreffenden Unternehmen durchgeführt werden.

- ☒ **Transparenz der Beihilfe:** Die Mitgliedstaaten, die Kommission, die Wirtschaftsbeteiligten und die Öffentlichkeit müssen leichten Zugang zu allen einschlägigen Vorschriften und zu relevanten Informationen über die auf Grundlage dieser Vorschriften gewährten Beihilfen haben.
- ☒ **Vermeidung negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel**
- ☒ **Abwägung der positiven und negativen Auswirkungen, die eine Beihilfe auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben kann (Abwägungsprüfung)**

1. ERSTE VORAUSSETZUNG: DIE BEIHILFE MUSS DER FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG EINES WIRTSCHAFTSZWEIGS DIENEN

1.1. Beitrag zur Entwicklung eines unterstützten Wirtschaftszweigs

Die Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auf Abschnitt 3.1.1 (Randnummern 42 bis 45) der Rahmenregelung.

1.1.1. Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV darf die Kommission „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“ für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären. Daher muss eine Beihilfe, um nach dieser Vertragsbestimmung als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen zu werden, zur Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige beitragen.

Damit die Einhaltung von Randnummer 42 der Rahmenregelung beurteilt werden kann, übermitteln Sie bitte Angaben, anhand deren die Kommission den/die Wirtschaftszweig(e) ermitteln kann, der/die durch die Beihilfe gefördert wird/werden, und legen Sie dar, wie die Beihilfe die Entwicklung dieses Wirtschaftszweigs/dieser Wirtschaftszweige fördert:

Die Beihilfen gelten für Maßnahmen im Forstsektor.

Die Beihilfen tragen zur Resilienz im Forstbereich, zur Verbesserung der Gewässerqualität, der Biodiversität und zur Förderung der Grundwasserneubildung bei.

Negative Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel finden nicht statt.

Bitte beschreiben Sie, ob und wenn ja wie die Beihilfe zum Erreichen der Ziele der GAP und insbesondere der Ziele der Verordnung (EU) 2021/2115² beiträgt, und führen Sie näher aus, welche Vorteile die Beihilfe voraussichtlich bringen wird:

Die Vereinbarung dient dazu, die Einführung oder Beibehaltung extensiver, Ressourcenschonender oder besonders umweltverträglicher Anbauverfahren als zusätzlichem Anreiz zur Erhaltung der Landschaft, zur Verbesserung der Biodiversität und zur Erhaltung und

² [EUR-Lex - 32021R2115 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen sowie die grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Nutzflächen zwecks Erreichung einer Verminderung von schädlichen Einflüssen auf den Wasserhaushalt sowie den Schutz der Ressource Trinkwasser in Trinkwassergewinnungsgebieten zu fördern.

Die Trinkwassergewinnung aus Talsperren des Oberharzes wird durch Eintrag von Sedimenten infolge von Erosionsvorgängen aus den überwiegend forstlich genutzten Berghängen erheblich beeinträchtigt. Schwebstoffe können die Trinkwasseraufbereitung behindern und zu hygienischen Mängeln führen.

Sommergrüne Mischwaldbestände oder Laubholzbestände weisen gegenüber reinen immergrünen Nadelwaldbeständen erhebliche wasserwirtschaftliche Vorteile auf. Zum einen wirkt die Streu weniger stark versauernd auf die Böden, was der Verlagerung von toxischen Schwermetallen und Aluminium in das Grundwasser entgegenwirkt. Zum anderen ist aufgrund der geringeren Interzeption von Laubbäumen die Sickerwasserspende deutlich höher als bei Nadelbäumen. Der Waldumbau steigert daher in besonderem Maße den öffentlichen Wert der Wälder in den Wassergewinnungsgebieten.

Die Beihilfe ergänzt in ihren Vereinbarungen die Wirkung ordnungsrechtlicher Maßnahmen. In den regionalen, örtlichen Kooperationen werden auf Grundlage eines Schutzkonzeptes Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt. Dabei werden gebietsspezifische Besonderheiten einer Region berücksichtigt, die landesweite Förderprogramme nicht gewährleisten können.

Mit folgenden Maßnahmen sollen die Ziele gem. Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2021/2115

Artikel 5 b)

Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris;

Artikel 6 Nr. 1e)

Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien;

Artikel 6 Nr. 1f)

Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften;

Bitte beachten Sie, dass die Kommission diese Informationen benötigt, um zu beurteilen, ob die Beihilfe mit Randnummer 44 der Rahmenregelung vereinbar ist.

1.1.2. Wird die Beihilfe für Risiko- und Krisenmanagementmaßnahmen im Einklang mit Teil II Abschnitt 1.2 der Rahmenregelung gewährt?

ja nein

Falls ja, geben Sie bitte die betreffende(n) Risiko- und Krisenmanagementmaßnahme(n) an:

.....
.....

Bitte beachten Sie, dass die Kommission gemäß Randnummer 45 der Rahmenregelung der Auffassung ist, dass Beihilfen für Risiko- und Krisenmanagementmaßnahmen, die im Einklang mit Teil II Abschnitt 1.2 der Rahmenregelung gewährt werden, geeignet sind, die Entwicklung des ermittelten Wirtschaftszweigs oder des betreffenden Wirtschaftsgebiets zu fördern, da eine solche Entwicklung ohne Beihilfen vermutlich nicht in gleichem Maße stattfinden würde.

1.1.3. Wird die Beihilfe für einzeln anzumeldende Investitionsvorhaben auf der Grundlage einer Regelung gewährt?

ja nein

Falls ja, weisen Sie bitte nach, dass das ausgewählte Vorhaben einen Beitrag zu den Zielen der Regelung und somit zu den Zielen der Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten leistet. Zu diesem Zweck wird auf Frage 2.6. dieses Fragebogens verwiesen, in dem Angaben zu den positiven Auswirkungen der Investitionsbeihilfe gemacht werden müssen.

.....
.....

1.2. Anreizeffekt

Die Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auf Abschnitt 3.1.2 (Randnummern 47 bis 60) der Rahmenregelung.

Staatliche Beihilfen können nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Ein Anreizeffekt liegt vor, wenn die Beihilfe das Verhalten eines Unternehmens dahin gehend ändert, dass es durch zusätzliche Tätigkeiten, die es ohne die

Beihilfe entweder nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würde, einen Beitrag zur Entwicklung des Sektors leistet.

1.2.1. Damit die Einhaltung von Randnummer 47 der Rahmenregelung beurteilt werden kann, erläutern Sie bitte, wie die Maßnahme das Unternehmen dazu veranlasst, sein Verhalten so zu ändern, dass es durch zusätzliche Tätigkeiten, die es ohne die Beihilfe entweder nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würde, einen Beitrag zur Entwicklung des Sektors leistet.

Die Maßnahmen ergänzen die gesetzlichen Anforderungen und leisten einen zusätzlichen Beitrag zum Gewässerschutz. Vor Inanspruchnahme der Maßnahmen durch die Beihilfeempfänger werden die Verpflichtungen des Maßnahmenkataloges nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in den örtlichen Trinkwassergewinnungsgebieten durchgeführt. Der Empfänger der Beihilfe schließt vor Beginn des Vorhabens einen Vertrag ab (Anlage 1.3).

1.2.2. Bitte bestätigen Sie, dass die Beihilfe weder eine bloße Subvention für die Kosten einer Tätigkeit darstellt, die ein Unternehmen ohnehin zu tragen hätte, noch das übliche Geschäftsrisiko einer Wirtschaftstätigkeit ausgleicht:

ja nein

Bitte beachten Sie, dass die Beihilfe gemäß Randnummer 47 der Rahmenregelung weder eine Subvention für die Kosten einer Tätigkeit darstellen, die ein Unternehmen ohnehin zu tragen hätte, noch das übliche Geschäftsrisiko einer Wirtschaftstätigkeit ausgleichen darf.

1.2.3. Bitte bestätigen Sie, dass die angemeldete Beihilfemaßnahme nicht lediglich dazu bestimmt ist, die finanzielle Lage von Unternehmen zu verbessern, ohne einen Beitrag zur Entwicklung des Sektors zu leisten:

ja nein

Bitte beachten Sie, dass, sofern das Unionsrecht oder die Rahmenregelung Ausnahmen nicht ausdrücklich vorsieht, gemäß Randnummer 48 der Rahmenregelung staatliche Beihilfemaßnahmen, die lediglich dazu bestimmt sind, die finanzielle Lage von Unternehmen zu verbessern, aber in keiner Weise zur Entwicklung des Sektors beitragen, und vor allem Beihilfen, die allein auf der Grundlage von Preis, Menge, Produktionseinheit oder Betriebsmitteleinheit gewährt werden, als Betriebsbeihilfen anzusehen sind, die nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Ferner können derartige Beihilfen ihrer Natur nach auch die Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation beeinträchtigen.

1.2.4. Werden die Beihilfen gemäß Teil II Abschnitte 1.2 und 2.8.5 der Rahmenregelung auf im Agrar- und Forstsektor tätige Unternehmen begrenzt, die trotz angemessener Bemühungen zur Minimierung solcher Risiken mit diversen Problemen konfrontiert sind?

Nicht zutreffend.

ja nein

~~Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 49 der Rahmenregelung Beihilfen gemäß Teil II Abschnitte 1.2 und 2.8.5 auf im Agrar- und Forstsektor tätige Unternehmen zu begrenzen sind, die trotz angemessener Bemühungen zur Minimierung solcher Risiken mit diversen Problemen konfrontiert sind. Staatliche Beihilfen dürfen Unternehmen nicht dazu verleiten, unnötige Risiken einzugehen. Im Agrar- und Forstsektor tätige Unternehmen müssen die Folgen einer gewagten Wahl von Produktionsmethoden oder Erzeugnissen selber tragen.~~

1.2.5. Wird der Begünstigte bei den nationalen Behörden einen Beihilfeantrag stellen, bevor die Arbeiten an dem betreffenden Vorhaben oder die betreffenden Tätigkeiten aufgenommen werden?

ja nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 50 der Rahmenregelung ein Anreizeffekt für den Begünstigten ausgeschlossen ist, wenn die Arbeiten an dem betreffenden Vorhaben oder die betreffenden Tätigkeiten bereits aufgenommen wurden, bevor der Begünstigte bei den nationalen Behörden einen Beihilfeantrag gestellt hat.

1.2.6. Wird der Beihilfeantrag mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name des Antragstellers und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit, einschließlich Standort sowie Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses des Vorhabens, für die Durchführung benötigter Beihilfebeträge und beihilfefähige Kosten?

ja nein

1.2.7. Wird die Beihilfe großen Unternehmen gewährt?

ja nein

1.2.8. Falls ja, müssen die Begünstigten, bei denen es sich um große Unternehmen handelt, im Beihilfeantrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (als kontrafaktische Fallkonstellation oder alternatives Vorhaben oder alternative Tätigkeit bezeichnet), und ihre im Antrag vorgenommenen Ausführungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation durch Nachweise untermauern?

ja nein

Bitte beachten Sie, dass diese Anforderung gemäß Randnummer 52 der Rahmenregelung nicht für Gemeinden gilt, bei denen es sich um autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5000 Einwohnern handelt.

1.2.9. Wird die Bewilligungsbehörde die Plausibilität der kontrafaktischen Fallkonstellation prüfen und bestätigen, dass die Beihilfe den erforderlichen Anreizeffekt hat?

ja nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 53 der Rahmenregelung eine kontrafaktische Fallkonstellation plausibel ist, wenn sie unverfälscht die Faktoren wiedergibt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Begünstigten in Bezug auf das betreffende Vorhaben oder die betreffende Tätigkeit maßgeblich waren.

1.2.10. Wenn die Beihilfe in Form von Steuervorteilen gewährt wird: Sind die folgenden Voraussetzungen erfüllt? **Nicht zutreffend.**

- a) ~~Die Beihilferegulung begründet einen auf objektiven Kriterien beruhenden Anspruch auf die Beihilfe, ohne dass es zusätzlich einer Ermessensentscheidung des Mitgliedstaats bedarf, und~~
- b) ~~die Beihilferegulung wurde eingeführt und war in Kraft, bevor mit den Arbeiten für das geförderte Vorhaben oder die geförderte Tätigkeit begonnen wurde.³~~

ja nein

~~Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 54 der Rahmenregelung Beihilfen in Form von Steuervorteilen als Beihilfen mit Anreizeffekt gelten, wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind. Gemäß Randnummer 54 der Rahmenregelung gilt die Bedingung unter Buchstabe b jedoch nicht für steuerliche Folgeregulungen, sofern die Tätigkeit bereits unter die früheren steuerlichen Regelungen in Form von Steuervergünstigungen fiel.~~

1.2.11. Fällt die Beihilfe unter eine der folgenden Gruppen von Beihilfen der Rahmenregelung?

Nicht zutreffend.

- a) ~~Beihilferegulungen für Flurbereinigungsmaßnahmen gemäß Teil II Abschnitte 1.3.6 und 2.9.2 der Rahmenregelung und Beihilferegulungen mit Umwelt-, Schutz- und Freizeitzielen gemäß Teil II Abschnitt 2.8 der Rahmenregelung, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:~~
- i) ~~die Beihilferegulung begründet einen auf objektiven Kriterien beruhenden Anspruch auf die Beihilfe, ohne dass es zusätzlich einer Ermessensentscheidung des Mitgliedstaats bedarf;~~
- ii) ~~die Beihilferegulung wurde eingeführt und ist in Kraft getreten, bevor der Begünstigte beihilfefähige Kosten gemäß Teil II Abschnitte 1.3.6, 2.8 und 2.9.2 getätigt hat, und~~
- iii) ~~die Beihilferegulung betrifft nur KMU.~~
- b) ~~Beihilfen für gebietsspezifische Benachteiligungen aufgrund bestimmter verpflichtender Anforderungen, die im Einklang mit Teil II Abschnitt 1.1.6 der Rahmenregelung gewährt werden;~~
- c) ~~Beihilfen für aus naturbedingten oder anderen gebietsspezifischen Gründen benachteiligte Gebiete gemäß Teil II Abschnitt 1.1.7 der Rahmenregelung;~~
- d) ~~Beihilfen für Informationsmaßnahmen im Agrarsektor gemäß Teil II Abschnitt 1.1.10.1 der Rahmenregelung, durch die einer unbestimmten Anzahl von Begünstigten Informationen zur Verfügung gestellt werden sollen;~~

³ Beachten Sie bitte, dass die Bedingung nicht für steuerliche Folgeregulungen gilt, sofern die Tätigkeit bereits unter die früheren steuerlichen Regelungen in Form von Steuervergünstigungen fiel.

-
- e) ~~Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.1 der Rahmenregelung;~~
 - f) ~~Beihilfen zum Ausgleich von Schäden infolge von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.2 der Rahmenregelung;~~
 - g) ~~Beihilfen zum Ausgleich der Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen und Pflanzenschädlingen und Befall durch invasive gebietsfremde Arten sowie Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Tierseuchen, Pflanzenschädlinge und invasive gebietsfremde Arten entstanden sind, gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.3 der Rahmenregelung;~~
 - h) ~~Beihilfen zur Deckung der Kosten für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.4 der Rahmenregelung;~~
 - i) ~~Beihilfen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung;~~
 - j) ~~Beihilfen zur Beseitigung von durch geschützte Tiere verursachten Waldschäden, gemäß Teil II Abschnitt 2.8.5 der Rahmenregelung;~~
 - k) ~~Beihilfen für Informationsmaßnahmen im Forstsektor gemäß Teil II Abschnitt 2.4 der Rahmenregelung, durch die einer unbestimmten Anzahl von Begünstigten Informationen zur Verfügung gestellt werden sollen;~~
 - l) ~~Beihilfen für Investitionen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in landwirtschaftlichen Betrieben gemäß Teil II Abschnitt 1.1.1.2 der Rahmenregelung, mit Ausnahme von Einzelbeihilfen, die 500 000 EUR je Unternehmen und Investitionsvorhaben überschreiten;~~
 - m) ~~Beihilfen für Absatzförderungsmaßnahmen gemäß Randnummer 468 Buchstaben b, c und d der Rahmenregelung;~~
 - n) ~~Beihilfen zum Ausgleich von Mehrkosten für die Beförderung gemäß den Randnummern **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** der Rahmenregelung;~~
 - o) ~~Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen im Agrar- und Forstsektor gemäß Teil II Abschnitte 1.3.7 und 2.9.1 der Rahmenregelung;~~
 - p) ~~Beihilfen für die Wiederherstellung von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen, Schädlingsbefall, Tierseuchen, Katastrophenereignissen und Ereignissen im Zusammenhang mit dem Klimawandel gemäß Teil II Abschnitt 2.1.3 der Rahmenregelung;~~
 - q) ~~Beihilfen zur Deckung der Kosten für die Behandlung und Verhütung der Verbreitung von Pflanzenschädlingen und Baumkrankheiten sowie Beihilfen für die Beseitigung von Schäden, die durch Schädlinge, Baumkrankheiten und invasive gebietsfremde Arten entstanden sind, gemäß Teil II Abschnitt 2.8.1 der Rahmenregelung.~~

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 55 der Rahmenregelung für die genannten Gruppen von Beihilfen kein Anreizeffekt verlangt wird bzw. von einem Anreizeffekt

~~ausgegangen wird. Wird die Beihilfe für eine der oben genannten Gruppen gewährt, so finden die Randnummern 50 bis 53 der Rahmenregelung keine Anwendung.~~

Zusätzliche Bedingungen für einzeln anzumeldende Investitionsbeihilfen

~~Wird die Beihilfe für Einzelinvestitionen gewährt, fahren Sie bitte mit den Fragen 1.2.12. bis 1.2.16 fort. **Nicht zutreffend.**~~

~~1.2.12. Bitte weisen Sie in der Anmeldung eindeutig nach, dass die Beihilfe tatsächlich die Investitionsentscheidung beeinflusst.~~

~~Bitte erläutern Sie diese Auswirkungen:~~

~~.....
.....~~

~~Bitte beachten Sie, dass der Mitgliedstaat gemäß Randnummer 56 der Rahmenregelung, damit eine umfassende Bewertung möglich ist, nicht nur Angaben zum geförderten Vorhaben machen, sondern auch eine ausführliche Beschreibung der kontrafaktischen Fallkonstellation (in der dem Begünstigten von keiner Behörde eine Beihilfe gewährt wird) übermitteln muss.~~

~~1.2.13. Bitte beschreiben Sie ausführlich die kontrafaktische Fallkonstellation, in der dem Begünstigten von keiner Behörde eine Beihilfe gewährt wird:~~

~~.....
.....~~

~~Bitte beachten Sie, dass, wenn keine spezifische kontrafaktische Fallkonstellation bekannt ist, gemäß Randnummer 59 der Rahmenregelung von einem Anreizeffekt ausgegangen werden kann, wenn eine Finanzierungslücke besteht. Dies ist der Fall, wenn ein Ex-ante-Geschäftsplan zeigt, dass die Investitionskosten den Kapitalwert der im Rahmen der Investition erwarteten Betriebseinnahmen übersteigen.~~

~~1.2.14. Bitte geben Sie an, welche Unterlagen im Zusammenhang mit dem zu prüfenden Investitionsvorhaben im Rahmen der Anmeldung eingereicht werden:~~

~~.....
.....~~

~~Bitte beachten Sie, dass die Mitgliedstaaten gemäß Randnummer 57 der Rahmenregelung möglichst offizielle Vorstandsunterlagen, Risikobewertungen, einschließlich einer Bewertung der standortspezifischen Risiken, Finanzberichte, interne Geschäftspläne, Sachverständigengutachten und Studien zu dem zu bewertenden Investitionsvorhaben heranziehen sollten. Diese Unterlagen müssen aus der Zeit stammen, in der die Entscheidung über die Investition oder den Standort getroffen wurde. Unterlagen, die Angaben zu Nachfrage, Kosten und Finanzprognosen enthalten, einem Investitionsausschuss vorgelegte Unterlagen, in denen verschiedene Investitionsszenarien untersucht werden, sowie den Finanzinstituten vorgelegte Unterlagen können den Mitgliedstaaten dabei helfen, den Anreizeffekt nachzuweisen.~~

~~1.2.15. Bitte geben Sie an, wie die Rentabilität bewertet wird:~~

~~.....
.....~~

~~Bitte beachten Sie, dass das Rentabilitätsniveau gemäß Randnummer 58 der Rahmenregelung mithilfe der in dem jeweiligen Sektor üblichen Methoden festgestellt wird, z. B. Methoden zur Feststellung des Kapitalwerts (net present value – NPV)⁴, des internen Zinsfußes (internal rate of return – IRR)⁵ oder der durchschnittlichen Kapitalrendite (return on capital employed – ROCE) des Vorhabens. Die Rentabilität des Vorhabens ist mit den normalen Renditesätzen zu vergleichen, die der Begünstigte bei anderen ähnlichen Investitionsvorhaben zugrunde legt. Sind diese Sätze nicht bekannt, ist die Rentabilität des Projekts mit den Kapitalkosten des Unternehmens insgesamt oder den in dem jeweiligen Sektor üblichen Renditesätzen zu vergleichen.~~

1.2.16. Besteht bei dem Investitionsprojekt eine Finanzierungslücke, d. h. zeigt ein Ex-ante-Geschäftsplan, dass die Investitionskosten den Kapitalwert der im Rahmen der Investition erwarteten Betriebseinnahmen übersteigen?

ja nein

Falls ja, machen Sie bitte weitere Angaben:

.....
.....

~~Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 59 der Rahmenregelung, wenn das Investitionsvorhaben eine Finanzierungslücke aufweist, d. h. wenn ein Ex-ante-Geschäftsplan zeigt, dass die Investitionskosten den Kapitalwert der im Rahmen der Investition erwarteten Betriebseinnahmen übersteigen, von einem Anreizeffekt ausgegangen wird.~~

1.3. Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen und allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts

Die Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auf Abschnitt 3.1.3 (Randnummern 61 bis 64) der Rahmenregelung.

1.3.1. Bitte bestätigen Sie, dass die Beihilfemaßnahme oder die mit ihr verbundenen Bedingungen, einschließlich der Finanzierungsmethode, falls diese fester Bestandteil der Maßnahme ist, oder die damit finanzierten Tätigkeiten nicht zu einem Verstoß gegen einschlägiges Unionsrecht führen:

ja nein

Bitte beachten Sie, dass, wenn eine Beihilfemaßnahme oder die mit ihr verbundenen Bedingungen, einschließlich der Finanzierungsmethode, falls diese fester Bestandteil der Maßnahme ist, oder die damit finanzierten Tätigkeiten zu einem Verstoß gegen

⁴ Der Kapitalwert eines Vorhabens ist die Differenz zwischen den im Laufe des Investitionszeitraums anfallenden positiven und negativen Zahlungsströmen, die auf ihren Barwert abgezinst werden (in der Regel auf der Grundlage der Kapitalkosten).

⁵ Der interne Zinsfuß basiert nicht auf bilanzierten Gewinnen in einem bestimmten Jahr, sondern berücksichtigt die künftigen Zahlungsströme, mit denen der Investor über den gesamten Investitionszeitraum rechnet. Der interne Zinsfuß ist definiert als der Diskontierungssatz, bei dem der Kapitalwert der Zahlungsströme null beträgt.

einschlägiges Unionsrecht führen, die Beihilfe gemäß Randnummer 61 der Rahmenregelung nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden kann.

Damit die Einhaltung von Randnummer 61 der Rahmenregelung beurteilt werden kann, legen Sie bitte Informationen vor, aus denen hervorgeht, dass die Beihilfemaßnahme nicht zu einem Verstoß gegen das einschlägige Unionsrecht führt:

Die Beihilfen decken nur die freiwilligen Verpflichtungen ab, die über die obligatorischen Grundanforderungen und Standards der guten fachlichen Praxis hinausgehen.

1.3.2. Ist das Finanzierungssystem integraler Bestandteil der Beihilfemaßnahme?

ja nein

Falls ja, erläutern Sie bitte das Finanzierungssystem:

Die Finanzierung erfolgt mit Mitteln aus der Wasserentnahmegebühr. Die Verwendung ist im § 28 NWG geregelt. Mindestens 40 Prozent des Gesamtaufkommens sind für Maßnahmen der Wasserwirtschaft und für Maßnahmen des Naturschutzes zu verwenden. Darin enthalten ist der Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen, die aufgrund einer vertraglich vereinbarten, über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Einschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung von Grundstücken entstehen. Die Verwendung der Gebühren ist im Haushaltsplan des Landes veröffentlicht.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden auf Basis eines [Prioritätenprogrammes](#) unter Beachtung der Faktoren: Landwirtschaftliche Fläche (LF) im Trinkwassergewinnungsgebiet, Nitratbelastung, Anzahl Betriebe und Ackerflächen auf die Trinkwassergewinnungsgebiete aufgeteilt. Durch einen Finanzhilfevertrag (ab 2024 durch einen Bewilligungsbescheid) erfolgt die Bereitstellung der Mittel an die Wasserversorgungsunternehmen, welche mit den Bewirtschaftern die Vereinbarungen abschließen. Die beteiligten Wasserversorgungsunternehmen (WVU) setzen die bereitgestellten Mittel auf Grundlage eines mit dem NLWKN abgestimmten Schutzkonzeptes effektiv für den Wasserschutz und die Erhöhung der Grundwasserneubildung ein.

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 26 der Rahmenregelung das Finanzierungssystem, z. B. Finanzierung durch parafiskalische Abgaben, wenn es integraler Bestandteil der Beihilfemaßnahme ist, mitzuteilen ist.

1.3.3. Ist die Beihilfe, wenn die Beihilfemaßnahme landwirtschaftliche Erzeugnisse⁶ betrifft, mit den Bestimmungen über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse vereinbar?

ja nein

Nicht zutreffend.

Bitte beachten Sie, dass die Kommission gemäß Randnummer 62 der Rahmenregelung keine staatlichen Beihilfen genehmigt, die mit den Bestimmungen über die gemeinsame Marktorganisation unvereinbar sind oder das ordnungsgemäße Funktionieren derselben beeinträchtigen würden.

1.3.4. Ist die Gewährung der Beihilfen davon abhängig, dass das begünstigte Unternehmen einheimische Erzeugnisse oder Dienstleistungen nutzt?

ja nein

Falls ja, beachten Sie bitte, dass gemäß Randnummer 63 der Rahmenregelung die Beihilfe nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden kann.

1.3.5. Wird mit der Beihilfe die Möglichkeit des begünstigten Unternehmens eingeschränkt, die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation in anderen Mitgliedstaaten zu nutzen?

ja nein

Falls ja, beachten Sie bitte, dass gemäß Randnummer 63 der Rahmenregelung die Beihilfe nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden kann.

1.3.6. Wird die Beihilfe für Tätigkeiten in Verbindung mit der Ausfuhr in Drittländer oder andere Mitgliedstaaten gewährt, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen zusammenhängen, oder wird die Beihilfe davon abhängig gemacht, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten, oder wird die Beihilfe für den Aufbau und Betrieb eines Vertriebsnetzes oder die Finanzierung anderer Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhr gewährt?

ja nein

Bitte beachten Sie, dass die Kommission gemäß Randnummer 64 der Rahmenregelung weder Beihilfen für Tätigkeiten in Verbindung mit der Ausfuhr in Drittländer oder andere Mitgliedstaaten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen zusammenhängen, noch Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor

⁶ Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind landwirtschaftliche Erzeugnisse die in Anhang I der Verträge aufgeführten Erzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Gesetzgebungsakte der Union über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur.

eingeführten Waren erhalten, oder Beihilfen für den Aufbau und Betrieb eines Vertriebsnetzes oder die Finanzierung anderer Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhr genehmigt. Beihilfen für die Kosten der Teilnahme an Messen, die Durchführung von Studien oder die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Einführung eines neuen oder bestehenden Produktes auf einem neuen Markt stellen hingegen in der Regel keine Ausfuhrbeihilfen dar.

2. Zweite Voraussetzung: Die Beihilfe darf die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft

Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV können Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete nur als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, „soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“.

Jede Beihilfemaßnahme verursacht ihrem Wesen nach Wettbewerbsverzerrungen und hat Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten. Um jedoch zu ermitteln, ob die verzerrenden Auswirkungen der Beihilfe auf ein Minimum begrenzt sind, überprüft die Kommission, ob die Beihilfe notwendig, geeignet, verhältnismäßig und transparent ist.

Anschließend bewertet die Kommission die verzerrenden Auswirkungen der Beihilfe auf den Wettbewerb und die Handelsbedingungen. Abschließend wägt die Kommission die positiven Auswirkungen der Beihilfe gegen die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel ab. Überwiegen die positiven Auswirkungen die negativen Auswirkungen, erklärt die Kommission die Beihilfe als mit dem Binnenmarkt vereinbar.

2.1 Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen

Die Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auf Abschnitt 3.2.1 (Randnummern 70 bis 71) der Rahmenregelung.

2.1.1 Gemäß Randnummer 70 der Rahmenregelung müssen staatliche Beihilfen gezielt auf Situationen ausgerichtet sein, in denen sie eine wesentliche Entwicklung der geförderten Tätigkeit oder der betreffenden Investition bewirken können, die der Markt nicht herbeiführen kann, z. B. die Behebung eines Marktversagens. Durch staatliche Beihilfen kann unter bestimmten Voraussetzungen Marktversagen behoben und damit zum effizienten Funktionieren von Märkten und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit beigetragen werden.

Um die Vereinbarkeit mit Randnummer 70 der Rahmenregelung beurteilen zu können, legen Sie bitte alle Informationen vor, aus denen hervorgeht, dass die Beihilfe zu einer wesentlichen Entwicklung führen kann, die der Markt nicht herbeiführen kann, oder dass sie Marktversagen beheben kann und damit zum effizienten Funktionieren von Märkten und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit beiträgt:

Die Maßnahmen ergänzen die ordnungsrechtlichen Maßnahmen (Wasserschutzgebietsverordnung, Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung und tragen zur langfristigen Sicherung und Verbesserung der Qualität

des Trinkwassers bei. Infolge der Klimaerwärmung kommt es zu verstärkten Starkregenereignissen und längeren Trockenphasen. Die Maßnahmen tragen zur Stärkung der Resilienz von Forststandorten bei, fördern die Grundwasserneubildung und verringern den Schadstoffeintrag.

Bitte beachten Sie, dass für die Zwecke der Rahmenregelung die Kommission im Falle von Beihilfemaßnahmen, die die spezifischen Bedingungen gemäß Teil I der Rahmenregelung erfüllen, davon ausgeht, dass die erwarteten Ziele durch den Markt, also ohne staatliche Maßnahmen, nicht erreicht würden. Daher sind solche Beihilfen als notwendig anzusehen.

2.2 Geeignetheit der Beihilfe

Die Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auf Abschnitt 3.2.2 (Randnummern 72 bis 82) der Rahmenregelung.

Die geplante Beihilfe muss ein geeignetes Instrument für die Verwirklichung des betreffenden Ziels sein. Der Mitgliedstaat muss nachweisen, dass die Beihilfe und ihre Ausgestaltung geeignet sind, um das Ziel der Maßnahme zu erreichen.

Geeignetheit im Vergleich zu anderen Politikinstrumenten

2.2.1 Erfüllt die Beihilfe die besonderen Bedingungen gemäß den einschlägigen Abschnitten von Teil II der Rahmenregelung?

ja nein

Falls ja, geben Sie bitte den entsprechenden Abschnitt an:

2.1.4. Beihilfen für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts von Waldökosystemen

2.1.6. Beihilfen für Investitionen in Infrastruktur zur Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung des Forstsektors

2.3. Beihilfen für Waldumwelt- und -klimaleistungen und die Erhaltung von Wäldern

Bitte beachten Sie, dass die Kommission gemäß Randnummer 73 der Rahmenregelung Beihilfen im Agrar- und Forstsektor, die die spezifischen Bedingungen der entsprechenden Abschnitte von Teil II der Rahmenregelung erfüllen, als ein geeignetes Politikinstrument ansieht.

2.2.2 Handelt es sich bei der Beihilfe um eine Maßnahme in der Art einer Entwicklungsmaßnahme für den ländlichen Raum, die ausschließlich aus nationalen Mitteln finanziert wird, während gleichzeitig dieselbe Intervention im entsprechenden GAP-Strategieplan vorgesehen ist?

ja nein

Falls ja, weisen Sie bitte die Vorteile eines solchen nationalen Beihilfeinstruments im Vergleich zu der betreffenden Intervention im GAP-Strategieplan nach:

.....

.....

Geeignetheit im Vergleich zu anderen Beihilfeinstrumenten

Gemäß Randnummer 75 der Rahmenregelung können Beihilfen in unterschiedlicher Form gewährt werden. Der Mitgliedstaat muss jedoch sicherstellen, dass die Beihilfeform gewählt wird, von der die geringsten Verzerrungen von Handel und Wettbewerb zu erwarten sind.

2.2.3 Gemäß Randnummer 82 der Rahmenregelung erfolgt die Prüfung der Vereinbarkeit einer Beihilfemaßnahme mit dem Binnenmarkt unbeschadet der geltenden Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen und der Grundsätze der Transparenz, der Offenheit und der Nichtdiskriminierung bei der Auswahl eines Dienstleistungserbringers. Um die Einhaltung von Randnummer 75 der Rahmenregelung beurteilen zu können, geben Sie bitte die Form der Beihilfe an und weisen Sie nach, dass von dieser Form die geringsten Verzerrungen von Handel und Wettbewerb zu erwarten sind:

Die Beihilfe wird in Form von Zuschüssen gewährt. Die Beihilfen decken nur die wirtschaftlichen Nachteile, die den Begünstigten durch die eingegangenen Verpflichtungen entstehen, ab. Transaktionskosten werden nicht gewährt. Negative Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb finden nicht statt.

2.2.4 Wenn für eine angemeldete Beihilfe in einem einschlägigen Abschnitt von Teil II der Rahmenregelung eine spezifische Beihilfeform vorgesehen ist, entspricht die Beihilfe dieser Form?

ja nein

Falls ja, erläutern Sie bitte die betreffende Beihilfeform:

Die Beihilfen werden zum Ausgleich von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten gewährt, die den Beihilfeempfängern aufgrund von Nachteilen bei der Durchführung von Freiwilligen Vereinbarungen entstehen.

Für die Maßnahmen IV a und b sind 100 % dieser Kosten erstattungsfähig (Beihilfeintensität). Ein Kostenvoranschlag ist vor Abschluss der Freiwilligen Vereinbarung einzuholen.

Maßnahme V a und b: Im Rahmen dieser Maßnahme kann die Förderung für gerechtfertigte zusätzliche Kosten und Einkommensverluste gezahlt werden, die aufgrund der mit der Vereinbarung über die Umweltschutzbeihilfe eingegangenen Umweltverpflichtungen im Vergleich zur herkömmlichen Verjüngungsplanung (höherer Nadelbaumanteil) entstehen.

Die Förderung wird je Hektar gezahlt. Die Umweltschutzbeihilfe berechnet sich auf Basis der Standortfläche, der Einkommensverluste aufgrund der tatsächlichen Holzpreise und der zusätzlichen Kosten im Falle spezieller Wasserschutzauflagen. Die Einkommensverluste errechnen sich als Differenz der kapitalisierten Erlöse für den jeweiligen Nadelbaum- und Laubbaumanteil. Transaktionskosten fallen nicht unter die in Rede stehende Beihilferegulung.

Die Förderung wird als einmaliger Betrag gezahlt, in der Regel zwischen 2500 EUR und 3500 EUR je Hektar für einen Zeitraum von zehn Jahren. In speziellen Einzelfällen kann der Ausgleich höher ausfallen, bis zu einem Höchstbetrag von 15.037,58 €/ha .

Bitte beachten Sie, dass, wenn für eine in Teil II beschriebene Beihilfemaßnahme eine spezifische Beihilfeform vorgesehen ist, gemäß Randnummer 76 der Rahmenregelung diese Form als geeignetes Beihilfeinstrument gilt.

2.2.5 Wird die Beihilfe, die in der in der betreffenden Intervention zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehenen Form gewährt wird, aus dem ELER kofinanziert oder als zusätzliche Finanzierung für solche kofinanzierten Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gewährt?

ja nein

Fall ja, beachten Sie bitte, dass Beihilfen, die in der in den betreffenden Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehenen Form gewährt, aus dem ELER kofinanziert oder als zusätzliche Finanzierung für solche kofinanzierten Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gewährt werden, gemäß Randnummer 78 der Rahmenregelung ein geeignetes Beihilfeinstrument sind.

2.2.6 Wird im Falle von Investitionsbeihilfen, die nicht gemäß einem GAP-Strategieplan oder als zusätzliche Finanzierung für eine solche Intervention zur Entwicklung des ländlichen Raums erfolgen, die Beihilfe in einer Form gewährt, die dem Begünstigten einen direkten finanziellen Vorteil verschafft (zum Beispiel Direktzuschüsse, Befreiungen oder Ermäßigungen von Steuern oder Sozial- oder sonstigen Pflichtabgaben usw.)? **Nicht zutreffend.**

ja nein

~~Falls ja, weisen Sie bitte nach, dass andere, möglicherweise weniger wettbewerbsverzerrende Beihilfeformen (z. B. rückzahlbare Zuschüsse) oder auf Schuld- oder Eigenkapitalinstrumenten basierende Beihilfeformen (z. B. zinsgünstige Kredite oder~~

~~Zinszuschüsse, staatliche Garantien oder eine anderweitige Bereitstellung von Kapital zu Vorzugsbedingungen) weniger geeignet sind:~~

.....
.....

2.2.7 Wird die Beihilfe für forstwirtschaftliche Maßnahmen gemäß Teil II Abschnitt 2.8 der Rahmenregelung gewährt?

ja nein

Falls ja, weisen Sie bitte nach, dass die angestrebten Umwelt-, Schutz- und Freizeitziele mit den forstwirtschaftlichen Maßnahmen in der Art einer Entwicklungsmaßnahme für den ländlichen Raum gemäß Teil II Abschnitte 2.1 bis 2.7 der Rahmenregelung nicht erreicht werden können.

.....
.....

~~2.2.8 Wird die Beihilfe für eine der folgenden Gruppen von Beihilfen gewährt?~~

- ~~Beihilfen zur Deckung der Kosten für Marktforschungstätigkeiten, Produktentwürfe und Produktentwicklungen sowie für die Ausarbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Qualitätsregelungen;~~
- ~~Beihilfen für Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen;~~
- ~~Beihilfen für Beratungsdienste;~~
- ~~Beihilfen für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe;~~
- ~~Beihilfen für Absatzförderungsmaßnahmen;~~
- ~~Beihilfen zum Ausgleich der Kosten für die Verhütung und Tilgung von Tierseuchen, Pflanzenschädlingen und invasiven gebietsfremden Arten;~~
- ~~Beihilfen für den Tierhaltungssektor.~~

~~2.2.9 Falls die Beihilfe für eine der in der vorstehenden Frage genannten Gruppen gewährt wird, bestätigen Sie bitte, dass diese Beihilfe den Endbegünstigten in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt wird:~~

ja nein

~~Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 81 der Rahmenregelung die für eine der oben genannten Gruppen gewährte Beihilfe den Endbegünstigten der Beihilfe in Form von bezuschussten Dienstleistungen gewährt werden muss. In diesen Fällen ist die Beihilfe an den Anbieter der betreffenden Dienstleistung oder der betreffenden Tätigkeit zu zahlen.~~

2.3 Verhältnismäßigkeit der Beihilfe und Kumulierung

Die Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auf Abschnitt 3.2.3 (Randnummern 83 bis 111) der Rahmenregelung.

Eine Beihilfe gilt im Allgemeinen als verhältnismäßig, wenn der Beihilfebetrug pro Begünstigtem auf das für die Durchführung der geförderten Tätigkeit erforderliche Minimum beschränkt ist.

2.3.1. Überschreitet der Beihilfebetrug die beihilfefähigen Kosten?

ja nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 84 der Rahmenregelung die Beihilfe als verhältnismäßig gilt, wenn sie die beihilfefähigen Kosten nicht überschreitet.

2.3.2. Fällt die Beihilfe unter Teil II Abschnitte 1.2.2, 2.1.4 und 2.3 der Rahmenregelung, in denen ausdrücklich Anreize im Umweltbereich und andere öffentliche Anreize vorgesehen sind?

ja nein

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass Randnummer 84 der Rahmenregelung keine Anwendung findet.

2.3.3. Werden die Beihilfehöchstintensität und der Beihilfehöchstbetrag von der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe berechnet?

ja nein

2.3.4. Werden die beihilfefähigen Kosten durch klare, spezifische und aktuelle Unterlagen belegt?

ja nein

2.3.5. Werden bei der Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen?

ja nein

2.3.6. Ist die Mehrwertsteuer beihilfefähig?

ja nein

2.3.7. Falls ja, wird die Mehrwertsteuer nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet?

ja nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 88 der Rahmenregelung die Mehrwertsteuer nicht beihilfefähig ist, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

2.3.8. Entspricht der Beihilfebetrug dem Bruttosubventionsäquivalent der Beihilfe, wenn diese nicht in Form von Zuschüssen gewährt wird? **Nicht zutreffend.**

ja nein

2.3.9. Ist die Beihilfe in mehreren Tranchen zu zahlen?

ja nein

Falls ja, wird die Beihilfe auf ihren Wert zum Gewährungszeitpunkt abgezinst?

ja nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 90 der Rahmenregelung die beihilfefähigen Kosten auf ihren Wert zum Gewährungszeitpunkt abgezinst werden müssen. Darüber hinaus ist für die Abzinsung der zum Gewährungszeitpunkt geltende Abzinsungssatz zugrunde zu legen.

2.3.10. Falls die Beihilfe zukünftig zu zahlen ist, wird sie auf ihren Wert zum Gewährungszeitpunkt abgezinst? **Nicht zutreffend.**

ja nein

~~Bitte beachten Sie, dass zukünftig zu zahlende Beihilfen, u. a. in mehreren Tranchen zu zahlende Beihilfen, gemäß Randnummer 91 der Rahmenregelung auf ihren Wert zum Gewährungszeitpunkt abgezinst werden.~~

2.3.11. Wird die Beihilfe in Form von Steuervergünstigungen gewährt?

ja nein

Falls ja, wird für die Abzinsung der Beihilfetranchen der Abzinsungssatz zugrunde gelegt, der zum jeweiligen Zeitpunkt gilt, an dem die Steuervergünstigung wirksam wird?

ja nein

2.3.12. Wird für Maßnahmen oder Arten von Vorhaben gemäß Teil II Abschnitte 1.1.4, 1.1.5, 1.1.6, 1.1.7, 1.1.8, 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4, 2.2 und 2.3 der Rahmenregelung die Höhe der Beihilfe auf der Grundlage von Standardannahmen für zusätzliche Kosten und Einkommensverluste festgesetzt?

ja nein

Falls ja, bestätigen Sie bitte, dass die Berechnungen und die entsprechenden Beihilfen alle nachstehenden Bedingungen erfüllen:

a) sie enthalten nur überprüfbare Elemente;

b) sie beruhen auf fachlich fundierten Zahlenangaben;

c) sie enthalten genaue Quellenangaben zu den verwendeten Zahlen;

d) sie sind gegebenenfalls nach regionalen oder lokalen Standortbedingungen und tatsächlicher Landnutzung differenziert;

e) sie enthalten keine mit Investitionskosten in Verbindung stehenden Elemente.

Bitte beachten Sie, dass die oben genannten Bedingungen kumulativ sind und allesamt erfüllt sein müssen.

2.3.13. Wird die Beihilfe nach einer der folgenden vereinfachten Kostenoptionen gewährt?

a) Einheitskosten;

b) Pauschalbeträge;

c) Pauschalfinanzierung.

Bitte beachten Sie, dass Beihilfen, die unter Teil II Abschnitte 1.2 und 2.8.5 der Rahmenregelung fallen, im Rahmen der oben genannten vereinfachten Kostenoptionen nicht gewährt werden können.

2.3.14. Falls ja, geben Sie bitte die Methode zur Ermittlung des Beihilfebetrags an:

- a) eine faire, ausgewogene und überprüfbare Berechnungsmethode, die sich auf einen oder mehrere der folgenden Punkte stützt:
- i) statistische Daten, andere objektive Informationen oder eine Experteneinschätzung
 - ii) überprüfte historische Daten einzelner Begünstigter
 - iii) die Anwendung der üblichen Kostenrechnungspraxis einzelner Begünstigter;
- b) im Einklang mit den Vorschriften für die Anwendung entsprechender Einheitskosten, Pauschalbeträge und Pauschalfinanzierungen, die in den Politikbereichen der Union für eine ähnliche Art von Vorhaben gelten.

Bitte legen Sie im Rahmen der Anmeldung die entsprechenden Unterlagen vor.

2.3.15. Bei kofinanzierten Maßnahmen: Werden die beihilfefähigen Kosten im Einklang mit den vereinfachten Kostenoptionen gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060⁷ und der Verordnung (EU) 2021/2115 berechnet?

- ja nein

Bitte machen Sie nähere Angaben und legen Sie die entsprechenden Unterlagen vor:

.....

2.3.16. Gibt es eine Versicherung im Zusammenhang mit der Maßnahme, für die die Beihilfe gewährt wird?

- ja nein

Falls ja, machen Sie bitte nähere Angaben:

.....

Bitte beachten Sie, dass die Kommission gemäß Randnummer 97 der Rahmenregelung bei der Bewertung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt Versicherungen berücksichtigen wird, die der Begünstigte abgeschlossen hat oder hätte abschließen können. Um bei Beihilfen zum Ausgleich von Verlusten infolge von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, darf eine Beihilfe zum Beihilfehöchstsatz nur an Unternehmen gewährt werden, für die kein Versicherungsschutz für die betreffenden Verluste möglich ist.

Zusätzliche Bedingungen für einzeln anzumeldende Investitionsbeihilfen und Investitionsbeihilfen für große Unternehmen im Rahmen angemeldeter Beihilferegelungen

2.3.17. Entspricht im Falle einzeln anzumeldender Investitionsbeihilfen der Beihilfebetrug den Nettomehrkosten, die bei der Durchführung der Investition in dem betreffenden Gebiet im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation ohne staatliche Beihilfe anfallen?

- ja nein

Bitte beschreiben Sie die kontrafaktische Fallkonstellation:

⁷ [EUR-Lex - 32021R1060 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/lexuri-uri.do?uri=CELEX_32021R1060_DE)

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 98 der Rahmenregelung in der Regel einzeln anzumeldende Investitionsbeihilfen als auf das erforderliche Minimum beschränkt angesehen werden, wenn der Beihilfebetrug den Nettomehrkosten entspricht, die bei der Durchführung der Investition in dem betreffenden Gebiet im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation ohne staatliche Beihilfe⁸ anfallen, und Beihilfeshöchstintensitäten als Obergrenze gelten.

2.3.18. Bitte machen Sie folgende Angaben:

(a) Berechnung des internen Zinsfußes der Investition mit und ohne Beihilfe:

(b) Angaben zu den relevanten Marktbenchmarks für das Unternehmen (z. B. von dem betreffenden Unternehmen in anderen ähnlichen Investitionsvorhaben zugrunde gelegten Renditesätze, Kapitalkosten des Unternehmens insgesamt):

(c) Begründung, warum die Beihilfe auf der Grundlage des Vorstehenden dem für eine rentable Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Minimum entspricht:

2.3.19. Ist der Beihilfebetrug auf das für eine hinreichend rentable Umsetzung des Vorhabens erforderliche Minimum begrenzt?

ja nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 99 der Rahmenregelung der Beihilfebetrug das für eine hinreichend rentable Umsetzung des Vorhabens erforderliche Minimum nicht übersteigen darf. So darf z. B. der Beihilfebetrug nicht zu einer Anhebung des internen Zinsfußes über die von dem betreffenden Unternehmen in anderen ähnlichen Investitionsvorhaben zugrunde gelegten Renditesätze oder – wenn diese Sätze nicht verfügbar sind – über die Kapitalkosten des Unternehmens insgesamt oder aber über die in dem jeweiligen Sektor üblichen Renditesätze führen.

2.3.20. Bei Beihilfen für Investitionen in große Unternehmen im Rahmen angemeldeter Beihilferegelungen: Wird sichergestellt, dass der Beihilfebetrug den im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation ohne staatliche Beihilfe anfallenden Nettomehrkosten für die Durchführung der Investition in dem betreffenden Gebiet entspricht?

ja nein

Um sicherzustellen, dass der Beihilfebetrug den im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation ohne staatliche Beihilfe anfallenden Nettomehrkosten für die

⁸ Beim Vergleich kontrafaktischer Fallkonstellationen muss die Beihilfe um denselben Faktor wie die betreffende Investition in den kontrafaktischen Fallkonstellationen abgezinst werden.

~~Durchführung der Investition in dem betreffenden Gebiet entspricht, ist gemäß
Randnummer 100 der Rahmenregelung die unter Randnummer **Fehler! Verweisquelle
konnte nicht gefunden werden.** der Rahmenregelung dargelegte Methode zusammen mit
den Beihilfehöchstintensitäten zur Festlegung einer Obergrenze heranzuziehen.~~

~~2.3.21. Ist der Begünstigte eine Gemeinde, bei der es sich um eine autonome
Gebietskörperschaft mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger
als 5000 Einwohnern handelt?~~

~~ja nein~~

~~Falls ja, weisen wir darauf hin, dass die Randnummern 98 bis 101 der Rahmenregelung
keine Anwendung finden.~~

Kumulierung von Beihilfen

2.3.22. Wird die angemeldete Beihilfe im Rahmen mehrerer Beihilferegelungen gleichzeitig
gewährt oder mit Ad-hoc-Beihilfen kumuliert?

ja nein

2.3.23. Falls ja, ist der Gesamtbetrag der staatlichen Beihilfen für eine Tätigkeit oder ein
Vorhaben auf die in der Rahmenregelung festgesetzten Beihilfeobergrenzen begrenzt?

ja nein

2.3.24. Lassen sich bei der angemeldeten Beihilfe die beihilfefähigen Kosten bestimmen?

ja nein

Falls ja, wird diese Beihilfe mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert?

ja nein

Falls ja, wird die Beihilfe für verschiedene bestimmbare beihilfefähige Kosten gewährt?

ja nein

Falls nein beachten Sie bitte, dass gemäß Randnummer 104 der Rahmenregelung
Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, mit anderen
staatlichen Beihilfen, die dieselben – sich teilweise oder vollständig überschneidenden –
beihilfefähigen Kosten betreffen, nur kumuliert werden können, wenn durch diese
Kumulierung die höchste nach dieser Rahmenregelung für diese Art von Beihilfen geltende
Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der Rahmenregelung für diese Art von Beihilfen
geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

~~2.3.25. Wird die nach Teil II Abschnitt 1.1.2 gewährte Beihilfe, die keine bestimmbaren
beihilfefähigen Kosten aufweist, mit einer anderen staatlichen Beihilfemaßnahme mit
bestimmbaren beihilfefähigen Kosten kumuliert?~~

~~ja nein~~

~~2.3.26. Wenn Beihilfen gemäß Teil II Abschnitt 1.1.2, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten
nicht bestimmen lassen, mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die
beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden: Sind diese Beihilfen auf~~

den jeweils zulässigen Finanzierungshöchstbetrag begrenzt, der für den jeweiligen Sachverhalt in der Rahmenregelung oder anderen Leitlinien für staatliche Beihilfen, einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Kommissionsbeschluss festgelegt ist?

ja nein

Bitte geben Sie den Höchstbetrag des anwendbaren Beihilfeinstruments an:

.....
.....

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 105 der Rahmenregelung Beihilfen gemäß Teil II Abschnitt 1.1.2, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden können. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu dem jeweils zulässigen Finanzierungshöchstbetrag, der für den jeweiligen Sachverhalt in der Rahmenregelung oder anderen Leitlinien für staatliche Beihilfen, einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Kommissionsbeschluss festgelegt ist.

2.3.27. Werden Beihilfen zugunsten des Agrarsektors mit Zahlungen gemäß den Artikeln 145 und 146 der Verordnung (EU) 2021/2115 zur Deckung derselben beihilfefähigen Kosten kumuliert?

ja nein

Falls ja, werden bei einer solchen Kumulierung die in der Rahmenregelung festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfebeträge eingehalten?

ja nein

2.3.28. Werden die gemäß Teil II Abschnitte 1.1.4, 1.1.5 und 1.1.8 der Rahmenregelung gewährten Beihilfen mit Zahlungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 zur Deckung derselben beihilfefähigen Kosten kumuliert?

ja nein

Falls ja, werden bei einer solchen Kumulierung die in der Rahmenregelung festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfebeträge eingehalten?

2.3.29. Wird die Beihilfe mit Unionsmitteln kombiniert, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen?

ja nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 108 der Rahmenregelung für den Fall, dass die Unionsmittel nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen, Beihilfehöchstintensitäten und Obergrenzen eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt werden, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet. Bitte bestätigen Sie, dass dies der Fall ist:

ja nein

Bitte machen Sie Angaben zum anwendbaren Unionsrecht gemäß Randnummer 108 der Rahmenregelung:

2.3.30. ~~Wenn nach dieser Rahmenregelung zulässige staatliche Beihilfen mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, werden durch diese Kumulierung die in dieser Rahmenregelung festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfebeträge eingehalten?~~

ja nein

2.3.31. ~~Bei Beihilfen für Investitionen zur Wiederherstellung von landwirtschaftlichem Produktionspotenzial gemäß Randnummer 152 Buchstabe d der Rahmenregelung: Werden diese Beihilfen mit Beihilfen zum Ausgleich von Sachschäden gemäß Teil II Abschnitte 1.2.1.1, 1.2.1.2 und 1.2.1.3 der Rahmenregelung kombiniert?~~

ja nein

~~Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 110 der Rahmenregelung Beihilfen für Investitionen zur Wiederherstellung von landwirtschaftlichem Produktionspotenzial gemäß Randnummer 152 Buchstabe d der Rahmenregelung nicht mit Beihilfen zum Ausgleich von Sachschäden gemäß Teil II Abschnitte 1.2.1.1, 1.2.1.2 und 1.2.1.3 kombiniert werden dürfen.~~

2.3.32. ~~Bei Gründungsbeihilfen für Erzeugergruppierungen und -organisationen im Agrarsektor gemäß Teil II Abschnitt 1.1.3 der Rahmenregelung: Werden diese Beihilfen mit der entsprechenden Unterstützung für Erzeugergruppierungen und -organisationen im Agrarsektor gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 kumuliert?~~

ja nein

~~Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 111 der Rahmenregelung Gründungsbeihilfen für Erzeugergruppierungen und -organisationen im Agrarsektor gemäß Teil II Abschnitt 1.1.3 nicht mit der entsprechenden Unterstützung für Erzeugergruppierungen und -organisationen im Agrarsektor gemäß Artikel 77 der Verordnung (EU) 2021/2115 kumuliert werden dürfen.~~

2.3.33. ~~Wenn Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte, Existenzgründungsbeihilfen für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe und Gründungsbeihilfen für landwirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Teil II Abschnitt 1.1.2 der Rahmenregelung mit der entsprechenden Unterstützung gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115 kumuliert werden, wird bei dieser Kumulierung der in der Rahmenregelung vorgesehene Beihilfebetrag eingehalten?~~

ja nein

~~Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 111 der Rahmenregelung Existenzgründungsbeihilfen für Junglandwirte, Existenzgründungsbeihilfen für die Entwicklung kleiner landwirtschaftlicher Betriebe und Gründungsbeihilfen für landwirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Teil II Abschnitt 1.1.2 nicht mit der entsprechenden Unterstützung gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) 2021/2115 kumuliert werden dürfen, wenn diese Kumulierung zu einem höheren Beihilfebetrag führen würde als in der Rahmenregelung vorgesehen.~~

2.4 Transparenz

Die Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auf Abschnitt 3.2.4 (Randnummern 112 bis 115) der Rahmenregelung.

2.4.1. Wird der Mitgliedstaat sicherstellen, dass die folgenden Informationen in der Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module) der Europäischen Kommission oder auf einer ausführlichen nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden?

- vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung, einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen, oder der Rechtsgrundlage von Einzelbeihilfen bzw. ein Link dazu;
- Name(n) der Bewilligungsbehörde(n);
- Namen der einzelnen Begünstigten, Art der Beihilfe und Beihilfebetrug je Begünstigtem, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Begünstigte angesiedelt ist, sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Begünstigte tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe). Von dieser Anforderung kann bei Einzelbeihilfen, die folgende Schwellenwerte nicht überschreiten, abgesehen werden:
 - i) 10 000 EUR bei Begünstigten, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind;
 - ii) 100 000 EUR bei Begünstigten, die in der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen.

~~2.4.2. Bitte bestätigen Sie, dass bei Beihilferegelungen in Form von Steuervergünstigungen die Informationen zu den Beihilfebeträgen je Begünstigtem in folgenden Spannen angegeben werden (in Mio. EUR):~~

- ~~0,01 bis 0,1 (nur für die landwirtschaftliche Primärproduktion);~~
- ~~0,1 bis 0,5;~~
- ~~0,5 bis 1;~~
- ~~1 bis 2;~~
- ~~2 bis 5;~~
- ~~5 bis 10;~~
- ~~10 bis 30;~~
- ~~mehr als 30.~~

2.4.3. Bitte geben Sie an, wo die Informationen gemäß Randnummer 112 der Rahmenregelung veröffentlicht werden:

- a) in der Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module)⁹ der Europäischen Kommission;
- b) auf einer ausführlichen nationalen oder regionalen Beihilfe-Website.

2.4.4. Bitte bestätigen Sie, dass diese Informationen

- nach Erlass des Beschlusses zur Gewährung der Beihilfe veröffentlicht werden;

⁹ „Öffentliche Suche in der Beihilfentransparenzdatenbank“ über die folgende Website:
<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>

- mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt werden;
- ohne Einschränkungen öffentlich zugänglich sein werden¹⁰.

2.4.5. Bitte geben Sie den Link zu der ausführlichen Beihilfe-Website an, auf der die in diesem Abschnitt aufgeführten Informationen veröffentlicht:

Entfällt, da Veröffentlichung auf Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module)

2.4.6. Bitte bestätigen Sie, dass eine Berichterstattung sowie eine Überprüfung gemäß Teil III Kapitel 3 durchgeführt werden:

- ja nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 115 der Rahmenregelung aus Gründen der Transparenz die Mitgliedstaaten eine Berichterstattung sowie eine Überprüfung gemäß Teil III Kapitel 3 vornehmen müssen.

2.5 Vermeidung negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

Die Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auf Abschnitt 3.2.5 (Randnummern 116 bis 133) der Rahmenregelung.

Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten können zu Verzerrungen auf dem Produktmarkt führen. Damit solche Beihilfen mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, müssen die negativen Auswirkungen der Beihilfemaßnahme hinsichtlich Wettbewerbsverzerrungen und Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auf ein Minimum begrenzt sein.

Gemäß Randnummer 117 der Rahmenregelung ermittelt die Kommission den/die von der Beihilfe betroffenen Markt/Märkte unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen über den/die betroffenen Produktmarkt/-märkte, d. h. den/die von der durch die Verhaltensänderung des Begünstigten betroffenen Markt/Märkte.

2.5.1 Bitte machen Sie im Einklang mit Randnummer 117 der Rahmenregelung Angaben zum von der Beihilfe betroffenen Produktmarkt:

Bei den Maßnahmen finden keine Wettbewerbsverzerrungen statt. Die Maßnahmen treffen keinen spezifischen Produktmarkt, sondern alle forstwirtschaftlichen Produkte, die in Gebieten produziert werden, die als Trinkwassergewinnungsgebiete ausgewiesen sind.

2.5.2 Ist die Beihilfe zielgerichtet, verhältnismäßig und auf die Nettomehrkosten begrenzt?

- ja nein

Gemäß Randnummer 118 der Rahmenregelung gilt, dass die negativen Auswirkungen der Beihilfe abgeschwächt werden und das Risiko von durch die Beihilfe verursachten unangemessenen Wettbewerbsverzerrungen verringert wird, wenn die Beihilfe

¹⁰ Die Informationen sind innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Beihilfegewährung (bzw. im Falle von Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Steuererklärung) zu veröffentlichen. Im Falle rechtswidriger Beihilfen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die nachträgliche Veröffentlichung der Informationen spätestens innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Kommissionsbeschlusses zu gewährleisten. Die Informationen müssen in einem Format zur Verfügung stehen, das es gestattet, Daten zu durchsuchen, zu extrahieren und einfach im Internet zu veröffentlichen (z. B. im Format CSV oder XML).

zielgerichtet, verhältnismäßig und auf die Nettomehrkosten begrenzt ist. Für diese Angaben wird auf Abschnitt 2.1.1 dieses Fragebogens verwiesen.

2.5.3 Wird die Beihilfehochtintensität oder der Beihilfehochtbeitrag gemäß einem bestimmten Abschnitt der Rahmenregelung eingehalten?

ja nein

Bitte geben Sie die Beihilfehochtintensität oder den Beihilfehochtbeitrag an:

Die Beihilfehochtintensität beträgt 100 % der nachgewiesenen beihilfefähigen Kosten

Der Beihilfehochtbeitrag liegt bei 15.037,58 €/ha (Maximalbetrag der Maßnahme Waldumbau).

Die Kommission ist der Auffassung, dass bei Einhaltung der Beihilfehochtintensität oder des Beihilfehochtbeitrags die negativen Auswirkungen der Beihilfe abgeschwächt werden und das Risiko von durch die Beihilfe verursachten unangemessenen Wettbewerbsverzerrungen verringert wird.

Investitionsbeihilferegelungen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Forstsektor

~~2.5.4 Bitte beschreiben Sie den/die betroffenen Produktmarkt/ märkte, d. h. den Markt/die Märkte, der/die von der Verhaltensänderung des Begünstigten betroffen ist/sind:~~

~~.....
.....~~

~~Bitte beachten Sie, dass bei der Bewertung der negativen Auswirkungen einer Beihilfemaßnahme die Kommission bei ihrer Analyse der Wettbewerbsverzerrungen schwerpunktmäßig die vorhersehbaren Auswirkungen der Beihilfe im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten auf den Wettbewerb zwischen Unternehmen auf dem/den betroffenen Produktmarkt/ märkten betrachtet.¹¹~~

~~2.5.5 Bitte weisen Sie bei Investitionsbeihilferegelungen für die Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Forstsektor nach, dass negative Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden, wobei z. B. der Umfang der betreffenden Vorhaben, die einzelnen und die kumulativen Beihilfebeträge, die voraussichtlichen Begünstigten sowie die Merkmale der betreffenden Sektoren zu berücksichtigen sind.~~

~~.....
.....~~

~~2.5.6 In Bezug auf Investitionsbeihilferegelungen für die Verarbeitung und/oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Forstsektor werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, alle ihm zur Verfügung stehenden Folgenabschätzung sowie Ex post~~

¹¹ Die Beihilfe kann Auswirkungen auf mehrere Märkte gleichzeitig haben, denn ihre Wirkung muss nicht unbedingt auf den Markt beschränkt sein, dem die geförderte Tätigkeit zuzurechnen ist, sondern kann auch vorgelagerte, nachgelagerte oder komplementäre Märkte betreffen oder sonstige Märkte, auf denen der Begünstigte bereits tätig ist oder demnächst tätig werden könnte.

~~Evaluierungen ähnlicher Regelungen vorzulegen, damit die Kommission die möglichen negativen Auswirkungen der Beihilferegulung bewerten kann.~~

~~Wird zusammen mit der Anmeldung eine Folgenabschätzung vorgelegt?~~

~~ja nein~~

~~Wird zusammen mit der Anmeldung eine Ex-post-Evaluierung vorgelegt?~~

~~ja nein~~

~~Einzel anzumeldende Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und im Forstsektor~~

~~Gemäß Randnummer 123 der Rahmenregelung legt die Kommission bei der Prüfung der negativen Auswirkungen von Einzelinvestitionsbeihilfen besonderes Gewicht auf die negativen Auswirkungen des Aufbaus von Überkapazitäten in schrumpfenden Märkten, die Verhinderung von Marktaustritten und den Begriff der erheblichen Marktmacht. Diese negativen Auswirkungen müssen durch die positiven Auswirkungen der Beihilfe aufgewogen werden.~~

~~2.5.7 Damit die Kommission potenzielle Verzerrungen von Wettbewerb und Handel ermitteln und bewerten kann, legen Sie bitte Beweise vor, anhand deren die Kommission die betroffenen Produktmärkte (d. h. die von der Verhaltensänderung des Begünstigten betroffenen Produkte) und die betroffenen Wettbewerber und Abnehmer/Verbraucher ermitteln kann:~~

~~.....
.....~~

~~Gemäß Randnummer 124 der Rahmenregelung ist das betreffende Produkt in der Regel das Produkt des Investitionsvorhabens.¹² Wenn sich das Vorhaben auf ein Zwischenprodukt bezieht und ein signifikanter Anteil dieser Zwischenprodukte nicht auf dem Markt verkauft wird, kann das betreffende Produkt auch das nachgelagerte Produkt sein. Der betreffende Produktmarkt umfasst das jeweilige Produkt und jene Produkte, die vom Verbraucher (wegen der Merkmale des Produkts, seines Preises oder Verwendungszwecks) oder vom Hersteller (aufgrund der Flexibilität der Produktionsanlagen) als seine Substitute angesehen werden.~~

~~Der betreffende Produktmarkt umfasst das betreffende Produkt und seine Substitute auf der Nachfrage- und der Angebotsseite, d. h. die Produkte, die vom Verbraucher (wegen der Merkmale des Produkts, seines Preises und seines Verwendungszwecks) bzw. vom Hersteller (aufgrund der Flexibilität der Produktionsanlagen des Begünstigten und seiner Wettbewerber) als Substitute angesehen werden. Was sind Ihrer Ansicht nach in diesem Fall die relevanten Substitute auf der Nachfrage- und der Angebotsseite? Legen Sie bitte für Ihre Schlussfolgerungen zu diesem Punkt Nachweise vor, die nach Möglichkeit von einem unabhängigen Dritten stammen sollten:~~

¹² Betrifft ein Investitionsvorhaben die Erzeugung mehrerer verschiedener Produkte, so muss für jedes Produkt eine Bewertung vorgenommen werden.

~~2.5.8 Wird aufgrund der Beihilfe durch das Vorhaben eine zusätzliche Produktionskapazität geschaffen?~~

~~ja nein~~

~~Falls ja, geben Sie bitte eine Schätzung der zusätzlich geschaffenen Produktionskapazität (Volumen und Wert) an:~~

~~2.5.9 Bitte machen Sie Angaben zur Leistungsfähigkeit des von der Beihilfe betroffenen Produktmarkts, d. h. dazu, ob der Markt wächst oder sich unterdurchschnittlich entwickelt:~~

~~2.5.10 Wenn sich der Markt, auf den die Beihilfe ausgerichtet ist, unterdurchschnittlich entwickelt, geben Sie bitte an, ob der Markt langfristig betrachtet strukturell rückläufig ist (d. h. schrumpft) oder lediglich in relativen Zahlen rückläufig ist (d. h. immer noch Wachstum aufweist, das aber eine als Bezugsgröße festgelegte Wachstumsrate nicht überschreitet):~~

~~2.5.11 Bei globalen Produktmärkten machen Sie bitte Angaben zu den Auswirkungen der Beihilfe auf die betreffenden Marktstrukturen, um die Leistungsfähigkeit des von der Beihilfe betroffenen Produktmarkts beurteilen zu können, und geben Sie insbesondere an, ob Hersteller im EWR durch die Beihilfe vom Markt verdrängt werden könnten:~~

~~2.5.12 Übermitteln Sie bitte Informationen und Nachweise zum räumlich relevanten Markt des Begünstigten:~~

~~2.5.13 Bitte geben Sie alle Produkte an, die nach Abschluss der Investition hergestellt werden, und geben Sie gegebenenfalls den NACE- oder den CPA-Code an:~~

~~2.5.14 . Geben Sie bitte an, ob diese Produkte andere von dem Begünstigten hergestellte Produkte (auf Ebene der Unternehmensgruppe) ersetzen.~~

~~ja nein~~

~~Falls ja, geben Sie bitte an, welche Produkte ersetzt werden: Falls die ersetzten Produkte nicht am selben Standort hergestellt werden, geben Sie an, wo sie zurzeit hergestellt~~

werden. Beschreiben Sie bitte, welcher Zusammenhang zwischen der ersetzten Produktion und der anstehenden Investition besteht und skizzieren Sie die zeitliche Planung:

.....
.....

2.5.15. Geben Sie bitte an, welche anderen Produkte mit denselben neuen Anlagen (aufgrund der Flexibilität der Produktionsanlage des Beihilfeempfängers) zu geringen oder ohne Zusatzkosten hergestellt werden können:

.....
.....

2.5.16. Erläutern Sie bitte, ob das Vorhaben ein Zwischenprodukt betrifft und ob ein signifikanter Teil der Produktion nicht auf dem Markt (zu Marktbedingungen) verkauft wird. Geben Sie bitte auf der Grundlage der vorstehenden Erläuterung für die Berechnung des Marktanteils und der Kapazitätserhöhung im übrigen Teil dieses Abschnitts an, ob es sich bei dem betreffenden Produkt um das Produkt handelt, das Gegenstand des Vorhabens ist, oder um ein nachgelagertes Produkt:

.....
.....

2.5.17. Um die Marktmacht des Begünstigten beurteilen zu können, machen Sie bitte folgende Angaben zu seiner Marktstellung (über einen bestimmten Zeitraum vor Erhalt der Beihilfe sowie seine zu erwartende Marktstellung nach Abschluss der Investition):

(a) geschätzter Wert und geschätztes Volumen aller Verkäufe des Begünstigten (auf Ebene der Unternehmensgruppe) auf dem relevanten Markt:

.....
.....

(b) geschätzter Wert und geschätztes Volumen aller Verkäufe sämtlicher Hersteller auf dem relevanten Markt. Falls verfügbar, sind Statistiken staatlicher und/oder unabhängiger Stellen beizufügen:

.....
.....

2.5.18. Bitte machen Sie Angaben zu den Marktanteilen des Begünstigten und der Wettbewerber:

.....
.....

2.5.19. Legen Sie bitte eine Analyse zur Struktur des relevanten Marktes vor, in der zum Beispiel auf die Marktkonzentration, etwaige Hindernisse für den Markteintritt, die Nachfragemacht sowie Expansionshemmnisse und Hindernisse für den Marktaustritt eingegangen wird. Legen Sie bitte für Ihre Schlussfolgerungen zu diesem Punkt Nachweise vor, die nach Möglichkeit von einem unabhängigen Dritten stammen sollten:

.....
.....

2.6 Abwägung der positiven und der negativen Auswirkungen der Beihilfe (Abwägungsprüfung)

Die Informationen in diesem Abschnitt beziehen sich auf Abschnitt 3.2.6 (Randnummern 134 bis 141) der Rahmenregelung.

Die Kommission bewertet, ob die positiven Auswirkungen der Beihilfemaßnahme die festgestellten negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbs- und Handelsbedingungen überwiegen. Nur wenn die positiven Auswirkungen die negativen Auswirkungen überwiegen, darf die Kommission die Beihilfemaßnahme als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären. Begegnet die geplante Beihilfe nicht in geeigneter und verhältnismäßiger Weise einem klar ermittelten Marktversagen, werden die negativen verzerrenden Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Regel die positiven Auswirkungen der Maßnahme überwiegen, sodass die Kommission die geplante Beihilfe wahrscheinlich als mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklären wird.

2.6.1. Bitte geben Sie an, wie sich die Beihilfe auf das Erreichen der allgemeinen und spezifischen Ziele der GAP gemäß den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 auswirkt:

Die Beihilfen tragen zur Resilienz im Forstbereich, zur Verbesserung der Gewässerqualität, der Biodiversität und zur Förderung der Grundwasserneubildung bei.

Negative Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel finden nicht statt.

Bitte geben Sie an, zu welchen der Ziele gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 die Beihilfe beiträgt:

Artikel 5 b)

Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris;

Artikel 6 Nr. 1e)

Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft, auch durch Verringerung der Abhängigkeit von Chemikalien;

Artikel 6 Nr. 1f)

Beitrag zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften;

Bitte beachten Sie, dass die Kommission gemäß Randnummer 136 der Rahmenregelung bei der Bewertung der positiven und negativen Auswirkungen der Beihilfe die Auswirkungen der Beihilfe auf das Erreichen der allgemeinen und spezifischen Ziele der GAP gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 berücksichtigt, die abzielen auf die Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, die Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, den Klimaschutz und den Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union sowie die Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten.

2.6.2 Erfüllt die Beihilfe die Bedingungen der einschlägigen Abschnitte von Teil II der Rahmenregelung und hält sie die einschlägigen Beihilfeshöchstintensitäten oder die darin festgelegten Beihilfeshöchstbeträge ein?

ja nein

Bitte nennen Sie den einschlägigen Abschnitt von Teil II der Rahmenregelung:

2.1.4. Beihilfen für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts von Waldökosystemen

2.1.6. Beihilfen für Investitionen in Infrastruktur zur Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung des Forstsektors

2.3. Beihilfen für Waldumwelt- und -klimaleistungen und die Erhaltung von Wäldern

Bitte beachten Sie, dass die Kommission gemäß Randnummer 137 der Rahmenregelung der Auffassung ist, dass bei Beihilfen, die die in den einschlägigen Abschnitten von Teil II festgelegten Bedingungen erfüllen und die Beihilfeshöchstintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge nicht überschreiten, die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel auf ein Minimum begrenzt sind.

2.6.3 Wird die Beihilfe im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2115 kofinanziert oder von der Union finanziert?

ja nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 138 der Rahmenregelung bei staatlichen Beihilfen, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/2115 kofinanziert oder die von der Union finanziert werden, die Kommission vom Vorliegen der entsprechenden positiven Auswirkungen ausgeht.

2.6.4 Wird davon ausgegangen, dass die geförderte Tätigkeit voraussichtlich Umwelt- und/oder Klimaauswirkungen hat?

ja nein

Falls ja, beschreiben Sie bitte die erwarteten Auswirkungen unter Berücksichtigung der in Randnummer 139 der Rahmenregelung aufgeführten Umweltschutzvorschriften und der Standards des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands (GLÖZ) gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115:

Die Maßnahme hat nur positive Umweltauswirkungen

Bitte beachten Sie, dass die Kommission gemäß Randnummer 139 der Rahmenregelung im Falle des Nachweises positiver Umwelt- und Klimaauswirkungen der Beihilfe vom Vorliegen der positiven Auswirkungen dieser Beihilfe ausgeht.

2.6.5 Trägt die Beihilfe dem Verursacherprinzip Rechnung?

ja nein

Bitte legen Sie ausreichende Informationen vor, um nachzuweisen, dass diesem Prinzip Rechnung getragen wird:

Der Empfänger der Beihilfe verpflichtet sich, im gesamten Betrieb die Grundsätze der Guten fachlichen Praxis und die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 als Mindestvoraussetzung für die Ausgleichszahlungen einzuhalten.

Bitte beachten Sie Artikel 11 AEUV, der lautet: „Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.“

2.6.6 Hat die Beihilfe weitere positive Auswirkungen?

ja nein

Falls ja, geben Sie bitte an, welche Politikinstrumente der Union sie widerspiegelt:

europäischer Grüner Deal (COM(2019) 640 final)

Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ (COM(2020) 381)

EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (COM(2013) 0216 final und COM(2021) 82 final)

Mitteilung über die Wiederherstellung nachhaltiger Kohlenstoffkreisläufe (COM(2021) 800 final)

Waldstrategie (COM(2021) 572 final)

Biodiversitätsstrategie (COM(2020) 380 final)

Andere (bitte angeben): ...WRRL

.....

Bitte machen Sie nähere Angaben zu den positiven Auswirkungen der Beihilfe und erläutern Sie, wie die Beihilfe mit dem/den EU-Politikinstrument(en) in Einklang steht:

Alle Maßnahmen tragen zum Schutz der Gewässer, insbesondere des Grundwassers bei und leisten einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 140 der Rahmenregelung in Fällen, in denen es sich bei diesen anderen positiven Auswirkungen um solche handelt, die in Politikinstrumenten der Union festgelegt sind, davon ausgegangen werden kann, dass Beihilfen im Einklang mit diesen Politikinstrumenten der Union solche umfassenderen positiven Auswirkungen haben.

2.6.7 Wird die Beihilfe für Investitionen gewährt?

ja nein

Falls ja, machen Sie bitte Angaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852¹³, auch in Bezug auf den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder andere vergleichbare Methoden.

Die Beihilfe dient dem Klimaschutz, der nachhaltigen Nutzung und Schutz der Wasserressourcen und dem Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.....

2.7 Sonstige Angaben

Beihilfe für Nordirland

2.7.1 Wird die Beihilfe in Nordirland gewährt?

ja nein

~~Fall ja, beachten Sie bitte, dass gemäß Randnummer 28 der Rahmenregelung für Beihilfen in Nordirland Folgendes gilt: Müssen bei einer Maßnahme die Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 erfüllt sein, so sind in der Mitteilung an die Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV die entsprechenden Informationen vorzulegen.~~

~~Bitte füllen Sie neben diesem allgemeinen Fragebogen außerdem für alle Maßnahmen, die unter die Rahmenregelung fallen, den entsprechenden ergänzenden Fragebogen aus.~~

Beihilfen zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten

Gemäß Randnummer 23 der Rahmenregelung kann ein Unternehmen, das aufgrund finanzieller Schwierigkeiten in seiner Existenz bedroht ist, nach Ansicht der Kommission nicht als geeignetes Vehikel zur Verwirklichung anderer politischer Ziele dienen, bis seine Rentabilität gewährleistet ist. In den Fällen, in denen es sich bei dem Begünstigten um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 33 Nummer 63 der Rahmenregelung handelt, werden Beihilfen anhand der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bewertet.

Randnummer 23 der Rahmenregelung sieht jedoch bestimmte Ausnahmen vom Grundsatz vor, Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten keine staatlichen Beihilfen zu gewähren.

2.7.2 Wird die Beihilfe zum Ausgleich von Schäden gewährt, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse gemäß Teil II Abschnitte 1.2.1.1 und 2.1.3 der Rahmenregelung entstanden sind?

ja nein

Falls ja, beachten Sie bitte, dass gemäß Randnummer 23 der Rahmenregelung der Grundsatz, Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten keine staatlichen Beihilfen zu

¹³ [EUR-Lex - 32020R0852 - DE - EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/lexuri/ui.do?uri=CELEX:32020R0852-DE).

gewähren, nicht gilt, sofern die Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

2.7.3 Wird die Beihilfe zum Ausgleich von Schäden gewährt, die durch ein Schadensereignis gemäß Teil II Abschnitte 1.2.1.2, 1.2.1.3, 1.2.1.5, 2.1.3, 2.8.1 oder 2.8.5 der Rahmenregelung verursacht wurden?

ja nein

Falls ja, beachten Sie bitte, dass gemäß Randnummer 23 der Rahmenregelung der Grundsatz, Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten keine staatlichen Beihilfen zu gewähren, nicht für Beihilfen zum Ausgleich von Verlusten oder Schäden gilt, sofern diese Verluste oder Schäden durch die in Teil II Abschnitte 1.2.1.2, 1.2.1.3, 1.2.1.5, 2.1.3, 2.8.1 oder 2.8.5 der Rahmenregelung genannten Schadensereignisse verursacht wurden.

~~2.7.4 Wird die Beihilfe für eine der folgenden Gruppen von Beihilfen gewährt?~~

~~Beihilfen für die Entfernung und Beseitigung von Falltieren gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.4 der Rahmenregelung;~~

~~Beihilfen für Maßnahmen zur Vorbeugung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen und Pflanzenschädlingen gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.3 Randnummern 370 und 371 der Rahmenregelung.~~

~~Falls ja, beachten Sie bitte, dass gemäß Randnummer 23 der Rahmenregelung die wirtschaftliche Situation eines Unternehmens aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und aufgrund der Notsituation bei diesen Arten von Beihilfen unberücksichtigt bleibt. Daher findet der Grundsatz, Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten keine staatlichen Beihilfen zu gewähren, keine Anwendung auf solche Beihilfen.~~

~~2.7.5 Wird die Beihilfe für eine der folgenden Gruppen von Beihilfen gewährt?~~

~~Informationsmaßnahmen gemäß Teil II Abschnitt 1.1.10.1 und Abschnitt 2.4 der Rahmenregelung;~~

~~Absatzförderungsmaßnahmen generischer Art gemäß Teil II Abschnitt 1.3.4 der Rahmenregelung.~~

~~Falls ja, beachten Sie bitte, dass gemäß Randnummer 23 der Rahmenregelung der Grundsatz, Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten keine staatlichen Beihilfen zu gewähren, nicht gilt.~~

Beihilfen zugunsten eines Unternehmens, das einer Rückforderungsanordnung nicht nachgekommen ist

2.7.6 Wird die Beihilfe einem Unternehmen gewährt, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist?

ja nein

Falls ja, beachten Sie bitte, dass diese Beihilfe nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden kann, es sei denn, eine der beiden nachstehenden Ausnahmen greift.

2.7.7 Wird die Beihilfe zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, im Sinne von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV gewährt?

ja nein

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass Randnummer 25 der Rahmenregelung keine Anwendung findet.

2.7.8 Wird die Beihilfe für die Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.3 Randnummern 370 und 371 gewährt?

ja nein

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass Randnummer 25 der Rahmenregelung keine Anwendung findet.

Evaluierung von Beihilferegelungen

2.7.1 Bitte geben Sie an, ob die Beihilferegelung eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: **Diese Beihilferegelung unterliegt keiner Evaluierungspflicht gem. Randnummer 639 ff. Rahmenregelung, weil die dort genannten Kriterien nicht erfüllt sind.**

2.7.2

a) die Regelungen hat eine Mittelausstattung oder verbuchte Ausgaben von mehr als 150 Mio. EUR in einem Jahr oder mehr als 750 Mio. EUR während ihrer Gesamtlaufzeit, d. h. der kombinierten Laufzeit der Regelung und etwaiger Vorgängerregelungen mit ähnlichem Ziel für ein ähnliches geografisches Gebiet;

b) die Regelung weist neuartige Merkmale auf;

c) die Regelung betrifft wesentliche marktbezogene, technische oder rechtliche Veränderungen.

Falls einer der oben genannten Punkte zutrifft, machen Sie bitte nähere Angaben:

.....
.....

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 640 der Rahmenregelung eine Ex-post-Evaluierung verlangt werden kann für Regelungen, die eine hohe Mittelausstattung oder neuartige Merkmale aufweisen, oder wenn wesentliche marktbezogene, technische oder rechtliche Veränderungen vorgesehen sind. Ab dem 1. Januar 2023 wird eine Evaluierung in jedem Fall verlangt für Regelungen mit einer Mittelausstattung oder verbuchten Ausgaben von mehr als 150 Mio. EUR in einem Jahr oder mehr als 750 Mio. EUR während ihrer Gesamtlaufzeit, d. h. der kombinierten Laufzeit der Regelung und etwaiger Vorgängerregelungen mit ähnlichem Ziel für ein ähnliches geografisches Gebiet. In Anbetracht der Evaluierungsziele und zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwands für die Mitgliedstaaten werden Ex-post-Evaluierungen ab dem 1. Januar 2023 nur bei Beihilferegelungen mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als drei Jahren verlangt.

Bitte bestätigen Sie, dass der Mitgliedstaat die Ex-post-Evaluierung im Einklang mit den Randnummern 642 bis 646 der Rahmenregelung erforderlichenfalls durchführen wird:

ja nein

Sonstige Angaben

Bitte übermitteln Sie alle weiteren Angaben, die Sie für die ordnungsgemäße Würdigung der angemeldeten Beihilfemaßnahme für wichtig/erforderlich halten:

.....
.....

2. ERGÄNZENDER FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR DEN FORSTSEKTOR

Dieser Fragebogen ist für die Anmeldung von staatlichen Beihilfen¹⁴ für Maßnahmen im Forstsektor gemäß Teil II Kapitel 2 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (im Folgenden „Rahmenregelung“) zu verwenden.

Bitte füllen Sie neben dem vorliegenden Fragebogen den allgemeinen Fragebogen¹⁵ für die Anmeldung staatlicher Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten zu den allgemeinen Förderbedingungen für staatliche Beihilfen und je nach Art der Beihilfe den Fragebogen/die Fragebögen zum Forstsektor 2.1 bis 2.9 aus¹⁶.

Falls Beihilfen für den Forstsektor gemäß den Unionsvorschriften gewährt werden sollen, die entweder alle Sektoren in gleicher Weise oder Handel und Industrie betreffen, verwenden Sie bitte für die Anmeldung einer staatlichen Beihilfemaßnahme das jeweilige Anmeldeformular für diese Sektoren.

1. ALLGEMEINE FÖRDERKRITERIEN

1.1. Wird die Beihilfe im Rahmen eines Strategieplans im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/2115¹⁷ gewährt?

ja nein

Falls ja, beantworten Sie bitte die folgenden Fragen.

¹⁴ Wir weisen darauf hin, dass nur Maßnahmen, die der Definition und Auslegung des Begriffs der staatlichen Beihilfe in der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe entsprechen, anzumelden sind. Maßnahmen, bei denen nicht sicher ist, dass sie die Voraussetzungen einer staatlichen Beihilfe erfüllen, können der Europäischen Kommission zur Bewertung vorgelegt werden. Bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie alle Kriterien einer staatlichen Beihilfe erfüllen.

¹⁵ Diese Anforderung gilt nicht für Beihilfen, die im Rahmen eines Strategieplans im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt werden.

¹⁶ Diese Anforderung gilt nicht für Beihilfen, die im Rahmen eines Strategieplans im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt werden.

¹⁷ [EUR-Lex - 32021R2115 - DE- EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

Falls nein und falls die Beihilfe ausschließlich aus nationalen Mitteln finanziert wird, füllen Sie bitte den allgemeinen Fragebogen (Teil I Kapitel 3 der Rahmenregelung) und den/die spezifische(n) Fragebogen/Fragebögen zu den Abschnitten 2.1 bis 2.9 dieser Rahmenregelung aus.

1.2. Bitte geben Sie den einschlägigen Strategieplan und die Maßnahme an, in deren Rahmen die Beihilfe gewährt wird:

Strategieplan:

Maßnahme:

1.3. Wird die Beihilfe für Betriebskapital gewährt?

ja nein

Falls ja, wird eine solche Beihilfe in Form eines Finanzierungsinstrumentes gewährt?

ja nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 499 Buchstabe b der Rahmenregelung Beihilfen für Betriebskapital nur gewährt werden dürfen, wenn sie in Form von Finanzierungsinstrumenten gewährt werden.

Bitte geben Sie das/die verwendete(n) Finanzierungsinstrument(e) an:

.....
.....

1.4. Wird die Beihilfe als Betriebsbeihilfe gewährt?

ja nein

Falls ja, beachten Sie bitte, dass solche Beihilfen gemäß Randnummer 499 Buchstabe c der Rahmenregelung nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können, wenn sie im einschlägigen Unionsrecht ausdrücklich vorgesehen sind.

Wenn dies der Fall ist, nennen Sie bitte die betreffenden Rechtsvorschriften der Union:

.....
.....

- 1.5. Steht die Beihilfe Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 Nummer 63 der Rahmenregelung offen?

ja nein

Falls ja, sei darauf hingewiesen, dass die Kommission gemäß Randnummer 23 der Rahmenregelung der Auffassung ist, dass ein Unternehmen, das aufgrund finanzieller Schwierigkeiten in seiner Existenz bedroht ist, nicht als geeignetes Vehikel zur Verwirklichung anderer politischer Ziele dienen kann, bis seine Rentabilität gewährleistet ist. Eine solche Beihilfe muss daher im Einklang mit den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten erfolgen, sofern die Beihilfe nicht von der Anmeldepflicht freigestellt ist.

- 1.6. Steht die Beihilfe Unternehmen offen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind?

ja nein

Falls ja, beachten Sie bitte, dass eine solche Beihilfe nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden kann.

- 1.7. Ist die Beihilfe auf Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien ausgerichtet?

ja **nein**

Falls ja, beachten Sie bitte, dass solche Beihilfen gemäß Randnummer 496 der Rahmenregelung vom Anwendungsbereich von Teil II Kapitel 2 der Rahmenregelung ausgenommen sind, da sie mit den Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022¹⁸ im Einklang stehen müssen, mit Ausnahme von Beihilfen im Zusammenhang mit der Nutzung von Holz als Rohstoff oder Energiequelle, die gemäß Randnummer 529 der Rahmenregelung auf alle der industriellen Verarbeitung vorangehenden Arbeitsvorgänge beschränkt sein müssen, oder sofern sie nicht von der Anmeldepflicht freigestellt sind.

¹⁸ [EUR-Lex – C:2022:080:TOC – DE – EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/lexuri/cs/cs/2022/080/TOC-DE-EUR-Lex/europa.eu)

1.8. Entspricht die Beihilfe den Zielen und sämtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2115, einschließlich über die Begünstigten, sowie etwaiger auf der Grundlage dieser Verordnung erlassener Durchführungs- und delegierter Rechtsakte?

ja nein

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission Beihilfen für den Forstsektor nur dann als mit dem Binnenmarkt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV vereinbar erklärt, wenn die Beihilfe die Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, ausgenommen für Maßnahmen gemäß Teil II Kapitel 2 Abschnitte 2.8 und 2.9 der Rahmenregelung, erfüllt.

1.9. Bitte bestätigen Sie, dass die Beihilfe nicht für Holzwirtschaftsbetriebe bestimmt ist.

ja nein

2. BEIHILFEART

2.1. Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und zur Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

Bitte Fragebogen 2.1. ausfüllen.

2.2. Beihilfen für gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen in Waldgebieten ergeben

Bitte Fragebogen 2.2. ausfüllen.

2.3. Beihilfen für Waldumwelt- und -klimaleistungen und die Erhaltung von Wäldern

Bitte Fragebogen 2.3. ausfüllen.

2.4. Beihilfen für Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen im Forstsektor

Bitte Fragebogen 2.4. ausfüllen.

2.5. Beihilfen für Beratungsdienste im Forstsektor

Bitte Fragebogen 2.5. ausfüllen.

2.6. Beihilfen für die Zusammenarbeit im Forstsektor

Bitte Fragebogen 2.6. ausfüllen.

2.7. Gründungsbeihilfen für Erzeugergruppierungen und -organisationen im Forstsektor

Bitte Fragebogen 2.7. ausfüllen.

2.8. Andere Beihilfen für den Forstsektor mit Umwelt-, Schutz- und Freizeitzielen

Bitte Fragebogen 2.8. ausfüllen.

2.9. Auf die Beihilfemaßnahmen für den Agrarsektor abgestimmte Beihilfen für den Forstsektor

Bitte füllen Sie Fragebogen 2.9 aus.

SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie hier bitte gegebenenfalls sonstige Angaben, die für die Würdigung der betreffenden Maßnahme von Belang sind.

.....

2.1.
**ERGÄNZENDER FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR INVESTITIONEN IN DIE
ENTWICKLUNG VON WALDGEBIETEN UND ZUR VERBESSERUNG DER
LEBENSFÄHIGKEIT VON WÄLDERN**

Dieser Fragebogen ist für staatliche Beihilfen für Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und die Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern gemäß Teil II Abschnitt 2.1 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (im Folgenden „Rahmenregelung“) zu verwenden.

1. Bitte bestätigen Sie, dass für Folgendes keine Beihilfe gewährt wird:

- a) Betriebskapital;
- b) Erwerb von Zahlungsansprüchen;
- c) Erwerb von Flächen, und zwar für den Betrag, der 10 % der gesamten beihilfefähigen Kosten für das betreffende Vorhaben übersteigt, mit Ausnahme des Erwerbs von Flächen zur Erhaltung der Umwelt und zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden; in diesen Fällen kann ein höherer Beihilfesatz als 10 % gewährt werden;
- d) Schuldzinsen, außer in Bezug auf Finanzhilfen in Form von Zinszuschüssen oder Garantientgeltbeiträgen.

2. Bitte geben Sie an, ob die Beihilfe Folgendes betrifft:

Beihilfen für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern (Abschnitt 2.1.1 der Rahmenregelung)

1. Bitte geben Sie an, ob die beihilfefähigen Kosten Folgendes betreffen:

- a) die Aufforstung und Anlage von Wäldern auf:
 - landwirtschaftlichen Flächen,
 - nichtlandwirtschaftlichen Flächen;
- b) eine jährliche Hektarprämie zum Ausgleich landwirtschaftlicher Einkommensverluste und zur Deckung der Erhaltungskosten, einschließlich früher oder später Läuterungen, während eines vom Mitgliedstaat festzulegenden Höchstzeitraums.

Bitte machen Sie nähere Angaben zu den Beihilfebeträgen, den Berechnungsmethoden und dem Höchstzeitraum für die Gewährung der Beihilfe in Form einer jährlichen Hektarprämie:

.....
.....

-
2. Bitte bestätigen Sie, dass für die Anpflanzung von Bäumen für den Niederwaldbetrieb mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen oder schnellwachsenden Bäumen für die Energieerzeugung und für Investitionen in Aufforstung, die nicht mit den Klima- und Umweltzielen und den in den gesamteuropäischen Leitlinien für Aufforstung und Wiederaufforstung¹⁹ entwickelten Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Einklang stehen, keine Beihilfen gewährt werden:

ja nein

3. Bitte bestätigen Sie, dass die gepflanzten Arten an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebiets angepasst sind und bestimmte Mindestumweltanforderungen erfüllen:

ja nein

4. Bitte bestätigen Sie und weisen Sie anhand einer Beschreibung mit zusätzlichen Informationen nach, dass die Beihilfe die folgenden Mindestumweltanforderungen erfüllt:

a) bei der Auswahl der anzupflanzenden Arten, der Flächen und der anzuwendenden Methoden sind eine ungeeignete Aufforstung von empfindlichen Lebensräumen wie Torfflächen und Feuchtgebieten sowie negative Auswirkungen auf Gebiete von hohem ökologischen Wert, einschließlich Gebieten, in denen Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert betrieben wird, zu vermeiden. In ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG²⁰ und der Richtlinie 2009/147/EG²¹ sind nur Aufforstungsmaßnahmen gestattet, die mit den Bewirtschaftungszielen für die betreffenden Gebiete übereinstimmen und von der für die Umsetzung von Natura 2000 zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats genehmigt wurden;

b) bei der Auswahl der Arten, Sorten, Ökotypen und der Herkunft von Bäumen ist der notwendigen Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und Naturkatastrophen sowie den pedologischen und hydrologischen Gegebenheiten in dem betreffenden Gebiet und dem potenziellen invasiven Charakter der Arten unter den von den Mitgliedstaaten umschriebenen lokalen Bedingungen Rechnung zu tragen. Der Begünstigte ist verpflichtet, den Wald zumindest während des Zeitraums zu schützen und zu pflegen, für den die Prämie zum Ausgleich landwirtschaftlicher Einkommensverluste und der Erhaltungskosten gezahlt wird. Dies umfasst Pflegemaßnahmen und gegebenenfalls Durchforstungs- oder Weidemaßnahmen im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Waldes und zur Regulierung der Konkurrenz durch krautige Vegetation sowie zur Vermeidung der Ansammlung von Brände begünstigendem Unterholz. Die Mitgliedstaaten müssen eine Mindest- und Höchstdauer festlegen, die für das Fällen von schnellwachsenden Arten einzuhalten ist. Die Mindestdauer darf nicht weniger als acht Jahre und die Höchstdauer nicht mehr als 20 Jahre betragen;

¹⁹ Verabschiedet von der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa am 12. und 13. November 2008

(<https://foresteurope.org/wp-content/uploads/2016/08/Pan-EuropeanAfforestationReforestationGuidelines.pdf>).

²⁰ [EUR-Lex - 31992L0043 - DE- EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

²¹ [EUR-Lex - 32009L0147 - DE- EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

- c) in Fällen, in denen wegen schwieriger Boden-, Umwelt- und Klimabedingungen, einschließlich Umweltzerstörung, nicht davon ausgegangen werden kann, dass durch die Anpflanzung mehrjähriger holziger Arten die gemäß den geltenden nationalen Rechtsvorschriften festgelegte Bewaldungsdichte erreicht wird, kann der betreffende Mitgliedstaat dem Begünstigten gestatten, eine Vegetationsdecke aus anderen Gehölzpflanzen anzulegen, z. B. an die örtlichen Bedingungen angepasste Sträucher oder Büsche. Der Begünstigte muss für die Pflege und den Schutz dasselbe Niveau wie bei Wäldern gewährleisten;
- d) im Fall von Aufforstungsmaßnahmen, bei denen die Größe der entstandenen Wälder einen bestimmten von den Mitgliedstaaten festzulegenden Schwellenwert überschreitet, muss das Vorhaben eine der beiden folgenden Maßnahmen umfassen:
 - i) Anpflanzung ökologisch angepasster Arten und/oder klimaresistenter Arten in der biogeografischen Region, von denen gemäß einer Bewertung der Auswirkungen keine Gefahr für die Biodiversität und Ökosystemleistungen ausgeht und die keine nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben, oder
 - ii) Anpflanzung von Mischbeständen mit mindestens 10 % Laubbäumen pro Waldfläche oder mindestens drei Baumarten oder -sorten, wobei der Anteil der am wenigsten vorkommenden Baumart oder -sorte mindestens 10 % der Waldfläche ausmachen muss.

5. Bitte nennen Sie die Beihilfeintensität:

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 508 der Rahmenregelung die Beihilfeintensität nicht mehr als 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen darf.

Beihilfen für die Einrichtung, Regeneration oder Erneuerung von Agrarforstsystemen (Abschnitt 2.1.2 der Rahmenregelung)

1. Bitte bestätigen Sie, dass die Beihilfen für die Einrichtung von Agrarforstsystemen gemäß Randnummer 33 Nummer 10 der Rahmenregelung gewährt werden können:

- ja nein

Bitte beschreiben Sie die Beihilfemaßnahme:

.....

2. Bitte geben Sie an, ob die beihilfefähigen Kosten Folgendes betreffen:

- a) die Einrichtung, Regeneration oder Erneuerung eines Agrarforstsystems;
- b) eine jährliche Hektarprämie zur Deckung der Erhaltungskosten.

3. Bitte geben Sie die Dauer des Höchstzeitraums für eine jährliche Hektarprämie zur Deckung der Erhaltungskosten an:

.....

4. Bitte nennen Sie die Beihilfeintensität:

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 513 der Rahmenregelung die Beihilfe nicht mehr als 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen darf.

5. Bitte geben Sie die Mindest- und Höchstzahl der je Hektar zu pflanzenden Bäume an und weisen Sie nach, dass dabei die örtlichen Boden-, Klima- und Umweltverhältnisse, die Waldbaumarten und die Notwendigkeit, die nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicherzustellen, berücksichtigt werden:

.....
.....

Beihilfen für die Vorbeugung gegen Schäden und die Wiederherstellung von Wäldern nach Waldbränden

(Abschnitt 2.1.3. der Rahmenregelung)

1. Bitte geben Sie an, ob die beihilfefähigen Kosten Folgendes betreffen:

- a) die Einrichtung einer schützenden Infrastruktur (im Fall von Waldbrandschutzstreifen können auch die Erhaltungskosten gedeckt werden);

Bitte bestätigen Sie, dass für mit der Landwirtschaft zusammenhängende Tätigkeiten in Gebieten, für die Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen gemäß Teil II Abschnitt 1.1.4 der Rahmenregelung gelten, keine Beihilfen gewährt werden:

- ja nein

- b) örtliche vorbeugende Aktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder andere natürliche Gefahren, einschließlich der Kosten für den Einsatz von Weidetieren und den Transport der Tiere;

- c) die Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden, Schädlingen, invasiven gebietsfremden Arten und Krankheiten sowie Kommunikationsausrüstung;

- d) die Wiederherstellung des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden durch Waldbrände, Naturkatastrophen, einer Naturkatastrophe gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, sonstige widrige Witterungsverhältnisse, Pflanzenschädlinge, invasive gebietsfremde Arten, Katastrophenereignisse und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel.

Bitte bestätigen Sie, dass, wenn Schäden durch einer Naturkatastrophe gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, Pflanzenschädlinge oder invasive gebietsfremde Arten mit dem Klimawandel in Verbindung gebracht werden können, sich die Begünstigten bemühen, in die Wiederherstellungsmaßnahmen auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu integrieren, um die Schäden und Verluste durch ähnliche Ereignisse in der Zukunft zu minimieren:

- ja nein

e) Kosten für Investitionen im Zusammenhang mit der Gesunderhaltung von Wäldern.

2. Bitte bestätigen Sie, dass bei Beihilfen für die Wiederherstellung des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden durch Waldbrände, Naturkatastrophen, einer Naturkatastrophe gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, sonstige widrige Witterungsverhältnisse, Pflanzenschädlinge, invasive gebietsfremde Arten, Katastrophenereignisse und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel die zuständige Behörde des Mitgliedstaats förmlich anerkannt hat, dass mindestens eines der in Frage 1 Buchstabe d genannten Ereignisse eingetreten ist, und dass die Begünstigten einen Nachweis über geeignete Risikomanagementinstrumente vorgelegt haben, um das potenzielle Auftreten des Schadensereignisses in Zukunft gegebenenfalls zu verhindern:

ja nein

3. Bei Beihilfen für die Vorbeugung von Waldschäden durch Pflanzenschädlinge oder invasive gebietsfremde Arten liefern Sie bitte wissenschaftliche Nachweise für die Gefahr des Auftretens von Pflanzenschädlingen oder invasiven gebietsfremden Arten und die Anerkennung dieser Gefahr durch öffentliche wissenschaftliche Organisationen. Bitte übermitteln Sie gegebenenfalls ein Verzeichnis der Schadorganismen, die zu einem Pflanzenschädling werden können:

.....
.....

4. Bitte bestätigen Sie, dass die geförderten Vorhaben, die mit Schäden durch Waldbrände oder biotische Schadfaktoren im Zusammenhang stehen, mit dem vom Mitgliedstaat erstellten Waldschutzplan und insbesondere mit den im Plan vorgesehenen Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Schäden und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern in Einklang stehen:

ja nein

5. Bitte bestätigen Sie, dass für Beihilfen zur Vorbeugung gegen Waldbrände nur Waldgebiete infrage kommen, die im Waldschutzplan des Mitgliedstaats enthalten sind:

ja nein

6. Bitte bestätigen Sie, dass für Einkommensverluste infolge von Waldbränden, Naturkatastrophen, einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, sonstigen widrigen Witterungsverhältnissen, Pflanzenschädlingen, invasiven gebietsfremden Arten, Katastrophenereignissen und Ereignissen im Zusammenhang mit dem Klimawandel keine Beihilfen gewährt werden:

ja nein

7. Bitte nennen Sie die Beihilfeintensität:

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 521 der Rahmenregelung die Beihilfe nicht mehr als 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen darf.

Gemäß Randnummer 522 der Rahmenregelung sind die zur Deckung der beihilfefähigen Kosten gemäß Randnummer 515 Buchstabe d der Rahmenregelung gewährten Beihilfen und sonstige vom Begünstigten erhaltene Zahlungen, einschließlich der Zahlungen im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolice für dieselben beihilfefähigen Kosten auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt.

8. Werden Maßnahmen getroffen, um eine Überkompensation auszuschließen und insbesondere sicherzustellen, dass die zur Deckung der beihilfefähigen Kosten gemäß Randnummer 515 Buchstabe d der Rahmenregelung gewährte Beihilfe und sonstige vom Beihilfeempfänger erhaltene Zahlungen, einschließlich der Zahlungen im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolicen, für dieselben beihilfefähigen Kosten auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt sind?

ja nein

9. Bitte beschreiben Sie die im vorstehenden Abschnitt genannten Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine Überkompensation zu vermeiden:

.....
.....

Beihilfen für Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts von Waldökosystemen

(Abschnitt 2.1.4 der Rahmenregelung)

1. Bitte geben Sie an, ob die beihilfefähigen Kosten Folgendes betreffen:

- Investitionen zur Einhaltung der Umweltverpflichtungen im Hinblick auf die Erbringung von Ökosystemleistungen;
- Investitionen zur Steigerung des Freizeitwertes von Wäldern und bewaldeten Flächen in dem betreffenden Gebiet;
- Investitionen zur Verbesserung des Potenzials der Ökosysteme zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung daran.

Bitte beschreiben Sie etwaige langfristige wirtschaftliche Vorteile:

Die Trinkwassergewinnung aus Talsperren des Oberharzes wird durch Eintrag von Sedimenten infolge von Erosionsvorgängen aus den überwiegend forstlich genutzten Berghängen erheblich beeinträchtigt. Schwebstoffe können die Trinkwasseraufbereitung behindern und zu hygienischen Mängeln führen.

Bitte nennen Sie die Beihilfeintensität: Die Beihilfe ist auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt.....

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 525 der Rahmenregelung die Beihilfe nicht mehr als 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen darf.

Beihilfen für Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse

(Abschnitt 2.1.5 der Rahmenregelung)

1. Bitte geben Sie die beihilfefähigen Kosten an:

- a) Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials:
- i) Investitionen in boden- und ressourcenfreundliche Erntemaschinen und -verfahren;
- ii) sonstige Investitionen;

-
- b) Investitionen im Zusammenhang mit der Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die eine Steigerung des Werts dieser Erzeugnisse bewirken.

2. Bitte beschreiben Sie die Maßnahme näher:

.....
.....

3. Bei Investitionen im Zusammenhang mit der Verbesserung des wirtschaftlichen Werts der Wälder begründen Sie diese bitte anhand der erwarteten Verbesserungen der Wälder am Beispiel eines oder mehrerer Betriebe und geben Sie an, ob sie Investitionen in boden- und ressourcenfreundliche Erntemaschinen und -verfahren umfassen:

.....
.....

4. Sind Investitionen im Zusammenhang mit der Nutzung von Holz als Rohstoff oder Energiequelle auf alle der industriellen Verarbeitung vorangehenden Arbeitsvorgänge beschränkt?

- ja nein

5. Bitte geben Sie die Beihilfeshöchstintensität an:

- a) ...% des Betrags der beihilfefähigen Kosten;
- b)% der beihilfefähigen Kosten in den Gebieten in äußerster Randlage oder auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres;
- c)% der beihilfefähigen Kosten für Investitionen im Zusammenhang mit einem oder mehreren der spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele, auf die in Artikel 73 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2021/2115²² verwiesen wird.

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 530 der Rahmenregelung die Beihilfe nicht mehr als 65 % des Betrags der beihilfefähigen Kosten betragen darf. Sie kann bei Investitionen in Gebieten in äußerster Randlage oder auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres sowie bei Investitionen im Zusammenhang mit einem oder mehreren der spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele, auf die in Artikel 73 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2021/2115 verwiesen wird, auf maximal 80 % angehoben werden.

 **Beihilfen für Investitionen in Infrastruktur zur Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung des Forstsektors**

²² [EUR-Lex - 32021R2115 - DE- EUR-Lex \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/lexuris/ui/entry.do?entryId=32021R2115)

(Abschnitt 2.1.6 der Rahmenregelung)

1. Bitte geben Sie die beihilfefähigen Kosten an:

- i) materielle Vermögenswerte
- ii) immaterielle Vermögenswerte

im Zusammenhang mit Infrastruktur zur Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung von Wäldern, einschließlich der Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen, der Flurbereinigung und Bodenverbesserung, der Digitalisierung in der Forstwirtschaft, der Einrichtung von Zwischenlagern und der Versorgung mit nachhaltiger Energie, der Energieeffizienz, der Wasserversorgung und Wassereinsparung sowie des Einsatzes von Tieren anstelle von Maschinen.

2. Bitte geben Sie an, was die Investitionen in Infrastruktur betreffen:

- a) Entwicklung von Wäldern;
- b) Modernisierung von Wäldern;
- c) Anpassung von Wäldern.

3. Bitte geben Sie an, was die Investitionen in Infrastruktur umfassen:

- a) Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen;
- b) Flurbereinigung und Bodenverbesserung;
- c) Digitalisierung in der Forstwirtschaft;
- d) Einrichtung von Zwischenlagern;
- e) Versorgung mit nachhaltiger Energie, Energieeffizienz, Wasserversorgung und Wassereinsparung;
- f) Einsatz von Tieren anstelle von Maschinen.

4. Bitte beschreiben Sie die Maßnahme näher:

Die Trinkwassergewinnung aus Talsperren des Oberharzes wird durch Eintrag von Sedimenten infolge von Erosionsvorgängen aus den überwiegend forstlich genutzten Berghängen erheblich beeinträchtigt. Schwebstoffe können die Trinkwasseraufbereitung behindern und zu hygienischen Mängeln führen.

Es werden besonders schonende nicht produktive investive Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. Veränderung von Rückewegen parallel zum Hang) gefördert.

.....
.....;

5. Bitte nennen Sie die Beihilfeintensität:

- 100% der beihilfefähigen Kosten von nichtproduktiven Investitionen, Investitionen, die ausschließlich der Verbesserung des ökologischen Werts von Wäldern dienen, und Investitionen für Forstwege, die der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich sind und zur Multifunktionalität der Wälder beitragen.

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 533 der Rahmenregelung bei nichtproduktiven Investitionen, Investitionen, die ausschließlich der Verbesserung des ökologischen Werts von Wäldern dienen, und Investitionen für Forstwege, die der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich sind und zur Multifunktionalität der Wälder

beitragen, die Beihilfeintensität nicht mehr als 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen darf.

-% der beihilfefähigen Kosten für Investitionen in den Gebieten in äußerster Randlage oder auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres.

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 534 der Rahmenregelung die Beihilfeintensität bei Investitionen in Gebieten in äußerster Randlage oder auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres nicht mehr als 80 % betragen darf.

-% der beihilfefähigen Kosten für Investitionen im Zusammenhang mit einem oder mehreren der spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele, auf die in Artikel 73 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2021/2115 verwiesen wird.

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 534 der Rahmenregelung die Beihilfeintensität bei Investitionen im Zusammenhang mit einem oder mehreren der spezifischen umwelt- und klimabezogenen Ziele, auf die in Artikel 73 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2021/2115 verwiesen wird, nicht mehr als 80 % der beihilfefähigen Kosten betragen darf.

- % der beihilfefähigen Kosten.

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 535 der Rahmenregelung in allen anderen Fällen die Beihilfeintensität nicht mehr als 65 % der beihilfefähigen Kosten betragen darf.

6. Werden Investitionen zur Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen gefördert, so geben Sie bitte die durchschnittliche Dichte des Waldwege-/Forststraßen-Netzes in dem betreffenden Gebiet vor und nach der Investition an (in m/ha):
.....

Beihilfen für Investitionen zur Erhaltung des Kultur- und Naturerbes in Wäldern (Abschnitt 2.1.7 der Rahmenregelung)

1. Bitte bestätigen Sie, dass die Beihilfen für Kultur- und Naturerbe in Form von Naturlandschaften und Gebäuden gewährt werden, das von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats förmlich als Kultur- oder Naturerbe anerkannt ist:

- ja nein

2. Bitte geben Sie die beihilfefähigen Kosten an:

Investitionen in materielle Vermögenswerte;

bauliche Eigenleistungen.

3. Bitte nennen Sie die Beihilfeintensität:

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 539 der Rahmenregelung die Beihilfe für Investitionen in materielle Vermögenswerte nicht mehr als 100 % der beihilfefähigen Kosten betragen darf.

4. Bitte geben Sie den Beihilfebetrug für bauliche Eigenleistungen an:

Bitte beachten Sie, dass die Beihilfe für bauliche Eigenleistungen gemäß Randnummer 539 der Rahmenregelung auf 10 000 EUR pro Jahr begrenzt sein muss.

**Beihilfen für Finanzbeiträge zu Fonds auf Gegenseitigkeit in der Forstwirtschaft
(Abschnitt 2.1.8 der Rahmenregelung)**

1. Bitte bestätigen Sie, dass die Beihilfe im Forstsektor tätigen Unternehmen gewährt wird:

ja nein

2. Wurde der Fonds auf Gegenseitigkeit von der zuständigen Behörde nach nationalem Recht zugelassen?

ja nein

3. Verfolgt der Fonds auf Gegenseitigkeit bei den Einzahlungen in den und Auszahlungen aus dem Fonds ein transparentes Vorgehen?

ja nein

4. Hat der Fonds auf Gegenseitigkeit klare Regeln für die Zuweisung der Verantwortung für etwaige Schulden?

ja nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 542 der Rahmenregelung die Fragen 2, 3 und 4 des Fragebogens bejaht werden müssen, damit die Kommission die Beihilfe genehmigt.

5. Wurden Regeln für die Errichtung und Verwaltung des Fonds auf Gegenseitigkeit festgelegt, insbesondere für die Gewährung der Ausgleichszahlungen sowie für die Verwaltung und Überwachung der Einhaltung dieser Regeln?

ja nein

6. Sehen die Fondsregelungen bei Fahrlässigkeit seitens des Unternehmens Sanktionen vor?

ja nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 543 der Rahmenregelung die Fragen 5 und 6 des Fragebogens bejaht werden müssen, damit die Kommission die Beihilfe genehmigen kann.

7. Bitte geben Sie an, welche Schäden durch den Fonds auf Gegenseitigkeit gedeckt werden, für den eine Teilfinanzierung der Finanzbeiträge im Rahmen der angemeldeten Beihilfemaßnahme vorgesehen ist:

durch Waldbrände verursachte Schäden;

durch Naturkatastrophen verursachte Schäden;

Schäden, die durch einer Naturkatastrophe gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse oder sonstige widrige Witterungsverhältnisse verursacht wurden;

Schäden, die durch Pflanzenschädlinge oder invasive gebietsfremde Arten verursacht wurden;

Schäden, die durch Katastrophenereignisse und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel gemäß Randnummer 514 der Rahmenregelung verursacht wurden;

durch geschützte Tiere verursachte Waldschäden gemäß Abschnitt 2.8.5 der Rahmenregelung;

durch Umweltvorfälle verursachte Schäden.

8. Bitte bestätigen Sie, dass bei Finanzbeiträgen zu Fonds auf Gegenseitigkeit, mit denen Ausgleichszahlungen für durch Umweltvorfälle verursachte Schäden gewährt werden, der aufgetretene Umweltvorfall von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats förmlich als solcher anerkannt wird:

ja nein

Falls ja, hat der Mitgliedstaat im Voraus Kriterien aufgestellt, nach denen die förmliche Anerkennung eines solchen Ereignisses als gewährt gilt?

ja nein

Falls ja, machen Sie bitte nähere Angaben zu diesen im Voraus aufgestellten Kriterien:

.....
.....

9. Bitte geben Sie die beihilfefähigen Kosten an:

- Die Finanzbeiträge zu Fonds auf Gegenseitigkeit, mit denen Waldbesitzer und Waldbewirtschafter für Schäden gemäß Frage 7 dieses Fragebogens Ausgleichszahlungen gewährt werden, die sich auf Beträge beziehen, die durch den Fonds auf Gegenseitigkeit als finanzielle Entschädigung an Unternehmen, die im Forstsektor tätig sind, ausgezahlt werden.

Bitte beachten Sie, dass keine anderen Kosten beihilfefähig sind.

10. Bitte geben Sie die Beihilfehchstintensität an:

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 547 der Rahmenregelung die Beihilfeintensität nicht mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten betragen darf.

SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie hier bitte gegebenenfalls sonstige Angaben, die für die Würdigung der betreffenden Maßnahme nach diesem Abschnitt der Rahmenregelung von Belang sind:

.....

2.3.

ERGÄNZENDER FRAGEBOGEN ZU BEIHILFEN FÜR WALDUMWELT- UND -KLIMALEISTUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON WÄLDERN

Dieser Fragebogen ist für staatliche Beihilfen für Waldumwelt- und -klimaleistungen und die Erhaltung von Wäldern gemäß Teil II Abschnitt 2.3 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (im Folgenden „Rahmenregelung“) zu verwenden.

1. GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

1.1. Bitte beschreiben Sie die freiwillig einzugehende(n) Bewirtschaftungsverpflichtung(en) und geben Sie an, ob diese über die einschlägigen verpflichtenden Anforderungen hinausgehen, die in den nationalen Forstgesetzen oder anderen einschlägigen nationalen oder Unionsvorschriften festgelegt sind:

a) **Waldumbau**

Sommergrüne Mischwaldbestände oder Laubholzbestände weisen gegenüber reinen immergrünen Nadelwaldbeständen erhebliche wasserwirtschaftliche Vorteile auf. Zum einen wirkt die Streu weniger stark versauernd auf die Böden, was der Verlagerung von toxischen Schwermetallen und Aluminium in das Grundwasser entgegenwirkt. Zum anderen ist aufgrund der geringeren Interzeption von Laubbäumen die Sickerwasserspende deutlich höher als bei Nadelbäumen. Der Waldumbau steigert daher in besonderem Maße den öffentlichen Wert der Wälder in den Wassergewinnungsgebieten.

Grundlagen für die Zuordnung der WET zu den erfassten Standortkennziffern sind die zum LÖWE (niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung) im Band 54 Kapitel 3.2 der Schriftenreihe „aus dem Walde“ veröffentlichten Matritzen. Hier sind auch die Baumartenanteile in den WET bei der Begründung (unter Verjüngungsziel) festgelegt.

b) **Vorzeitige Nutzung immergrüner Nadelbaumoberstandes über Laubwaldnachwuchs**

Während der 20 bis 40-jährigen Überführungszeit eines immergrünen Nadelwaldes in einen sommergrünen Laubmischwald sind die hohen Interzeptionsverluste durch den immergrünen Oberstand an Nadelbäumen immer noch in Anteilen vorhanden. Eine frühzeitigere Absenkung der Überschildung des Oberstandes bzw. dessen Räumung über einem gesicherten und geschlossenen Nachwuchs aus sommergrünen Bäumen, kann für Jahrzehnte eine zusätzliche Sickerwassermenge erzeugen.

Voraussetzungen für die Förderung, Mindestanforderungen:

Während der Überführungsphase wird ein Nadelholzoberstand über einem Voranbau mit einem Bestockungsgrad (B°) von 0,7 (in etwa Überschildung von 70%) bis zur Hiebsreife bewirtschaftet. Eine Absenkung des B° unter 0,6 im Rahmen einer Durchforstung länger als 15 Jahre vor der Hiebsreife des Oberstandes ist, liegt außerhalb einer normalen forstlichen Bewirtschaftung. Förderungsfähig sind zu berechnende Hiebsunreifeverluste.

Die Beihilfen decken nur die freiwilligen Verpflichtungen ab, die über die obligatorischen Grundanforderungen und Standards der guten fachlichen Praxis hinausgehen.

Die Grundlage für die Zuordnung von Waldentwicklungstyp und Anteil der Baumarten ist im Niedersächsischen Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) zu finden, das über die im Waldgesetz festgeschriebenen Anforderungen hinausgeht und für Privatwälder nicht bindend ist. Die zwingenden gesetzlichen Anforderungen sind in der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen niedergelegt. Somit existiert keine gesetzliche Begrenzung für den Anteil von Bepflanzungen mit Nadelgehölzen.

.....
.....

- 1.2. Bitte geben Sie die einschlägigen verpflichtenden Anforderungen an und beschreiben Sie diese in ausführlicherer Form oder mittels beigefügter Unterlagen:

a) Waldumbau

In bestehendem Wald (Altbestände) ist bei der Verjüngung der Anteil immergrüner Nadelbäume mit dem Ziel der Erhöhung der sommergrünen Waldanteile zu verringern. Es ist ein standörtlich höchstmöglicher Flächenanteil an sommergrünen Bäumen, mindestens 60 % bis zu 100% einzuhalten.

Es ist statt eines vorrangig empfohlenen Waldentwicklungstyps (WET) ein anderer mit höheren Anteilen sommergrüner Bäume zu wählen. Die Begründung von Wäldern mit Beteiligung von Robinie oder Erle sind wegen der Bindung von Luftstickstoff nicht möglich.

b) Vorzeitige Nutzung immergrüner Nadelbaumoberstandes über Laubwaldnachwuchs

Während der Überführungsphase wird ein Nadelholzoberstand über einem Voranbau mit einem Bestockungsgrad (B°) von 0,7 (in etwa Überschildung von 70%) bis zur Hiebsreife bewirtschaftet. Eine Absenkung des B° unter 0,6 im Rahmen einer Durchforstung länger als 15 Jahre vor der Hiebsreife des Oberstandes ist, liegt außerhalb einer normalen forstlichen Bewirtschaftung. Förderungsfähig sind zu berechnende Hiebsunreifeverluste.

- 1.3. Soll sich der Zeitraum, für den die Verpflichtungen eingegangen werden, auf fünf bis sieben Jahre erstrecken?

Bitte machen Sie weitere Angaben: 10 Jahre.....

- 1.4. Bei einem längeren Verpflichtungszeitraum begründen Sie bitte, warum dieser für die konkrete Verpflichtungsart erforderlich ist:

Bis zur sicheren Etablierung der Anpflanzung ist die Möglichkeit der (Teil-)Rückforderung erforderlich.....

1.5. Bei einem kürzeren Verpflichtungszeitraum begründen Sie bitte, warum dieser für die konkrete Verpflichtungsart erforderlich ist. Bitte beachten Sie, dass der Verpflichtungszeitraum mindestens ein Jahr betragen muss:

.....
.....

1.6. Bitte geben Sie an, ob die beihilfefähigen Kosten berechnet werden:

a) als Ausgleich:

der zusätzlichen Kosten, die durch die freiwilligen Bewirtschaftungsverpflichtungen entstehen;

für Einkommensverluste aufgrund der freiwilligen Bewirtschaftungsverpflichtungen;

für Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Waldumweltverpflichtungen gezahlten Beihilfeprämie.

Bitte begründen Sie, warum die Transaktionskosten als notwendig erachtet werden:

.....
.....

b) auf der Grundlage des Werts der Waldumwelt- und -klimaleistungen, die nicht vom Markt vergütet werden, einschließlich gemeinsamer Regelungen und ergebnisbasierter Zahlungsregelungen, wie Regelungen für eine klimaeffiziente Forstwirtschaft.

c) In ordnungsgemäß begründeten Fällen (wie Umweltschutzvorhaben) können die Beihilfen als Pauschalvergütung oder Einmalzahlung pro Einheit berechnet werden, wenn dies mit der Verpflichtung einhergeht, auf die kommerzielle Nutzung von Bäumen und Wäldern zu verzichten; die Höhe der Zahlung wird anhand der entstehenden zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste berechnet.

Bitte begründen Sie diese Beihilfe:

.....
.....

1.7. Wird die Beihilfe für Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von genetischen Ressourcen in der Forstwirtschaft gewährt?

ja nein

Falls ja, bestätigen Sie bitte, dass die Vorhaben Folgendes umfassen:

a) gezielte Aktionen: Aktionen zur Förderung der In-situ- und Ex-situ-Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Forstwirtschaft, einschließlich der Erstellung von Online-Verzeichnissen der zurzeit in situ erhaltenen genetischen Ressourcen (einschließlich Maßnahmen zur Erhaltung im forstwirtschaftlichen Betrieb) und von Online-Verzeichnissen der Ex-situ-Sammlungen und Datenbanken;

b) konzertierte Aktionen: Aktionen zur Förderung des Austauschs von Informationen über die Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Forstwirtschaft der Union zwischen den zuständigen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten;

- c) flankierende Maßnahmen: Informations-, Verbreitungs- und Beratungsmaßnahmen unter Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen und sonstigen Beteiligten, Ausbildungskurse und die Erstellung technischer Berichte.

Bitte beschreiben Sie die Vorhaben zur Erhaltung und Förderung von genetischen Ressourcen in der Forstwirtschaft gemäß den Buchstaben a, b und c näher:

.....
.....

1.8. Bitte nennen Sie die Beihilfeintensität:

- 100 %** der beihilfefähigen Kosten für Leistungen im Zusammenhang mit Biodiversität, Klima, Wasser oder Boden sowie für gemeinsame Regelungen und ergebnisbasierte Zahlungsregelungen, wie Regelungen für eine klimaeffiziente Forstwirtschaft.

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 561 Buchstabe a der Rahmenregelung die Beihilfehöchstintensität 120 % der beihilfefähigen Kosten für Leistungen im Zusammenhang mit Biodiversität, Klima, Wasser oder Boden sowie für gemeinsame Regelungen und ergebnisbasierte Zahlungsregelungen, wie Regelungen für eine klimaeffiziente Forstwirtschaft, nicht überschreiten darf.

-% des Werts der Waldumwelt- und -klimaleistungen, die nicht vom Markt vergütet werden, bei Regelungen, bei denen die beihilfefähigen Kosten gemäß Randnummer 557 Buchstabe b der Rahmenregelung berechnet werden.

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 561 Buchstabe b der Rahmenregelung die Beihilfehöchstintensität im Falle von Regelungen, bei denen die beihilfefähigen Kosten gemäß Randnummer 557 Buchstabe b der Rahmenregelung berechnet werden, den Wert der Waldumwelt- und -klimaleistungen, die nicht vom Markt vergütet werden, nicht überschreiten darf.

-% der beihilfefähigen Kosten für die Erhaltung und Förderung genetischer Ressourcen in der Forstwirtschaft und in allen anderen Fällen.

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 561 Buchstabe c der Rahmenregelung die Beihilfehöchstintensität 100 % der beihilfefähigen Kosten für die Erhaltung und Förderung genetischer Ressourcen in der Forstwirtschaft und in allen anderen Fällen nicht überschreiten darf.

2. ÜBERPRÜFUNGSKLAUSEL

2.1. Bitte bestätigen Sie, dass für Vorhaben im Rahmen dieser Beihilfe eine Überprüfungs Klausel vorgesehen ist:

- ja nein

Bitte beachten Sie, dass gemäß Randnummer 647 der Rahmenregelung der Mitgliedstaat verpflichtet ist, eine Überprüfungs Klausel vorzusehen, damit die Vorhaben angepasst werden können, falls die in Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2.3 der Rahmenregelung genannten einschlägigen verpflichtenden Standards, Anforderungen oder Auflagen, über die die in dem genannten Abschnitt genannten Verpflichtungen hinausgehen müssen, geändert werden.

2.2. Geht diese Beihilfe über den Programmplanungszeitraum für die Entwicklung des ländlichen Raums 2023–2027 hinaus?

ja nein

Falls ja, weisen wir darauf hin, dass gemäß Randnummer 648 der Rahmenregelung eine Überprüfungs Klausel enthalten sein muss, um die Anpassung der Vorhaben an den Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum zu ermöglichen.

SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie hier bitte gegebenenfalls sonstige Angaben, die für die Würdigung der betreffenden Maßnahme nach diesem Abschnitt der Rahmenregelung von Belang sind:

.....